Hansestadt LÜBECK

N A C H T R A G S T A G E S O R D N U N G

31. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: **Dienstag, 12.05.2020, 16:30 Uhr**

Sitzungsort: **Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

3.9.	Anfrage AM Simon (CDU-Fraktion): Ausbau der Bahnstrecke Lübeck - Bad Kleinen-	**VO/2020/08901**
3.10.	BM Bernhard Simon: Fragen zur finanziellen Lage städtischer Gesellschaften in Folge der Corona-Krise	**VO/2020/08915**
7.1.	Dringlichkeitsantrag AM Birte Duggen (Bündnis 90 / Die Grünen): Öffnung von Kitas und Grundschulen da wo möglich	**VO/2020/08908**
	Es ist erforderlich, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit zu erweitern	
7.2.	AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Dringlichkeitsantrag: Hybrid-Lösungen schaffen	**VO/2020/08914**
	Es ist erforderlich, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit zu erweitern	

Nichtöffentlicher Teil:

14.4.	Ausschreibung von Energielieferungen über 175.000,00 EUR: Erdgaslieferung ab 2021	**VO/2020/08857**
	Es ist erforderlich, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit zu erweitern	

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08874
öffentlich

Lübeck, 21.04.2020

Bearbeitung: Ulfert Bloeß (E-Mail: ulfert.bloess@luebeck.de Telefon: 122-1151)

Ausschreibung der Stelle der Fachbereichsleitung Kultur und Bildung, Text und Verfahren

Zur Information des Hauptausschusses wird der geplante Ausschreibungstext für die Fachbereichsleitung Kultur und Bildung vorgelegt.

Es ist beabsichtigt, die Anzeige in der 20. / 21. KW zu schalten, der Bewerbungsschluss ist der 08.06.20. Die Anzeige soll in der ZEIT und den LN erscheinen sowie auf www.stepstone.de, www.luebeck.de und www.interamt.de.

Geplant ist, den Mitgliedern der Bürgerschaft vom 18.06.20 bis 20.07.20 Einsicht in die eingegangenen Bewerbungen zu ermöglichen.

Ein Hearing der von den Fraktionen vorzuschlagenden engeren Wahl der Kandidat:innen mit Teilnahmemöglichkeit seitens der Mitglieder der Bürgerschaft, den Vorsitzenden der einschlägigen Fachausschüsse und den fachpolitischen Sprecher:innen der Fraktionen (soweit nicht Mitglieder der Bürgerschaft) ist am 19.08.20 geplant; die Wahl soll in der Sitzung der Bürgerschaft am 27.08.20 erfolgen. Die Rückmeldung der Fraktionen über die einzuladenden Bewerber:innen soll bis zum 20.07.20 erfolgen.

Gemäß § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung SH ist die Stelle vor der Wahl öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreter:innen, im Übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsicht, abgesehen werden.

Textvorschlag:

Die Hansestadt Lübeck sucht zum 01.01.2021

eine:n hauptamtliche:n Stadrätin:rat (Senator:in)

für den Fachbereich Kultur und Bildung wegen Ablauf der Amtszeit der Stelleninhaberin.

Die Hansestadt Lübeck ist ein Oberzentrum mit einer Bevölkerung von 220.000 Menschen und die zweitgrößte Stadt in der Metropolregion Hamburg. Die für ihre Kirchen, Backsteingotik und ihre Geschichte berühmte Altstadt gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe. Heute profiliert sich die Stadt mit einer vielfältigen und lebendigen Kunst- und Kulturszene als Kulturstadt des Nordens. Lübeck ist die Heimstatt dreier Nobelpreisträger, deren Leben und Werk eng mit der Stadt verbunden ist. Malerisch an der Ostsee gelegen, umgeben von einer attraktiven Natur- und Kulturlandschaft und als Standort dreier europaweit profilierter Hoch-

schulen mit einem namhaften Universitätsklinikum bietet die Stadt eine hohe Lebensqualität. Die Stadtverwaltung ist mit insgesamt 4.900 Beschäftigten einer der größten Arbeitgeber in der Region.

Dem Fachbereich Kultur und Bildung gehören ca. 1.100 Mitarbeitende an; er umfasst derzeit die Bereiche Museen, Stadtbibliothek, Archiv, Volkshochschule, Denkmalpflege und Archäologie, Schule und Sport, Städtische Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit sowie Familienhilfen/Jugendamt. Dem Fachbereich sind der Eigenbetrieb Lübecker Schwimmbäder sowie die Theater Lübeck gGmbH und die Musik- und Kongresshallen GmbH zugeordnet. Das Fachbereichsbudget liegt bei rund 150 Millionen Euro (2020).

Änderungen des Aufgabenbereichs bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine überzeugende Persönlichkeit mit

- erfolgreich abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium (Universität oder Master), vorzugsweise in Kultur- oder Sozialwissenschaften oder mit einem vergleichbaren Berufs- oder Studienabschluss und langjähriger Berufserfahrung
- mindestens fünfjähriger Führungserfahrung in einer größeren Organisationseinheit, vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung
- mindestens fünfjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet Kultur, Bildung, Jugend oder Sport, idealerweise mit einschlägiger Netzwerkerfahrung zu externen Entscheidungsträger:innen in den vorgenannten Aufgabengebieten
- ausgewiesenen Erfahrungen in der Anwendung moderner Managementmethoden (z.B. Personal-, Kunden- und Changemanagement, Strategieentwicklung und -planung)
- Erfahrungen in der konstruktiven Zusammenarbeit mit politischen Gremien, mit Institutionen, Vereinen und Unternehmen
- kooperativem, teamorientierten und wertschätzendem Arbeits- und Führungsstil
- Kommunikationsstärke, Zielorientierung und Verhandlungsgeschick.

Die Wahl erfolgt gemäß § 67 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein durch die Lübecker Bürgerschaft (Stadtvertretung) im Meiststimmverfahren; die derzeitige Sitzverteilung: SPD 12, CDU 12, Bündnis 90 / Die Grünen 11, Die Unabhängigen 4, AfD 3, Die Linke 2, FDP 2, Freie Wähler & GAL 2, Bürger für Lübeck (BfL) 1. Das Vorschlagsrecht steht dem Bürgermeister, den Fraktionen und den einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft zu. Der voraussichtliche Wahltermin ist für die Bürgerschaftssitzung am 27.08.2020 vorgesehen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe B 4 SHBesG. Die hauptamtliche Fachbereichsleitung ist dem Bürgermeister direkt unterstellt und wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Hansestadt Lübeck strebt an, den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Gleiches gilt für Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen.

Die Hansestadt Lübeck ist bemüht, das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiter:innen zu fördern. Erfahrungen und Fähigkeiten aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die als Qualifikation anhand des Stellenanforderungsprofils von Bedeutung sind, werden bei der Stellenbesetzung berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Bitte bewerben Sie sich bis zum 08.06.2020 über das Online-Bewerbungsportal www.interamt.de. Dort können Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Nachweisen einschließlich aktueller dienstlicher Beurteilungen, Arbeitszeugnissen sowie Nachweisen über absolvierte Fortbildungen unter der **Stellenangebots-ID** _____ einstellen.

Von Bewerbungen auf dem Postweg oder per E-Mail bitten wir abzusehen. Bewerbungen, die auf dem Postweg bei uns eingehen, werden nach Abschluss des Verfahrens aus Gründen des Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten nicht zurückgesandt.

Ihr Einverständnis, den in der Lübecker Bürgerschaft vertretenen Fraktionen und einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft Zugang zu den Bewerbungsunterlagen zu gewähren, setzen wir voraus.

Jan Lindenau
Bürgermeister

► Nr. VO/2019/08258
öffentlich

Lübeck, 15.10.2019

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Anfrage AM Katjana Zunft (DIE LINKE): "Inklusion"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
1. Wie setzen die Stadtverwaltung und die Unternehmen mit städtischer Beteiligung das Thema Inklusion jeweils um?

2. Haben die Stadtverwaltung und die Unternehmen mit städtischer Beteiligung einen Aktionsplan Inklusion bzw. ist geplant so einen zu erstellen?

3. Welche einzelnen Maßnahmen führen die Stadtverwaltung und die Unternehmen mit städtischer Beteiligung jeweils um? (Bitte unterscheiden Sie nach baulichen Maßnahmen und Maßnahmen die die Barrieren in den Köpfen abbauen!)

4. Welche Maßnahmen aus Frage sind beziehen sich auf die jeweiligen Mitarbeiter_innen und welche auf Einwohner_innen und/oder Kund_innen?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung.

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08680
öffentlich

Lübeck, 13.02.2020

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Thomas Mutz (E-Mail: thomas.mutz@luebeck.de Telefon: 122-1508)

Antwort auf die Anfrage von AM Katjana Zunft (DIE LINKE) zum Thema "Inklusion"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage von AM Katjana Zunft in der Sitzung des Hauptausschusses vom 12.11.2019

1. Wie setzen die Stadtverwaltung und die Unternehmen mit städtischer Beteiligung das Thema Inklusion jeweils um?

2. Haben die Stadtverwaltung und die Unternehmen mit städtischer Beteiligung einen Aktionsplan Inklusion bzw. ist geplant so einen zu erstellen?

3. Welche einzelnen Maßnahmen führen die Stadtverwaltung und die Unternehmen mit städtischerBeteiligung jeweils um? (Bitte unterscheiden Sie nach baulichen Maßnahmen und Maßnahmendie die Barrieren in den Köpfen abbauen!)

4. Welche Maßnahmen aus Frage sind beziehen sich auf die jeweiligen Mitarbeiter_innen undwelche auf Einwohner_innen und/oder Kund_innen?

Antwort:

Die Anfrage zum Thema Inklusion wurde zur Beantwortung den Fachbereichen und den Unternehmen mit städtischer Beteiligung zugeleitet.

Die Rückmeldungen wurden zusammengeführt. Das Ergebnis ist als Anlage beigefügt.

Es ist festzustellen, dass das Thema „Inklusion“ bei der Hansestadt Lübeck in vielfältiger Weise im Fokus und in Umsetzung ist. Als wesentliche Bausteine zur Umsetzung von Inklusion bzw. Diversity sind insbesondere der von der Bürgerschaft beschlossene Teilhabeplan von und für Menschen mit Behinderung (VO/2018/06073) für die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe und die im Juni 2015 unterzeichnete Charta der Vielfalt (VO/2015/03062) zu nennen.

Aufgrund der beschriebenen Vielfalt der Einzelmaßnahmen ist es nicht möglich, diese anfragegemäß den Kategorien „Baumaßnahmen“ und „Maßnahmen, die die Barrieren in den Köpfen abbauen“ zuzuordnen, zumal die zweitgenannte Kategorie nicht abschließend definiert ist.

Anlagen:
Anlage zu VO/2020/08680

Bürgermeister Jan Lindenau

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Bereiche und Sondervermögen

lfd. Nr.	Bereich / Eigenbetrieb	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
	Fachbereich 1- Bürgermeister				
1	**1.101- Bürgermeisterkanzlei**	Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird die Barrierefreiheit permanent optimiert	./.	Relaunch luebeck.de Oktober 2019: Dank des Responsive Webdesigns werden die Informationen auf allen Endgeräten ansprechend, übersichtlich, modern und mit noch weniger Barrieren als bisher ausgegeben	b)
2	**1.102- Logistik, Statistik und Wahlen**	./.	./.	Regelmäßige Prüfung der Möglichkeiten um möglichst viele Wahllokale barrierefrei einzurichten	a) und b), von der Maßnahmen profitieren die ehrenamtlichen Wahlvorstände und die Wähler:innen
3	**1.102- Logistik, Statistik und Wahlen**	./.	./.	Zusammenarbeit mit den Behindertenwerkstätten vor Ort z.B. mit der dortigen Druckerei	a) und b) die Mitarbeiter:innen der Werkstätten und die Einwohner:innen erhalten das fertige Druckerzeugnis
4	**1.102- Logistik, Statistik und Wahlen**	./.	./.	Für den Einsatz von Wahlvorständen werden ehrenamtliche Bürger:innen gewonnen, für den Einsatz ist das Innehaben des Wahlrechtes und keine weitere Voraussetzung maßgeblich	b)
5	**1.102- Logistik, Statistik und Wahlen**	Im Bereich sind schwerbehinderte Personen beschäftigt und vollumfänglich in die Team- und Arbeitsstruktur integriert.	./.	./.	a)
6	**1.102- Logistik, Statistik und Wahlen**	Bei der Außenkommunikation wird versucht soweit möglich auf "amtsdeutsch" zu verzichten, gerade aber wenn sehr viele Personen gleichzeitig angesprochen werden müssen (z.B. bei Wahlen) ist es erforderlich einen Mittelweg zu wählen und nicht nur die Leichte Sprache zu verwenden.	./.	./.	b)
7	**1.102- Logistik, Statistik und Wahlen**	./.	./.	Die Organisation der Rathausführungen ist gerade in der Neuplanung, zukünftig sollen auch Gruppenangebote für besondere Personengruppen vorgehalten werden, z.B. Kinder- und Jugendgruppen oder Personen die auf den Rollstuhl angewiesen sind.	b)
8	**1.105- Informationstechnik**	./.	./.	Beschaffung z.B. von großen Monitoren oder entsprechenden Bildschirm-Lupen, besonderen Tastaturen oder Sprachsoftware im Bedarfsfall (z.B. bei Sehbehinderung, körperlicher Beeinträchtigung usw.).	a)
9	**1.110- Personal- und Organisationsservice**	Individuelle Förderung und Unterstützung für Menschen mit Behinderung	Teilhabeplan 5.7 Handlungsbedarf in der Verwaltung und den Eigenbetrieben	Individuelle Beantragung und Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben über das betriebliche Eingliederungsmanagement. Z.B. Technische Arbeitshilfen, Anpassungsqualifizierungen, Eingliederungszuschüsse.	a)
10	**1.110-Personal- und Organisationsservice**	Individuelle Förderung- und Unterstützung für Menschen mit Behinderung	s.o.	Individuelle Beantragung und Gewährung von Lohnkostenzuschüssen für den Arbeitsgeber zur Beschäftigungssicherung von Schwerbehinderten Menschen, die nicht mehr ihre volle Arbeitsleistung erbringen können.	a)
11	**1.110-Personal- und Organisationsservice**	Individuelle Förderungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung	s.o.	Bestellung des städtischen BEM-Beauftragten und Disabilitymanagers zum Inklusionsbeauftragten gem. § 181 Satz 2 SGB IX. Dadurch wird eine enge Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat gefördert. Ferner wird ein intensiver Austausch mit dem Integrationsamt sowie der Rentenversicherung gewährleistet.	a)

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Bereiche und Sondervermögen

lfd. Nr.	Bereich / Eigenbetrieb	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
12	**1.110-Personal- und Organisationsservice**	Umgang mit Schwerbehinderten bei Stellenbesetzungen und bei der Auswahl der Azubis	s.o.	Bei Stellenbesetzungen und bei der Auswahl der Auszubildenden werden die Regelungen des SGB IX Teil 3 "Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen" (Schwerbehindertenrecht), § 164, § 165 beachtet. Danach ist die HL verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeits-/Ausbildungsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Der POS meldet der Agentur für Arbeit frühzeitig nach einer erfolglosen Prüfung zur internen Besetzung des Arbeitsplatzes frei werdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeits-/Ausbildungsplätze. Die Bundesagentur für Arbeit oder ein Integrationsfachdienst schlägt geeignete schwerbehinderte Menschen vor. Über die Vermittlungsvorschläge und vorliegende Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen wird die zuständige Schwerbehindertenvertretung nach Eingang vom POS unterrichtet. Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz beworben oder sind sie von der Bundesagentur für Arbeit oder einem von dieser beauftragten Integrationsfachdienst vorgeschlagen worden, werden sie grundsätzlich zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Eine Einladung unterbleibt ausnahmsweise nur dann, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Dabei bleibt das vor der Ausschreibung aufgestellte formale Anforderungsprofil maßgebend. Die Schwerbehindertenvertretungen werden an den Vorstellungsgesprächen beteiligt, die endgültige Auswahl wird ihnen jeweils zur Stellungnahme vorgelegt.	b)
13	**1.110-Personal- und Organisationsservice**	Bewusstseinsbildung / Sensibilisierung	s.o.	Das Thema Diversity/Interkulturelle Kompetenz ist Bestandteil des Programms für Auszubildende bei der Hansestadt Lübeck "Azubi-FIT". Ziel ist die Bewusstseinsbildung der Auszubildenden gemäß der "Charta der Vielfalt" "*allen Mitarbeiter:innen Wertschätzung entgegenzubringen – unabhängig von Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität*".	a)

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Bereiche und Sondervermögen

lfd. Nr.	Bereich / Eigenbetrieb	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
14	**1.110-Personal- und Organisationsservice**	Bewusstseinsbildung / Sensibilisierung	s.o.	Ständiges Angebot an diversen Schulungsveranstaltungen zum Thema Vielfalt etc. in Zusammenarbeit mit dem iQ-Netzwerk SH diffairenz, u.a. (gepl. Programm für 2020, Auszug): "*Das klang jetzt irgendwie rassistisch! - Die eigene Haltung klar kriegen*"; "*Erfolg nicht trotz, sondern wegen Vielfalt*"; "*Handlungssicherheit durch Haltungssicherheit*"	
15	**1.110-Personal- und Organisationsservice**	Anteil der Beschäftigten mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung über gesetzlicher Quote	s.o.	Die Schwerbehindertenquote des Stammpersonals ist zwar im Vergleich zu 2009 von 8,0 % auf 7,1 % zurückgegangen, liegt aber nach wie vor über der gesetzlich vorgeschriebenen Quote von 5 % (Personalbericht 2019, Seite 20).	a)
16	**1.201- Haushalt und Steuerung**	Bedürfnisse von Menschen mit Handicap feststellen und soweit möglich Hilfestellungen geben	./.	Abstimmung mit POS und Krankenkasse zur "Teilzeitarbeitsunfähigkeit", Freiraumgestaltung im Arbeitsort und Hilfe bei der Erreichbarkeit des Büros. Für einen neuen Bürostandort wird Barrierefreiheit sichergestellt.	a)

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Bereiche und Sondervermögen

lfd. Nr.	Bereich / Eigenbetrieb	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
	Fachbereich 2- Wirtschaft und Soziales				
17	**2.280- Wirtschaft und Liegenschaften**	./.	./.	sofern bauliche Maßnahmen zur Inklusion von Mitarbeiter:innen gem. ArbStättV erforderlich sind, werden diese umgesetzt.	a) individuelle Maßnahmen gem. ArbStättG b) keine
18	**2.500- Soziale Sicherung**	Auf Grundlage der im Teilhabeplan von und für Menschen mit Behinderung erarbeiteten Handlungsempfehlungen sind die jeweilig verantwortlichen Fachbereiche 1-5 und die Eigenbetriebe der Hansestadt Lübeck aufgefordert, eine Umsetzungsplanung für die konkreten Maßnahmen oder Projekte zum Abbau der ermittelten Barrieren vorzunehmen.	Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat bereits am 27.09.2018 über die unter Federführung des Bereiches Soziale Sicherung erstellte Vorlage Teilhabeplan von und für Menschen mit Behinderung - Barrieren und Handlungsempfehlungen- (VO/2018/06073) entschieden und damit den Rahmenplan der Hansestadt Lübeck zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtkonvention beschlossen. Die Erarbeitung der Handlungsempfehlungen erfolgte in über einen Zeitraum von ca. 2 ½ Jahren in Arbeitsgruppen zu insgesamt 7 verschiedenen Handlungsfeldern. Viele Expertinnen und Experten haben an diesem Prozess mitgewirkt. Der Teilnehmer:innenkreis ist aus dem Teilhabeplan ersichtlich.	Einige Barrieren wurden durch die Arbeitsgruppen zur Erstellung des Teilhabeplanes in mehr als einem Handlungsfeld identifiziert. Dies sind: • Bewusstseinsbildung/Haltung gegenüber Menschen mit Behinderung • Barrierefreiheit (z.B. baulicher Art, Orientierungshilfen in Räumen, Internetauftritt) • Zugänglichkeit und Nutzung (z.B. Informationen in Leichter Sprache, Kommunikation mit Hilfe von Gebärdensprachdolmetscher) • fehlende Assistenz. Aus dem Teilhabeplan ist die Art der jeweiligen Barriere ersichtlich.	Die entwickelten Handlungsempfehlungen beziehen sich i.d.R. auf Kundinnen und Kunden. Die Handlungsempfehlungen zum Handlungsfeld Handlungsbedarf in der Verwaltung wurden durch die Arbeitsgruppe weitestgehend entwickelt, um allen Bürgerinnen und Bürgern einen gleichberechtigten Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen zu gewährleisten. Diese Barrieren werden häufig auch von denjenigen Menschen mit Behinderung erlebt, die als Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die Hansestadt Lübeck tätig sind. Grundsätzlich profitieren in diesem Falle beide Personengruppen von der Umsetzung der Handlungsempfehlungen. Für Mitarbeiter:innen können weitere Barrieren bei Ausübung der Beschäftigung bestehen (Stichwort: Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung).
19	**2.502- Senior:inneneinrichtungen (SIE)**	Auch wenn die SIE nicht in erster Linie direkt betroffen sind, wird angemerkt, dass das Thema Inklusion hier bewusst gelebt wird. Die folgenden Punkte mögen dieses verdeutlichen: - Die SIE stellen Menschen mit Behinderungen ein. - Die SIE vergeben Praktikant:innen-Stellen auch an Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen. - Ggf. werden Mitarbeiter:innen mit Behinderungen nach Abstimmung aus den SIE intern oder in andere Bereiche/Fachbereiche umgesetzt. - Bewohner:innen mit geistigen und körperlichen Behinderungen werden unter anderem durch Therapie und Beschäftigungsangeboten und über die Pflegeplanung in die Bewoher:innenschaft integriert. - Die SIE sind behindertenfreundlich ausgestattet u.a. durch Barrierefreiheit, Orientierungshilfen (u.a. Kalender, Spiegel, farbliche Gestaltung…). - Die SIE haben eine eigene Schwerbehindertenvertretung.	./,	./.	a) + b)

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Bereiche und Sondervermögen

lfd. Nr.	Bereich / Eigenbetrieb	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
20	**2.530- Gesundheitsamt**	Das Thema Inklusion wird berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, bei Beratungen im Rahmen des PsychKG, Einschulungsuntersuchungen, der HIV-Beratung, Beratungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes und der Tuberkuloseberatungsstelle, Beratungen der Alkoholberatungsstelle, Reihenuntersuchungen in Kitas und Schulen durch den zahnärztlichen Dienst, Untersuchungen zu unterschiedlichen Anlässen, z. B. im Rahmen der Frühförderung, in DAZ-Klassen, im Rahmen der Untersuchungen zu körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen.	./.	./.	./,

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Bereiche und Sondervermögen

lfd. Nr.	Bereich / Eigenbetrieb	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
	Fachbereich 3- Umwelt, Sicherung und Ordnung				
21	**3.320- Ordnungsamt**	nicht aktiv	./,.	Gestaltung der barrierefreien Gebäude	a)+b)
22	**3.340- Standesamt**	Baulich: Behindertenlift, Rampen Sprachlich: Gebärden-dolmetscher wird gezahlt	./.	keine speziellen, aber permanente Beobachtungen, Gespräche zum Thema Umgang mit dem Bürger allgemein	a)
23	**3.370- Feuerwehr**	Schaffung barrierefreier Zugänge zu den Wachgebäuden	./.	FW1 ist durch Anbau eines Aufzuges ab Dez. 2019 nunmehr barrierefrei, Neubauten werden zukünftig barrierefrei geplant	a)+b)
24	**3.700- Entsorgungsbetriebe Lübeck**	Grundlage ist der Teilhabeplan von und für Menschen mit Behinderungen der Hansestadt Lübeck	beteiligt am Teilhabeplan von und für Menschen mit Behinderungen der Hansestadt Lübeck	Vor Ort: Barrierefreie Information und Kommunikation für Einwohner*innen am ServicePunkt in der EBL-Verwaltung, Malmöstr. 22	b)
25	**3.700- Entsorgungsbetriebe Lübeck**	Beteiligung von zwei Schwerbehinderten-vertretungen (je eine Vertretung in der Sparte Stadtreinigung und Sparte Stadtentwässerung) im Rahmen von Stellenbesetzungen	./.	Vor Ort: Behindertenpark-plätze vor dem Gelände der EBL-Verwaltung in der Malmöstr. 22 und auf dem Hof der EBL-Verwaltung in der Nähe der Zugangsrampen und des Fahrstuhls.	a)+b)
26	**3.700- Entsorgungsbetriebe Lübeck**	EBL Schwerbehinderten-quote von 10,45% in 2018	./.	Internet: Homepage der EBL: für Menschen mit Sehbeeinträchtigung größere Schrift einstellbar, regelmäßige Relaunches sind geplant.	b)
27	**3.700- Entsorgungsbetriebe Lübeck**	Beschäftigung von leistungsgeminderten Mitarbeiter*innen innerhalb der EBL gemäß Dienstvereinbarung "Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)"	./.	Barrierefreie Gestaltung von Büro-Arbeitsplätzen und Sanitärräumen in der EBL-Verwaltung Malmöstr. 22, sowie den zugehörigen Türen und Verkehrswegen, die von den Beschäftigten mit körperlicher Behinderungen benutzt werden.	a)
28	**3.700- Entsorgungsbetriebe Lübeck**	./.	./.	Die EBL bauen, reinigen und betreuen einen Teil der öffentlichen Toilettenanlagen in Lübeck und unterstützen den "Euroschlüssel (Behinderten-WC-Schlüssel)" des CBF. Der Euroschlüssel ist ein 1986 vom CBF Darmstadt – Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e. V. – eingeführtes, inzwischen europaweit einheitliches Schließsystem, das es körperlich beeinträchtigten Menschen ermöglicht, mit einem Einheitsschlüssel selbständig und kostenlos Zugang zu behindertengerechten sanitären Anlagen und Einrichtungen zu erhalten. Von den EBL durchgeführte Neubauten von öffentlichen Toiletten erfolgen behindertengerecht.	b)
29	**3.700- EntsorgungsbetriebeLübeck**	./.	./.	Regelmäßige Seminare und Schulungen zum Thema: "Wie schreib ich´s meinen Kundinnen und Kunden? Für Angestellte öffentlicher Einrichtungen" in verschiedenen Abteilungen der EBL.	a)+b)
30	**3.700- EntsorgungsbetriebeLübeck**	./.	./.	Infobroschüren werden bebildert und einfach gestaltet, bei besonderen Bedarfen werden eigene Materialien erstellt.	b)
31	**3.700- Entsorgungsbetriebe Lübeck**	./.	./.	Praktika Angebote unter Berücksichtigung der Art der Behinderung	a)
32	**3.820- Stadtwald**	Hauptsächlich im Business-to-Business Geschäft. Bisher keine Berührungspunkte mit Menschen mit Behinderung.	./.	Beim Ausbau des Stadtwaldbüros wird auch ein rollstuhlgerechter Zugang geschaffen.	a)+b)
33	**3.820- Stadtwald**	./.	./.	Als Vorabmaßnahme wird ein Klingelknopf in zugänglicher Höhe installiert.	b)
34	**3.820- Stadtwald**	./.	./.	Nach Holzernte-Maßnahmen in Bereichen, die stärker von Erholungssuchenden frequentiert werden, werden die Wanderwege schnellstmöglich wieder hergerichtet.	b)

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Bereiche und Sondervermögen

lfd. Nr.	Bereich / Eigenbetrieb	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
Fachbereich 4- Kultur und Bildung					
35	**4.041- Fachbereichsdienst**	Zugänglichkeit von Informationen für Menschen mit Behinderung	./.	Das Familien- und Bildungsportal wurde 2017 überarbeitet: Eine neue Rubrik zu Angeboten bei Förderbedarf und Behinderung wurde eingerichtet. Die Struktur wurde vereinfacht, die Suchfunktion deutlich verbessert. Eine Vorlesefunktion hilft Sehbehinderten und Menschen mit eingeschränkten Lesefertigkeiten. Zentrale Inhalte wurden mit Schlagworten in Fremdsprachen versehen. Grundsätzlich wird auf eine möglichst verständliche Sprache und kurze Texte geachtet. Da das Portal rund 450 Seiten umfasst, ist eine Übersetzung aller Seiten in leichte Sprache nicht möglich und inhaltlich nicht sinnvoll. Das Portal bietet zahlreiche weiterführende Links und Informationsmaterialien an - hierbei werden Informationen in leichter Sprache und zu Barrierefreiheit - soweit vorhanden - einbezogen (Beispiele: Ferienpass, Schuldatenbank, Mixed Pickles e.V., Familienzentrum Haus Barbara, Marli gGmbH) . Bei der Auswahl der Bilder wurde bewusst auf die Darstellung unterschiedlichen Menschen geachtet, um die Vielfalt in der Bevölkerung abzubilden.	b)
36	**4.041- Fachbereichsdienst**	./.	./.	Die Nordischen Filmtage Lübeck verfügen über keine eigenen Veranstaltungsräume, sondern mieten diese an. Dabei achten sie darauf, dass diese Orte möglichst Barriere arm gestaltet sind. Die Spielstätten Kolosseum, KoKi und Schuppen 6 sind ebenerdig stufenlos erreichbar und bieten Rollstuhlplätze. Die CineStar-Kinos sind teilweise über Fahrstühle erreichbar und mit Rollstuhlplätzen ausgestattet. Das Festival präsentiert den Großteil seiner Filme mit (englischen oder deutschen) Untertiteln, so dass Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen die Möglichkeit haben, dem Geschehen zu folgen. Darüber hinaus bietet das Festival in Zusammenarbeit mit dem Norddeutschen Rundfunk jeweils zwei Filme auch in speziellen deutschen Fassungen mit Audiodeskription für blinde und sehbehinderte Menschen sowie mit Untertiteln für gehörlose und schwerhörige Menschen an. Dabei handelt es sich in der Regel um Premieren von Filmen, die im Folgejahr im Fernsehen ausgestrahlt werden. In seinem Kinderprogramm zeigt das Festival Filme von hoher Qualität, die aber dennoch leicht verständlich sind. Dabei werden die Filmdialoge im Kino live in deutscher Sprache eingesprochen. Diese Vorführungen stehen selbstverständlich auch erwachsenen Menschen mit kognitiven Einschränkungen offen.	b)

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Bereiche und Sondervermögen

lfd. Nr.	Bereich / Eigenbetrieb	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
37	**4.041- Fachbereichsdienst**	Niedrigschwellige Hilfsangebote und Informationen für Eltern zum Thema Behinderung und Förderbedarfe	./.	Der Familienwegweiser wird regelmäßig überarbeitet. Er enthält alle wichtigen Anlaufstellen und Ansprechpersonen für Eltern mit behinderten Kindern. Hebammen im Verbund Willkommensbesuche werden entsprechend geschult. Das Netzwerk Frühe Hilfen ist gut aufgestellt und arbeitet bedarfsbezogen Themen auf und weist ggf. auf Versorgungslücken hin. So wird aktuell die Situation von Eltern mit psychischen Erkrankungen beleuchtet. Das Ehrenamt wird dort wo möglich einbezogen.	b)
38	**4.041.7- die LÜBECKER MUSEEN**	./.	./.	Für jedes Museum findet man auf der Homepage eine Seite mit Informationen zur Barrierefreiheit.	b)
39	**4.041.7- die LÜBECKER MUSEEN**	./.	./.	Zum geplanten Umbau des Buddenbrookhauses: Das NEUE Buddenbrookhaus bekennt sich zu einem umfassenden Verständnis von Inklusion. Sofern es die Beschränkungen im denkmalgeschützten Teilbestand erlauben, soll die geplante Ausstellung und soll das Museum von allen Menschen unabhängig von ihren körperlichen und geistigen Voraussetzungen genutzt werden können.	a)+b)
40	**4.401- Schule und Sport und 4.510- Familienhilfen**	Maßnahmen für Schüler:innen mit Unterstützungs- und Erziehungshilfebedarf	./.	Der Ganztag an Schule ist in den letzten Jahren in Lübeck flächendeckend ausgebaut worden. Mit dem Modul **Ganztag plus** als Teil der Regelförderung von „Ganztag an Schule“ wird die Betreuung Nachmittagsangebot personell verstärkt (15 Kinder auf 2 pädagogische Fachkräfte), um vor allem Kinder, die sozial-emotional auffällig sind, besonders zu unterstützen und den Übergang zum offenen System der Ganztagsschule zu begleiten. Im Schuljahr 2019/20 profitierten bereits 28 Standorte von einem Modul Ganztag plus, Ziel ist der flächendeckende Ausbau an allen Grundschulen. An 7 Schulstandorten gibt es zusätzlich das den Ganztag ergänzende Modul der **Sozialen Gruppe** für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf (Schwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung), finanziert durch den Bereich Familienhilfen und gewährt durch den Träger des Ganztags. Es ist nicht als geschlossene, abgegrenzte Gruppe zu verstehen. Vielmehr gilt das Prinzip der Inklusion: Soviel integrative Betreuung mit den anderen Kindern wie möglich und so wenig exklusive Betreuung wie nötig. Die **Kooperative Erziehungshilfe (KEH**) ist eine multiprofessionelle Beratungsstelle, in der Sozialpädagog:innen und Sonderschullehrkräfte Schüler:innen, die in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt sind, auf ihrem Weg zum Schulabschluss unterstützen. Träger der KEH sind das Schulamt (Land) und die Hansestadt Lübeck (Bereich Schule und Sport/Koordination Schulsozialarbeit). Wenn bei Schulkindern ein Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung besteht und eine Beschulung in vollem Umfang aktuell nicht möglich ist, werden sie mit Zustimmung der Eltern in einer Lerngruppe Erziehungshilfe (LEH) beschult.	b)

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Bereiche und Sondervermögen

lfd. Nr.	Bereich / Eigenbetrieb	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
41	**4.401- Schule und Sport**	Ausbau der Schulsozialarbeit	./.	Die „Tiger-Klasse“ am Förderzentrum Berend-Schröder-Schule betreut darüber hinaus bis zu 6 noch nicht beschulbare Kinder der Klassenstufe 1.	b)
42	**4.401- Schule und Sport und 4.513- Jugendarbeit**	Konzept zum sozialen Lernen / Entwicklung von Sozialcurricula an Schulen	./.	Für Jugendliche ab Klasse 7 existiert außerdem die Maßnahme „TALENT“ , ein Kooperationsprojekt zwischen Jugendhilfe, Schulamt und dem Geschichtserlebnisraum Roter Hahn e.V. „TALENT“ ist eine tagesstrukturierende Maßnahme mit Beschulung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung.	b)
43	**4.401- Schule und Sport, 4.510- Familienhilfen und 2.500- Soziale Sicherung**	I-Pool	./.	Die Hansestadt Lübeck sorgt über den I-Pool für die Teilhabe von Schulkindern mit Behinderung für deren Teilhabe am Unterricht und für eine bedarfsgerechte Verteilung der Integrationshelfer:innen. Aufgrund ständig steigender Fallzahlen der Integrationshilfen Schulen wurde bereits zum Schuljahr 2013/14 ein flächendeckendes Poolmodell („I-Pool“) eingeführt, das mit festen Budgets (Poolstunden) arbeitet. Seit 2015 fließen hier auch die Landesmittel für Schulassistenz ein. Die Stunden werden nach quantitativen und qualitativen Kriterien auf die Schulsozialräume verteilt, die Versorgung der Schulstandorte mit Integrationshelfer:innen erfolgt durch freie Träger der Jugendhilfe, vorrangig derjenigen, die im Ganztag an Schule tätig sind.	b)
44	**4.401- Schule und Sport und 2.500- Soziale Sicherung**	Modellprojekt Teilhabe im Ganztag	./.	Zum Schuljahr 2018/19 startete ein gemeinsamer Modellversuch von FB 2 und 4 in der Grundschule Lauerholz zur Förderung der Teilhabe behinderter Kinder im Ganztag; im nächsten Schritt soll an der Maria-Montessori-Schule (Förderzentrum GE) die Verstärkung des Nachmittagsangebots modellhaft probiert werden. An Grundschulen und Gemeinschaftsschulen nehmen bereits 60% der Kinder mit Förderbedarf an der Schulkindbetreuung oder dem Offenen Ganztag teil.	b)
45	**4.401- Schule und Sport**	Barrierefreiheit in Schulen	./.	Bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen wird grundsätzlich die Barrierefreiheit eingeplant, soweit dies baulich in den zum Teil denkmalgeschützten Schulgebäuden möglich ist. Assistenzsysteme für Schüler:innen mit körperlichen Einschränkungen (wie spezielle Beleuchtungssysteme oder akustische Unterstützungssysteme) werden bei Bedarf eingebaut bzw. beschafft.	a) + b)
46	**4.401- Schule und Sport**	Projekt "Übergang Schule-Beruf"	./.	Das Projekt Übergang Schule und Beruf (ÜSB) unterstützt seit ca. 10 Jahren Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Lübecker Förderzentren für geistige Entwicklung (gE) und körperlich-motorische Entwicklung (kmE) am Übergang von der Schule in die Erwerbsfähigkeit. Dieses gemeinsam von der Bundesagentur für Arbeit (BA), dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein organisierte Projekt wird von der Hansestadt Lübeck, Fachbereich 4 Kultur und Bildung, Bereich Schule und Sport, im Auftrag der Kostenträger koordiniert.	b)

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Bereiche und Sondervermögen

lfd. Nr.	Bereich / Eigenbetrieb	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
47	**4.403- Volkshochschule**	Inklusives Angebot der VHS	./.	Am Standort VHS Falkenplatz ist aufgrund des Aufzuges vom UG bis zum 2. OG ein barrierefreier Zugang vorhanden. Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen können aufgrund der Hörschleife in der Aula, VHS Falkenplatz, dort dem Veranstaltungsgeschehen folgen. Kurse werden auf Anfrage bei Angabe einer Beeinträchtigung nach Möglichkeit in entsprechend jeweils besser geeignete Räume verlagert. Die VHS bietet Angebote für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Besser lesen, schreiben, sprechen, umgehen mit Mengen, Zahlen und Größen an, außerdem in Zusammenarbeit mit der Vorwerker Diakonie einen speziellen Vorbereitungskurs am Nachmittag auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA). In den Bereichen IT und in den Fremdsprachen gibt es div. Kursangebote "mit Muße", also mit langsamem Lerntempo. In den Programmen der Bürgerakademie und für den Interkulturellen Sommer wird mit Piktogrammen gearbeitet. Im VHS-Programm werden Fortbildungsangebote für Multiplikator*innen für den Einsatz leichter Sprache angeboten.	a)+b)
48	**4.416- Stadtbibliothek**	./.	./.	1. Barrierearmer Zugang zu allen Teilen der Bibliothek (Rampe im Eingangsbereich, Fahrstühle) 2. Behindertentoilette im Erdgeschoss (zugänglich auch für „Nichtkunden) 3. Umfangreiches Hörbuchangebot für Sehbehinderte und Blinde, Literatur in „Großdruck“ 4. Literatur und Führungen in „leichter Sprache“ für Menschen mit wenig Lesefähigkeiten sowie für Migranten und Migrantinnen 5. Sitzmöglichkeiten auf allen Etagen für ältere und in der Gehfähigkeit eingeschränkte Menschen 6. Ausreichend geschultes Personal, welches ggf. Hilfestellung leistet	a)+b)
49	**4.041- Fachbereichsdienst und 4.511- Städtische Kindertageseinrichtungen**	Umsetzung der Maßnahmen aus dem Teilhabeplan. Der Teilhabeplan von und für Menschen mit Behinderung dient als Rahmenplan. Eine Übersicht zur Umsetzung der einzelnen Handlungsempfehlungen des FB4 wurde erstellt. Weitere Planungen zur Umsetzung sind in Arbeit.	./.	Die Angebote der Kindertagesbetreuung stehen allen Lübecker Kindern zur Verfügung. Es steht eine Vielzahl von barrierefreien Einrichtungen bereit. Alle Neu- und Umbauten werden entsprechend konzipiert. Nach Abwägung der individuellen Notwendigkeiten nutzen Familien Angebote der Kindertagesbetreuung in allen Lübecker Stadtteilen. 2019 wurden insgesamt 290 Kinder betreut, die zusätzlich im Rahmen der Eingliederungshilfe Unterstützung erhielten. Der Inklusionsansatz wird im neuen Kindertagesstättengesetz gestärkt. Die gemeinsame Bildung aller Kinder trägt dazu bei, dass Kinder voneinander lernen und sich gegenseitig unterstützen. Das Thema Inklusion ist Bestandteil der Aus- und Fortbildung des pädagogischen Personals.	b)

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Bereiche und Sondervermögen

lfd. Nr.	Bereich / Eigenbetrieb	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
50	**4.513- Jugendarbeit**	Jugendarbeit	./.	In der 2019 vorgelegten Jugendhilfeplanung für den Bereich Jugendarbeit wurde auch die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen beleuchtet. Sie benötigen nicht nur barrierefreie Angebote. Häufig scheitert ihre Teilhabe an fehlenden Fahrdiensten. Daran wird gearbeitet. Sinnvoll wäre weiter, dass alle Angebote der Jugendarbeit (z.B. im Ferienpass) in leichter Sprache dargestellt werden.	b)
51	**4.525- Lübecker Schwimmbäder**	Das Thema Inklusion wird bei jeder baulichen Veränderung -soweit es die finanziellen Möglichkeiten zulassen- berücksichtigt. Die Bäder der Lübecker Schwimmbäder sind grundsätzlich barrierefrei zu benutzen. Dort, wo es Grenzen der baulichen Inklusion gibt, werden organisatorische Lösungen, entweder durch das Personal der Lübecker Schwimmbäder oder durch Begleitpersonen, die vom Eintrittsentgelt befreit sind, gefunden. Im Ergebnis sind alle Menschen mit Beeinträchtigungen selbstverständliche Gäste in den Bädern. Die Lübecker Schwimmbäder beschäftigen Menschen mit Beeinträchtigungen. Die besonderen Interessen dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Schwerbehindertenvertretung wahrgenommen. Bei allen Maßnahmen der Dienststelle, von denen Menschen mit Beeinträchtigungen tangiert werden, werden die Mitbestimmungsrechte auf Basis der bestehenden Rechtsordnung berücksichtigt.	Das Thema Inklusion ist tägliches Betätigungsfeld in den Bädern der Lübecker Schwimmbäder. Bei allen Tätigkeiten und Angeboten werden die Interessen der Menschen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt. Bei umfangreichen Planungsmaßnahmen werden entsprechende Beteiligungsverfahren durchgeführt. Ein Aktionsplan explizit zugeschnitten auf den Betrieb der Lübecker Schwimmbäder gibt es nicht.	1. Bauliche Maßnahmen werden mit besonderer Berücksichtigung auf Inklusionsthemen auf Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vorschriften umgesetzt. 2. Im Zuge von Beteiligungsverfahren werden die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt. 3. Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten über den Preistarif finanzielle Anreize, um im Zuge der Teilhabe am öffentlichen Leben die Angebote der Lübecker Schwimmbäder bevorzugt zu nutzen.	a) Ziffern 1 + 2 b) Ziffern 1 - 3

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Bereiche und Sondervermögen

lfd. Nr.	Bereich / Eigenbetrieb	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
	Fachbereich 5- Planen und Bauen				
52	**5.610- Stadtplanung und Bauordnung**	Gemäß den Bestimmungen des § 52 Landesbauordnung (barrierefreies Bauen) sind diese im Zuge von Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und werden von den Bauherren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt. Im Zuge der Erstellung von Bebauungsplänen sind neben vielen Belangen auch die Belange gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 3 Baugesetzbuch zu berücksichtigen. Diese sind „die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen“. Diese Belange werden bei der Erstellung der Bebauungspläne eingestellt und bei der Festsetzung von Flächen und Nutzungen (z.B. für öffentliche Wege, für bestimmte Zielgruppen) beachtet.	./.	./.	b)
53	**5.651- Gebäudemanagement**	Das Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck berücksichtigt bei der Planung von Instandsetzungen und Neubauten von Gebäuden neben den Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien zu barrierefreien Gebäuden auch die Bedarfe und Wünsche der Nutzer.	Ein dezidierter „Aktionsplan“ existiert beim GMHL nicht und ist derzeit nicht in Planung. Je nach Gebäude und Nutzung werden individuell und parallel zum Bauablauf des Projektes Themen der Inklusion, schwerpunktmäßig baulicher Art, durch das GMHL berücksichtigt und umgesetzt. Bei Gebäuden mit einem überdurchschnittlich breit gestreuten, öffentlichen Nutzerprofil werden zudem externe Fachplaner für Barrierefreiheit eingebunden. Die Umsetzung gemäß eines, pauschalisierten Aktionsplans‘ erscheint, aufgrund der Diversität der Gebäude, zunächst als nicht umsetzbar und die Effizienz fraglich.	Für das Gebäudemanagement sind es vor allem bauliche Aspekte, die planerisch zu beachten sind. Die Berücksichtigung der Inklusion u.A. durch Vermeidung oder Ausschluss von Barrieren im Zuge von Planung, Errichtung und Betrieb der städtischen Gebäude ist dabei vielfältig. Exemplarisch können hier genannt werden: - Barrierefreiheit zur Erschließung und Nutzung der Gebäude - Gesonderte Raumangebote z.B. an Schulen - Leitsysteme und Berücksichtigung besonderer Lichtverhältnisse für sehbehinderte Mitbürger:innen Ergänzend muss jedoch auch erwähnt werden, dass aufgrund der Vielzahl der denkmalgeschützten Gebäude, die sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck befinden, eine vollumfängliche, bauliche Barrierefreiheit nicht immer realisiert werden kann.	In der Bewirtschaftung des Gebäudemanagements im FB 5 befinden sich über 850 Gebäude. Die vorgenommenen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Inklusion betreffen die Nutzer aller städtischen Gebäude. Dazu gehören u.A Bürger:innen, Kinder aller Altersstufen, Pflegebedürftige, Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck und andere Personen. Mit insgesamt knapp 150 Schulen sowie Sport- und Turnhallen stellt der Schul- und Sportbau einen wesentlichen Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung dar. Themen zur Inklusion, die dabei pädagogische Konzeptbearbeitungen erforderlich machen, werden verantwortlich vom FB 4 „Schule und Sport“ betreut.

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Bereiche und Sondervermögen

lfd. Nr.	Bereich / Eigenbetrieb	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
54	**5.660- Stadtgrün und Verkehr**	./,	./,	Derzeit wird die flächenhafte Gestaltung von barrierefreien Verkehrs- und Freiräumen im Wesentlichen bei Um- und Neuplanungen, d.h. bei größeren Projekten berücksichtigt, so z.B. erfolgt bei den Maßnahmen Mitten in Lübeck, Untertrave oder Bahnhofsvorplatz. Aber auch hier lässt sich eine vollständige Barrierefreiheit aufgrund der Gegebenheiten nicht immer realisieren. Daneben wird für alle Verkehrsflächen in Ihrem Zuständigkeitsbereich (wo sie Straßenbaulastträger ist) bei Um- und Neuplanungen die Barrierefreiheit geprüft. Im Rahmen des Planungs- und Abstimmungsprozesses für Straßen- und Wegebaumaßnahmen wird detailliert geprüft, welche Verbesserungsmöglichkeiten bestehen und ob die Regelwerke und DIN-Vorschriften mit Bezug auf Barrierefreiheit eingehalten werden. Insbesondere bei Planungen von ÖPNV-Einrichtungen (Bahnhaltepunkte, Bushaltestellen, Taxenplätze) und deren Zuwegung wird besonderes Augenmerk auf diesen Aspekt der Planung gelegt. Auch hier ist nicht immer ist eine vollständige Barrierefreiheit auf Grund der örtlichen Gegebenheiten oder der unterschiedlichen Anforderungen aus sehr verschiedenartigen Behinderungseinschränkungen möglich. In diesen Fällen erfolgt eine Abwägung im Planungsprozess und eine entsprechende Begründung für die bauliche Umsetzung. Punktuell wurden, teilweise auf Nachfrage oder Hinweise, jedoch kleinere Maßnahmen wie Beleuchtungen, Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen, Taster an Lichtsignalanlagen, im Stadtgebiet durchgeführt. Hier erfolgte in der Vergangenheit eine enge Zusammenarbeit des Bereiches mit dem „Arbeitskreis behinderter Mitbürger“.	

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Gesellschaften

lfd. Nr.	Gesellschaft	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
1	**KWL GmbH**	Im Moment wird Inklusion nicht umgesetz	Plan nicht vorhanden und nichts geplant	Keine	Keine
2	**Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH**	Im Moment wird Inklusion nicht umgesetz	Plan nicht vorhanden und nichts geplant	Keine	Keine
3	**Stadtwerke Lübeck Holding GmbH**	Zugänglichkeit	Ja, geplant	Barrierearme Gestaltung des Internetauftritts; Überarbeitung geplant für 2020	b)
4	**Stadtwerke Lübeck Holding Konzern**	Betriebliches Eingliederungsmanagement	Ja, geplant	Umsetzung der Anforderung aus dem §167	a)
5	**Stadtwerke Lübeck Holding Konzern**	Im Personalmanagement	Ja, geplant	Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bei Einstellung und Weiterbildung bevorzugt. Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit	a)
6	**Stadtwerke Lübeck Holding Konzern**	Schwerbehindertenvertretung	Ja, geplant	Aktive geschulte Schwerbehindertenvertreter*innen sind als Ansprechpartner und Unterstützer in allen Konzernunternehmen tätig	a)
7	**Stadtwerke Lübeck Holding Konzern**	Inklusionsgedanke	Ja, geplant	Übererfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungsquote (für 2018 SWLH: 10,37%; Netz Lübeck: 6,34%, SWL: 7,89%, SL: 9,31%, LV6; 3,68%)	a)
8	**Stadtwerke Lübeck Holding Konzern**	Inklusionsgedanke	Ja, geplant	Beschäftigung schwerbehinderter Auszubildender und Praktikanten	a)
9	**Stadtwerke Lübeck Holding Konzern**	Führung	Ja, geplant	Führungskräfteschulungen zu BGM, BEM und Sozialrecht, insbesondere Schwerbehindertenrecht	a)
10	**Stadtwerke Lübeck Holding Konzern**	Zugänglichkeit	Ja, geplant	Barrierefreiheit für Kund*innen in den Service-Centern SL, LVG und SWL	b)
11	**Stadtwerke Lübeck Holding Konzern**	Arbeitsorganisation	Ja, geplant	flexible Arbeitszeitmodelle, Homeoffice, mobile Arbeit, Job Sharing,...	a)
12	**Stadtwerke Lübeck Holding Konzern**	Vereinbarung	Ja, geplant	Prozess zum Abschluss einer Inklusionsvereinbarung für den Konzern gestartet. Abschluss für 2020 anvisiert	a)
13	**Stadtwerke Lübeck Holding Konzern**	Inklusionsgedanke	Ja, geplant	\Workshop zum Thema Inklusion im Rahmen der Zertifizierung Beruf und Familie 2019 mit Teilnehmern aus allen Konzerngesellschaften	a)
14	**Stadtwerke Lübeck Holding Konzern**	Netzwerk Schwerbehindertenvertretung	Ja, geplant	Vernetzung mit Integrationsamt Kiel, Beratungsstelle handicap (arbeitundleben-sh.de), ifd Lübeck (integra-sh.de),Seminardienstleister ifb und Arbeitsgemeinschaft SBV in SH	a)
15	**Stadtwerke Lübeck Holding Konzern**	Prävention	Ja, geplant	Betriebliches Gesundheitsmanagement; umfangreiche Angebote und Maßnahmen zu Verhaltens- und Verhältnisprävention	a)
16	**Stadtwerke Lübeck GmbH**	Zugänglichkeit	Ja, geplant	Neubau Geniner Straße bietet barrierfreien Zugang und Behinderten-WCs	a), b)
17	**Stadtwerke Lübeck GmbH**	Arbeitsplatzgestaltung	Ja, geplant	Leidensgerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen nach Bedarf unter Nutzung von Fördermitteln	a)
18	**Stadtverkehr Lübeck GmbH**	Arbeitsplatzgestaltung	Ja, geplant	Projekt "Förderung von Inklusion durch Digitalisierung" - Bewerbung für das Förderprogramm "Zukunftsräume" der INQA gemeinsam mit anderen Verkehrsbetrieben In HH und S-H	a)

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Gesellschaften

lfd. Nr.	Gesellschaft	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
19	**Stadtverkehr Lübeck GmbH**	Zugänglichkeit	Ja, geplant	"DyFISTalk" barrierefreier Abfahrtsmonitor speziell für sehbehinderte Menschen	b)
20	**Stadtverkehr Lübeck GmbH**	Mobilität	Ja, geplant	Der Stadtverkehr Lübeck hat bereits Niederflurbusse Im Einsatz und auch die Hinweise im Bus (Text und Sprache) zu den Haltestellen verbessert. Siehe Aktionsplan HL, Seite 58	a) + b)
21	**Stadtverkehr Lübeck GmbH**	Mobilität	Ja, geplant	Barrierefreie Haltestelle: Ansage der Abfahrtszeiten auf Knopfdruck	b)
22	**Stadtverkehr Lübeck GmbH**	Mobilität	Ja, geplant	Mobilitätsberatung und Mobilitätstraining für Einzelpersonen und Gruppen	b)
23	**Stadtverkehr Lübeck GmbH, Stadtwerke Lübeck GmbH, Netz Lübeck GmbH**	Zugänglichkeit	Ja, geplant	Barrierefreie Gestaltung des Internetauftritts gemäß der Barrierefreien Informationstechnikverordnung (BITV) des Bundes	b)
24	**LHG**	Schon 10 Jahre vor dem Inkrafttreten der UN Behindertenrechtskonvention 2009 hat die LHG das Thema Integration aufgegriffen, da die Schwerbehindertenquote zu damaliger Zeit nur 1,8 % betrug. Als ein Unternehmen mit städtischer Beteiligung war dies aus Sicht der LHG ein unzufrieden stellendes Ergebnis. Seit 2002 gibt es bei der LHG eine Integrationsvereinbarung (IV).	Es gibt keinen Inklusionsplan. Die LHG hat in der Vergangenheit einiges erreicht. Die IV wird gelebt, die Schwerbehindertenquote im Unternehmen betrug 2018 immerhin 12%. Nichts desto trotz wird sich die LHG nicht ausruhen und auch in Zukunft alles dafür tun, um die Situation von Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern. Es gibt erste Überlegungen hinsichtlich Diversity. Ziel wird dabei der Abbau und das Überwinden ausgrenzender sozialer und baulicher Barrieren gegenüber persönlichen Merkmalen wie Geschlecht, Alter, Herkunft, Sprache, sexuelle Orientierung, gesundheitliche und körperliche Verfassung sein.	Inklusion wird vielfach gleichgesetzt mit dem barrierefreien Zugang zu Beruf und Beschäftigung. Deshalb ist die Unterstützung schwerbehinderter Menschen beim Erhalt ihrer bestehenden Beschäftigungsverhältnisse sehr wichtig. Wichtige Instrumente sind die Präventionspflichten des Arbeitgebers sowie das betriebliche Gesundheitsmanagement. Die Leistungen der Integrationsämter zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, die Einschaltung des Integrationsfachdienstes zur Erhaltung der Arbeitsplätze in Anspruch zu nehmen und nicht zuletzt auch der besondere Kündigungsschutz. Weiteres Ziel für die Zukunft ist die Schaffung einer barrierefreien Verkehrsinfrastruktur (Treppen, Rampen, Bordsteinabsenkungen, Lichtsignalanlagen, Beleuchtung, Beschilderung). Die LHG arbeitet daran, dass im Umgang mit Menschen mit Behinderungen weder Berührungsängste noch andere Unsicherheiten bestehen.	Auf die MitarbeiterInnen beziehen sich z.B. Maßnahmen, dass die Arbeitsplätze behindertengerecht ausgestattet sind, z.B. Anschaffung von Rückenfreundlichen Bürostühlen, höhenverstellbaren Schreibtischen sowie rückenschonende Sitze in Fahrzeugen. Für die Kunden ist z.B. am Skandinavienkai die Erreichbarkeit der Fähranleger durch einen eingerichteten Bus Shuttle Service gegeben. Im Terminal Skandinavienkai befindet sich in der Wartehalle ein Behinderten WC sowie ein extra ausgewiesener Wickelraum. Im Hafenhaus wurde ein Familienzimmer für Mitarbeiter:innen eingerichtet. Das Thema "handicapped people", das vom Eisenbahnbundesamt kontrolliert wird, beschäftigt auch die LHG.

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Gesellschaften

lfd. Nr.	Gesellschaft	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
25	**Lübeck und Travemünde Marketing GmbH**	Bislang keine spezifischen Maßnahmen, Grundhaltung des Unternehmens ist, dass Inklusion wichtig ist und gelebt werden sollte (s. allgemeine Maßnahmen unter Spalte D). Grundhaltung der LTM: Jeder Gast ist in Lübeck und Travemünde willkommen. Jede(r) Mitarbeiter:in ist wertvoll und wird wertgeschätzt; #keinenmillimeternachrechts; Barrieren/Behinderungen sind kein Ausschluss Prinzip >>> erforderliche Kompetenzen und Qualifikationen sind entscheidend bei bspw. Stellenvergaben.	nein	Keine spezifischen, aber bspw.. Barrierefreiheit wird konsequent im Unternehmensalltag als Querschnittsthema beachtet (Touristinfo barrierefrei zugänglich in HL und TR, Einbeziehung des Themas ins neue TEK 2030, Hinweise in der Kommunikation der Tourismusdestinationen, ...). LTM hat die Charta der Vielfalt gezeichnet ist Mitglied im Netzwerk (informelle Netzwerkarbeit, kein zusätzliches aktives Engagement). LTM hat seit 2019 offiziell einen Betriebsrat, der Anliegen der Mitarbeiter:innen gezielt einbringt (Stichwort: Teilhabe).	keine spezifischen
26	**BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH**	./.	nein / nein	Eine barrierefreie Gestaltung beim Umbau des neuen Gebäudes in der Karlstraße wird angestrebt	a) und b)
27	**Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH**	zu a) Einstellung von Schwerbehinderten bzw. deren Weiterbeschäftigung. Gute 10% der Beschäftigten haben einen GdB > 50%	Die MuK gehört seit 2015 zu den Unterzeichnern der Charta der Vielfalt. Die Vielfalt, Diversity Management, ist dabei ein wichtiger Baustein, um Gleichstellung zu erreichen und gehört zur Organisationskultur der MuK.	zu a) z.Zt. bestand noch keine Notwendigkeit	zu a) z.Zt. bestand noch keine Notwendigkeit
28	**Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH**	./.	./.	barrierefreie Toiletten	Kunden
29	**Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH**	./.	./.	Behindertenparkplätze in unmittelbarer Nähe	Kunden
30	**Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH**	./.	./.	barrierefreier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen	Kunden
31	**Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH**	./.	./.	System zur Verbesserung des Hörkomforts (für Hörgeräte mit und ohne Induktionsschleife)	Kunden
32	**Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH**	./.	./.	separate Plätze für Rollstuhlfahrer und Begleitperson	Kunden
33	**Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH**	Neubau und Bereitstellung barrierearmer und barrierefreier Wohnungen	Bestandsentwicklungskonzept in Erstellung (2020); Wohnungsbauprogramm 2020/2021	Erhöhung des Angebotes an barrierearmen und barrierefreien Wohnungen im Bestand der TRAVE; Differenziertes Angebot an verschiedenen Standorten	Zielgruppe Kunden
34	**Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH**	Wohnberatungsstelle Wohnen im Alter	Konzept und Vereinbarung mit Partnern vorhanden; Vereinsgründung geplant	Betrieb einer Wohnberatungsstelle (Ausstellung und Beratung) in St. Lorenz-Süd mit Partnern (seit 2012); Beratung zu wohnanpassungsmaßnahmen und Hilfen im Alltag für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen; Angebot für Mieter aber auch für Angehörige und sonstige Nachfrager	Zielgruppe Kunden/Einwohner:innen
35	**Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH**	Barrierefrei zugängliche Geschäftsstelle	nicht erforderlich	Alle Räumlichkeiten in der Geschäftsstelle Falkenstraße 11 sind barrierefrei erreichbar	Zielgruppen Kunden und Mitarbeiter
36	**Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH**	Integrierende Nachbarschaftsangebote	Inklusion wird gelebt, es besteht aber kein Aktionsplan	Offene Angebote in zwei Nachbarschaftstreffs und mehreren Gemeinschaftsräumen; Kooperation mit den städtischen Nachbarschaftsbüros und verschiedenen sozialen Trägern und Vereinen	Zielgruppe Kunden/Einwohner:innen

Antwort zur Anfrage AM Katjana Zunft zum Thema Inklusion (VO/2020/08680) - Gesellschaften

lfd. Nr.	Gesellschaft	Wie wird Inklusion umgesetzt?	Ist ein Aktionsplan Inklusion vorhanden oder geplant?	Einzelmaßnahmen zur Inklusion	Welche Maßnahmen bezogen auf a) Mitarbeiter:innen b) Einwohner:innen/ Kund:innen
37	**Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH**	Vermietung von Sozialimmobilien	kein Aktionsplan	Vermietung von Sozialimmobilien an unterschiedliche Träger (z.B. 12 Kindertagesstätten, 2 Frauenhäuser)	Zielgruppe Einwohner:innen
38	**Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH**	Betriebliches Gesundheitsmanagement	kein Aktionsplan	Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen im Rahmen eines Gesundheitsmanagements (z.B. Kostenloses Obst, höhenverstellbare Schreibtische, Betriebssport)	Zielgruppe Mitarbeiter

► Nr. VO/2019/08230
öffentlich

Lübeck, 02.10.2019

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des Ausschussmitglieds Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Solaranlagen auf Dächern

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Zum Relaunch der Seite www.luebeck.de zum 1. Oktober 2019 wurde das Thema "Klimaschutz - Gemeinsam auf Klimakurs in Lübeck" öffentlich mit einem Bild der Solaranlage auf dem Gebäude der Musik- und Kongresshalle als Aufmacher verwendet.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Bürgermeister:

1. Wie viele Solaranlagen werden auf den Dächern von städtischen Liegenschaften aktuell betrieben?

2. Wie hoch ist der Prozentsatz der städtischen Gebäuden, die über eine Solaranlage auf dem Dach verfügen (wenn die Zahl der städtischen Gebäude nur mit einem erhöhten Aufwand zu ermitteln ist, mag insoweit im Sinne einer zügigen Beantwortung der Anfrage die Zahl geschätzt werden)?

3. Wie viele Solaranlagen auf den Dächern kommunaler Liegenschaften wurden ab 2015 neu in Betrieb genommen (bitte nach Jahren getrennt angeben)?

4. Wie viele Solaranlagen auf den Dächern kommunaler Liegenschaften werden in den kommenden drei Jahren voraussichtlich in Betrieb genommen?

5. Welche Hinderungsgründe bestehen, den Anteil der Dächer kommunaler Liegenschaften mit Solaranlagen signifikant zu erhöhen (bitte bei der Antwort insbesondere auf Gebäude eingehen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, zB jüngere Schulgebäude).

6. Den Fragesteller hat die Rückmeldung erreicht, dass die Genehmigung von Solaranlagen auf Dächern in Stadtteilen mit einer Erhaltungssatzung (aber ohne bestehenden Denkmalschutz) in bestimmten Fällen nicht erfolgen kann. In wie vielen Fällen mussten Anträge auf Errichtung einer Solaranlage auf dem Dach eines privaten Gebäudes in den letzten Jahren abgelehnt werden? Welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08726
öffentlich

Lübeck, 25.02.2020

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Arnd Babendererde (E-Mail: arnd.babendererde@luebeck.de Telefon: 122-6510)

Antwort auf die Anfrage des Ausschussmitglieds Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Solaranlagen auf Dächern

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des Ausschussmitglieds Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) aus der Hauptausschusssitzung vom 12.11.2019 (VO/2019/08230):

Zum Relaunch der Seite www.luebeck.de zum 1. Oktober 2019 wurde das Thema "Klimaschutz - Gemeinsam auf Klimakurs in Lübeck" öffentlich mit einem Bild der Solaranlage auf dem Gebäude der Musik- und Kongresshalle als Aufmacher verwendet.
Vor diesem Hintergrund frage ich den Bürgermeister:

1. Wie viele Solaranlagen werden auf den Dächern von städtischen Liegenschaften aktuell betrieben?

2. Wie hoch ist der Prozentsatz der städtischen Gebäude, die über eine Solaranlage auf dem Dach verfügen (wenn die Zahl der städtischen Gebäude nur mit einem erhöhten Aufwand zu ermitteln ist, mag insoweit im Sinne einer zügigen Beantwortung der Anfrage die Zahl geschätzt werden)?

3. Wie viele Solaranlagen auf den Dächern kommunaler Liegenschaften wurden ab 2015 neu in Betrieb genommen (bitte nach Jahren getrennt angeben)?

4. Wie viele Solaranlagen auf den Dächern kommunaler Liegenschaften werden in den kommenden drei Jahren voraussichtlich in Betrieb genommen?

5. Welche Hinderungsgründe bestehen, den Anteil der Dächer kommunaler Liegenschaften mit Solaranlagen signifikant zu erhöhen (bitte bei der Antwort insbesondere auf Gebäude eingehen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, zB jüngere Schulgebäude).

6. Den Fragesteller hat die Rückmeldung erreicht, dass die Genehmigung von Solaranlagen auf Dächern in Stadtteilen mit einer Erhaltungssatzung (aber ohne bestehenden Denkmalschutz) in bestimmten Fällen nicht erfolgen kann. In wie vielen Fällen mussten Anträge auf Errichtung einer Solaranlage auf dem Dach eines privaten Gebäudes in den letzten Jahren abgelehnt werden? Welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?

Antwort:

Zu Frage 1:
Aktuell werden vom GMHL drei Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung und vier solarthermische Anlagen zur Trinkwarmwasserbereitung betrieben.
Das GMHL wird im Zuge der Aufstellung „energetischer Sanierungsfahrpläne“ gemäß European Energy Award für die städtischen Gebäude eine Aufnahme der vorhandenen Dachkonstruktionen vornehmen und bestehende Kapazitäten und Flächenangebote ermitteln.

Zu Frage 2:
Die Solaranlagen, die unter der Betriebsverantwortung des GMHL stehen, machen einen Anteil von < 1% in Bezug auf die kommunalen Gebäude aus.

Zu Frage 3:
Das GMHL hat im Jahr 2018 eine Photovoltaikanlage und eine solarthermische Anlage in Betrieb genommen.

Zu Frage 4:
Im Rahmen der Erstellung von Sanierungsfahrplänen wird seitens des GMHL vorrangig geprüft, welche Dachflächen in öffentlicher Hand zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden können. Im ersten Schritt soll hierzu eine Auswahl von ca. 10 Gebäuden mit geeigneten Dachflächen (Bestand und Neubau) identifiziert werden (siehe Maßnahmenkatalog zum Klimaschutz, Handlungsfeld Erneuerbare Energien, Maßnahmennummer 01).

Zu Frage 5:
Mit der unter Punkt 4 beschriebenen Maßnahme ist das GMHL bestrebt, mehr Aufschluss über mögliche Ausbaupotenziale sowie über die bestehenden, baulichen und technischen Hinderungsgründe (z.B. Dachaufbau/-statik im Bestand, Dachflächenausrichtung/-lage) zu erhalten.

Primärer Hinderungsgrund aus Sicht des GMHL war und ist die Situation, dass sich bei der Bewirtschaftung der kommunalen Liegenschaften in der Vergangenheit ein massiver Sanierungsstau gebildet hat. Das Resultat ist, dass heute der Fokus in der Gebäudebewirtschaftung in erster Linie auf Wiederherstellung und Erhalt der Verkehrssicherheit gerichtet ist, welche höchste Priorität erfordert und eine hohe Auslastung der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterkapazitäten darstellt.

Hinsichtlich einer zielgerichteten und nachhaltigen Initialisierung, Planung und Umsetzung zukünftiger Photovoltaikprojekten werden seitens des GMHL auch Möglichkeiten von partnerschaftlichen Kooperationen berücksichtigt. Hierzu gehören z.B. die Stadtwerke Lübeck, TraveSolar und weitere Bürger-Energiegenossenschaften.

Die Stadtwerke Lübeck (SWL) bieten mit „Lübeck Solar“ (https://www.swhl.de/energie-beratung/luebecksolar/) standardisierte und individuelle Komplettlösungen für die Konzeptionierung, Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen für Privat-, Gewerbe- und Geschäftskunden an. Die Finanzierung und sämtliche Investitions- und Projektrisiken werden dabei bei Bedarf vollständig von den SWL übernommen. Die SWL haben in diesem Kontext bereits ein Maßnahmenblatt bei der „Steuerungsgruppe Klimaschutz“ eingereicht.

Zu Frage 6:
Nach einer groben Auswertung ermittelt der Bereich Stadtplanung und Bauordnung eine Anzahl von ca. 25 zur Genehmigung eingereichten Anträgen einer Photovoltaikanlage. Dabei handelt es sich um Anlagen im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung. Abgelehnt wurden davon 2 Anträge, einer davon aus denkmalrechtlichen Gründen.
Die Installation von Solaranlagen gilt als „Änderung baulicher Anlagen“. Wenn die städtebauliche Eigenart und Prägung nicht beeinträchtigt wird, sind diese zu genehmigen. Wenn sich z.B. eine Solaranlage als großflächig, spiegelnd und dominierend zeigt wird die städtebauliche Eigenart beeinträchtigt, in diesem Fall wäre dieses nicht genehmigungsfähig.

In der Altstadt sind Solaranlagen grundsätzlich nicht zulässig. In städtebaulichen Erhaltungssatzungsgebieten ist dieses immer eine Einzelfallentscheidung. Hierbei ist u.a. zu bewerten, ob die bauliche Anlage im Sinne des § 172 Abs. 3 BauGB prägend, von künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung ist. Weitere Entscheidungsgründe sind, ob die Solaranlage dachbündig oder reflektierend ist, die Lage und Größe u.a. Kriterien.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► Nr. VO/2019/08323
öffentlich

Lübeck, 08.11.2019

Anfrage

Bearbeitung: Christoph Baldy (E-Mail: Christoph.Baldy@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Anfrage des Ausschussmitgliedes Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Sondernutzung während eines Straßenflohmarktes An der Stadtfreiheit

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:
*Der Straßenflohmarkt An der Stadtfreiheit ist ein besonderes Event im Quartier. Es kommen viele Besucher*innen, die die besondere Atmosphäre genießen. Anwohner*innen aus dem Quartier nutzen die Gelegenheit zur Gemeinsamkeit und zum Austausch. In diesem Jahr wurde die Veranstaltung durch Autofahrer*innen gestört, die die von Ständen und Fußgänger*innen bevölkerte Verkehrsfläche befahren wollten. Daraus ergaben sich bedrohliche Situationen. Der städtische Ordnungsdienst forderte Standbetreiber auf, ihre Stände abzubauen und die Fußwege freizuräumen. Daraus ergeben sich für mich nachfolgende Fragen:*

Welche ordnungsrechtlichen Genehmigungen sind für einen Straßenflohmarkt erforderlich?

Wurden diese Genehmigungen für den Straßenflohmarkt An der Stadtfreiheit beantragt und erteilt?

*Ergeben sich daraus Einschränkungen der Benutzung für sonstige Verkehrsteilnehmer*innen (z. B. Durchfahrtsverbote)?*

Auf welcher Rechtsgrundlage wird der örtliche Ordnungsdienst tätig?

Sind aufgrund der diesjährigen Erfahrungen mit dem Straßenflohmarkt An der Stadtfreiheit Schlussfolgerungen für das Verfahren im kommenden Jahr erkennbar?

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den dortigen Erfahrungen für Straßenflohmärkte in anderen Quartieren der Stadt?

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08870
öffentlich

Lübeck, 20.04.2020

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

Antwort auf die Anfrage des AM Detlev Stolzenberg betr. Sondernutzung während eines Straßenflohmarktes An der Stadtfreiheit

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.04.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) im Hauptausschuss am 12.11.2019 (VO/2019/08323):

Der Straßenflohmarkt An der Stadtfreiheit ist ein besonderes Event im Quartier. Es kommen viele Besucher:innen, die die besondere Atmosphäre genießen. Anwohner:innen aus dem Quartier nutzen die Gelegenheit zur Gemeinsamkeit und zum Austausch. In diesem Jahr wurde die Veranstaltung durch Autofahrer:innen gestört, die die von Ständen und Fußgänger:innen bevölkerte Verkehrsfläche befahren wollten. Daraus ergaben sich bedrohliche Situationen. Der städtische Ordnungsdienst forderte Standbetreiber auf, ihre Stände abzubauen und die Fußwege freizuräumen. Daraus ergeben sich für mich nachfolgende Fragen:

1. Welche ordnungsrechtlichen Genehmigungen sind für einen Straßenflohmarkt erforderlich?
Wurden diese Genehmigungen für den Straßenflohmarkt An der Stadtfreiheit beantragt und erteilt?

2. Ergeben sich daraus Einschränkungen der Benutzung für sonstige Verkehrsteilnehmer:innen (z. B. Durchfahrtsverbote)?

3. Auf welcher Rechtsgrundlage wird der örtliche Ordnungsdienst tätig?

4. Sind aufgrund der diesjährigen Erfahrungen mit dem Straßenflohmarkt An der Stadtfreiheit Schlussfolgerungen für das Verfahren im kommenden Jahr erkennbar?

5. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den dortigen Erfahrungen für Straßenflohmärkte in anderen Quartieren der Stadt?

Antwort:
Für die Straße „An der Stadtfreiheit“ in St. Lorenz liegt weder eine Antragstellung noch eine Genehmigung vor. Ein Einsatz des Ordnungsdienstes war bei einer Veranstaltung in der

Straße „Beim Stadthof“ in St. Jürgen erforderlich. Um das Anliegen des Anfragenden zufriedenstellend zu klären, hat die Verwaltung den Gegenstand der Anfrage im Vorwege klären wollen.
Nach telefonischer Klarstellung durch den Anfragenden am 23.03.2020 handelt es sich tatsächlich um die Straße „Beim Stadthof“.

Der dort durchgeführte gemeinnützige private Flohmarkt hat bereits am 11.08.2019 stattgefunden und ist direkt im Anschluss der Veranstaltung mit dem Erlaubnisnehmer sowie weiteren Beschwerdeführern erörtert worden. Die erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis zur privaten Nutzung der öffentlichen Verkehrs-fläche ist antragsgemäß ausschließlich für die öffentlichen Parkplätze vor den Häusern 3 – 15 erteilt worden. Die Nutzung weiterer Flächen, wie z. B. die Gehwege in der Straße „Beim Stadthof“, wurde aufgrund der beengten Verhältnisse ausdrücklich untersagt.

1. Welche ordnungsrechtlichen Genehmigungen sind für einen Straßenflohmarkt erforderlich? Wurden diese Genehmigungen für den Straßenflohmarkt An der Stadtfreiheit beantragt und erteilt?

Ordnungsrechtlich ist für private Anwohnerflohmärkte lediglich eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 des Sonn- und Feiertagsgesetzes S-H erforderlich, sofern an einem Sonntag verkauft werden soll. Für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen ist die straßenrechtliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Beide Genehmigungen sind erteilt worden.

2. Ergeben sich daraus Einschränkungen der Benutzung für sonstige Verkehrsteilnehmer:innen (z. B. Durchfahrtsverbote)?

Antragsgemäß wurde lediglich die Parkplatzfläche vor den Häusern 3 – 15 zur Nutzung freigegeben und genehmigt. Eine weitere verkehrliche Einschränkung, insbesondere ein Durchfahrtsverbot, war von daher nicht erforderlich. Allerdings hätte die Größenordnung, in der die Veranstaltung letztendlich unerlaubt durchgeführt worden ist, eine Straßensperrung zwingend erforderlich gemacht. Damit wäre der Konflikt zwischen Verkaufsständen, Besuchern und Fahrzeugverkehr ausgeschlossen worden.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage wird der örtliche Ordnungsdienst tätig?

Der Ordnungsdienst wird auf Grundlage der Bestimmungen der Sondernutzungserlaubnis, also der Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes S-H sowie der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Lübeck tätig.

4. Sind aufgrund der diesjährigen Erfahrungen mit dem Straßenflohmarkt An der Stadtfreiheit Schlussfolgerungen für das Verfahren im kommenden Jahr erkennbar?

Grundsätzlich wäre eine Veranstaltung in der vorgefundenen Situation durchaus möglich, wobei im Rahmen einer erforderlichen Straßensperrung die Zustimmung der eingeschränkten Erreichbarkeit, beispielsweise der im hinteren Teil der Siedlung liegenden Kleingärten, sowie einigen Sackgassen, vom Veranstalter im Vorwege einzuholen ist. Zusätzlich ist es erforderlich, dass eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

Eine Veranstaltung in dem Umfang, wie sie tatsächlich beantragt und genehmigt worden ist, wäre in jedem Falle möglich.

5. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den dortigen Erfahrungen für Straßenflohmärkte in anderen Quartieren der Stadt?

Die *Sondernutzung* hat in diesem Jahr in über 30 Straßen nicht kommerzielle Bewohner-Flohmärkte oder Straßenfeste genehmigt und damit zum „Wir-Gefühl“ der Bewohnergemein-

schaften beigetragen. Üblicherweise wird für diese Feste eine Straßensperrung durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet, zumal es sich in den meisten Fällen um Sackgassen oder abgeschlossene Straßenbereiche handelt. Sofern erstmalig ein Antrag für so eine Anwohnerinitiative mit Straßensperrung beantragt wird, ist es erforderlich eine Unterschriftenliste der von der Straßensperrung betroffenen Anlieger vorzulegen. In aller Regel werden danach die erforderliche Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde und die Sondernutzungserlaubnis für die private Nutzung der öffentlichen Fläche erteilt. In Fällen, in denen die Fahrbahn nicht benötigt oder beeinträchtigt wird und ausreichend „Nebenflächen“ zur Verfügung stehen, kann auf die straßenverkehrsrechtliche Anordnung verzichtet werden.

Anlagen:

Anlage 1: Sondernutzungserlaubnis vom 03.07.2019

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

Vfg.

Der Bürgermeister

Fachbereich Planen und Bauen

Hansestadt Lübeck · 5.660 · 23539 Lübeck

1. [redacted]

Bereich: Stadtgrün und Verkehr
Gebäude: Mühlendamm 12
Auskunft: Frau Johannsen
Zimmer: 3.0.03
Tel. (0451) 122-6016
Fax (0451) 122-6695
e-mail: sondernutzung@luebeck.de
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 10.06.20109
Mein Zeichen: 5.660.1.1 Js
Datum: 03.07.2019

Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung eines gemeinnützigen privaten Flohmarktes

[redacted]

die Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister, Fachbereich Planen und Bauen, als Eigentümerin der öffentlichen Wegeflächen und Trägerin der Straßenbaulast erteilt Ihnen gem. § 21 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein vom 29.03.1996 in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck vom 16.10.1987 die jederzeit widerrufliche Erlaubnis,

am **11.08.2019**

ausschließlich auf den **öffentlichen Parkplätzen** vor den Häusern Nr. 3-15 einen gemeinnützigen privaten Anwohnerflohmarkt zugunsten des Klinik-Clowns durchzuführen.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Zufahrten für Not- und Rettungsfahrzeuge sind jederzeit zu gewährleisten.
2. Die Parkplatzflächen vor den Häusern 3-15 dürfen bereits am Abend des 10.08.2019 nach Freiwerden durch Flatterband abgesperrt werden.
3. Sie sind dafür verantwortlich, dass im Kurvenbereich **sowie auf den öffentlichen Gehwegen der Straße Beim Stadthof keine weiteren Stände** platziert werden.
4. Der zugelassene Verkehr darf nicht behindert werden.
5. **Die Verkaufsstände sind so aufzubauen, daß der Verkauf zum Gehweg hin erfolgt.**

6. Die Waren dürfen nicht auf dem Straßenkörper gelagert werden, d.h. sie sind auf den Verkaufstischen unterzubringen.

7. Der Fußgängerverkehr darf insbesondere bei Verkaufsaktionen an den Ständen nicht beeinträchtigt werden, es muß **jederzeit eine Mindestdurchgangsbreite auf der öffentlichen Gehwegfläche von 1,50 m** gewährleistet sein.

8. Alle erforderlichen gewerblichen Erlaubnisse hat sich der Erlaubnisnehmer eigenverantwortlich zu beschaffen. **Die Auflagen der Ausnahmebewilligung des Bereiches Gewerbeangelegenheiten nach § 4 Abs.. 2 Sonn- und Feiertagsgesetz SH sind unbedingt einzuhalten.**

9. Der Erlaubnisnehmer hat die in Anspruch genommene Fläche eigenverantwortlich zu reinigen.

10. Phonverstärkende Geräte dürfen **nicht** benutzt werden.

11. Werbung im öffentlichen Straßenraum, insbesondere Plakatieren, ist nicht erlaubt.

12. Der Verkaufs- und Informationsstand zu einem gemeinnützigen Zweck darf nur vom Erlaubnisnehmer selbst bzw. den Vereinsmitgliedern betrieben werden. **Eine Untervermietung oder –verpachtung, z.B. an gewerblich Handeltreibende ist unzulässig und zieht den sofortigen Widerruf der Erlaubnis nach sich.**

13. Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

14. Den Weisungen der Polizei ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Vom Widerrufsvorbehalt wird insbesondere Gebrauch gemacht, wenn die in dieser Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht erfüllt werden oder aus Anlaß dieser Erlaubnis begründete Beanstandungen gegen Sie erhoben werden.

Im Übrigen haften Sie für alle Schäden, die mit der Ausübung dieser Sondernutzung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.
Die gleiche Haftung tritt für o.g. Schäden ein, die von Dritten gegen die Hansestadt Lübeck geltend gemacht werden.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis erhebe ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro.

Zahlen Sie diesen Betrag bis **zum 26.07.2019** auf ein Konto der Stadtkasse Lübeck zum **Kassenzeichen 8081127740004.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Mühlendamm 12, 23552 Lübeck oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz an info@luebeck.de-mail.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johannsen

...

► Nr. VO/2020/08697
öffentlich

Lübeck, 18.02.2020

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage der Ausschussmitglieder Birte Duggen und Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) - Förderung für Investitionen in Elektromobilität

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.02.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Das Bundesverkehrsministerium teilte am 11.2.2020 mit, dass es im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 5.12.2017 den Kauf von bundesweit 3.800 E-Fahrzeugen und 2.000 Lademöglichkeiten mit insgesamt 90 Mio. € fördern würde.

Die Landeshauptstadt Kiel erhält davon 10,7 Mio. €, die für die Anschaffung von 29 Elektrobussen der Kieler Verkehrsgesellschaft (KVG), zwei Plug-In-Hybrid-Fähren für den Liniendienst auf der Kieler Förde sowie elf elektrische Fahrzeuge für Vermessungsaufgaben und Abfallwirtschaft genutzt werden.

In diesem Zusammenhang möge der Bürgermeister bitte die folgenden Fragen beantworten:

1) Wie hoch ist das Investitionsvolumen, das in der Hansestadt Lübeck und in den städtischen Gesellschaften in 2020 für den Kauf von E-Fahrzeugen geplant ist (bitte getrennt ausweisen nach Entität und Fahrzeugart)?

2) Hat die Hansestadt Förderung aus der o.a. Förderrichtlinie des Bundesverkehrsministeriums beantragt?

3) Wenn nein, warum nicht?

4) Wenn ja, in welcher Höhe partizipiert die Hansestadt und die städtischen Gesellschaften von o.a. Förderrichtlinie des Bundesverkehrsministeriums?

5) Wofür wird diese Förderung verwendet?

6) In welcher Höhe liegen sonstige Förderungszusagen für Investitionen in E-Mobilität in der Hansestadt und den städtischen Gesellschaften in 2020 vor?

7) Von wem stammen die sonstigen Förderungszusagen (bitte einzeln ausweisen)?

8) Wofür werden sie verwendet?

9) Welche sonstige Förderung für E-Mobilität haben die Hansestadt und die städtischen Gesellschaften seit 2018 beantragt?

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08854
öffentlich

Lübeck, 06.04.2020

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

Antwort auf die Anfrage der AM Birte Duggen und Dr. Axel Flasbarth - Förderung für Investitionen in Elektromobilität - VO/2020/08697

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.04.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage der AM Birte Duggen und Dr. Axel Flasbarth - Förderung für Investitionen in Elektromobilität VO/2020/08697
In der Sitzung des Hauptausschusses am 25.02.2020 wurden die Fragen 1 bis 5 bereits mündlich beantwortet. Es wurde noch um Beantwortung der Fragen 6 bis 9 gebeten.

Antwort:
Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich der städtischen Gesellschaften. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an alle städtischen Gesellschaften und Betriebe weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die Gesellschaften bzw. die Betriebe dem Fachbereich übersandt worden.

Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Bürgermeister.

Der Fachbereich Bürgermeister weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Bürgermeister wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.

„Das Bundesverkehrsministerium teilte am 11.2.2020 mit, dass es im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 5.12.2017 den Kauf von bundesweit 3.800 E-Fahrzeugen und 2.000 Lademöglichkeiten mit insgesamt 90 Mio. € fördern würde.

Die Landeshauptstadt Kiel erhält davon 10,7 Mio. €, die für die Anschaffung von 29 Elektrobussen der Kieler Verkehrsgesellschaft (KVG), zwei Plug-In-Hybrid-Fähren für den Liniendienst auf der Kieler Förde sowie elf elektrische Fahrzeuge für Vermessungsaufgaben und Abfallwirtschaft genutzt werden.

In diesem Zusammenhang möge der Bürgermeister bitte die folgenden Fragen beantworten:

1) bis 5) bereits mündlich beantwortet

6) In welcher Höhe liegen sonstige Förderungszusagen für Investitionen in E-Mobilität in der Hansestadt und den städtischen Gesellschaften in 2020 vor?

7) Von wem stammen die sonstigen Förderungszusagen (bitte einzeln ausweisen)?

8) Wofür werden sie verwendet?

9) Welche sonstige Förderung für E-Mobilität haben die Hansestadt Lübeck und die städtischen Gesellschaften seit 2018 beantragt?

Die **SeniorInneneinrichtungen**, der **Kurbetrieb Travemünde** und die **Lübecker Schwimmbäder** sowie die **Lübeck und Travemünde Marketing GmbH** verfügen über keinen eigenen Fuhrpark und haben insoweit auch keine Förderungen beantragt.

Für die **BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH** liegen keine Förderzusagen für Investitionen in E-Mobilität vor; aktuell wurden auch noch keine Anträge für Investitionen in E-Mobilität gestellt.

Auch die **Theater Lübeck gGmbH** plant aktuell keine Investitionen in E-Mobilität.

Antworten der Entsorgungsbetriebe Lübeck

6) In welcher Höhe liegen sonstige Förderungszusagen für Investitionen in E-Mobilität in der Hansestadt und den städtischen Gesellschaften in 2020 vor?

Folgende Förderungen bzw. Preisnachlässe werden für den Einsatz der E- Mobilität genutzt:

6.1) Für den Einsatz von Elektromobilität werden Förderungen in Höhe von 5.800 Euro bis 6.300 Euro pro Fahrzeug in Anspruch genommen.

6.2) Von Renault Deutschland werden Fahrzeugnachlässe von ca. 27% auf den Listenpreis der Elektrofahrzeuge (Renault Zoe) gewährt.

Damit werden Fahrzeugförderungen in Höhe von ca. 42 % der Fahrzeugpreise erzielt.

7) Von wem stammen die sonstigen Förderungszusagen (bitte einzeln ausweisen)?

7.1) Hamburg – Wirtschaft am Strom aus der Modellregion Elektromobilität Hamburg (Punkt 6.1)

Förderer: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

7.2) RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland (Renault Bank) Jagenstraße 1, 41468 Neuss (Punkt 6.2)

8) Wofür werden sie verwendet?

8.1) Die Förderungen wurden für den Ausbau der Pkw - Elektromobilität in der Hansestadt Lübeck eingesetzt

9) Welche sonstige Förderung für E-Mobilität haben die Hansestadt und die städtischen Gesellschaften seit 2018 beantragt?

Wir haben am 17.09.2019 von der Bundeskasse Halle/Saale eine Fördersumme in Höhe von 125.694,00 EUR für die Kehrmaschine erhalten. Aktiviert haben wir die Kehrmaschine mit einem Wert in Höhe von 370.357,81 EUR.

Antwort der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH

Fragen 6 bis 8)

Weitere Fördermittel wurden bisher nicht beantragt.

Eine Beantragung ist aber für neue E-Lade-Stationen im Wohnungsbestand geplant, sobald das Land ein bereits angekündigtes Förderprogramm tatsächlich startet.

9) Welche sonstige Förderung für E-Mobilität haben die Hansestadt und die städtischen Gesellschaften seit 2018 beantragt?

Wir haben 2018 zwei Elektrofahrzeuge vom Typ Renault Zoe angeschafft und dafür jeweils eine Förderung in Höhe von 13.315,63 Euro netto (zusammen 26.631,26 Euro netto) aus dem Programm E-Drive-Hamburg (Saubere Luft Hamburg) in Anspruch nehmen können. Die Förderung wurde vom Händler direkt vom Neupreis abgezogen und nicht direkt an uns ausgezahlt.).

Antworten der KWL GmbH.

6) In welcher Höhe liegen sonstige Förderungszusagen für Investitionen in E-Mobilität in der Hansestadt und den städtischen Gesellschaften in 2020 vor?

0€

7) Von wem stammen die sonstigen Förderungszusagen (bitte einzeln ausweisen)?

- keine sonstigen Förderungszusagen in E-Mobilität -

8) Wofür werden sie verwendet?

entfällt

9) Welche sonstige Förderung für E-Mobilität haben die Hansestadt und die städtischen Gesellschaften seit 2018 beantragt?

Elektro Leasingfahrzeug über die Fördermaßnahme der Metropolregion Hamburg, bezogen über die Entsorgungsbetriebe Lübeck als zentrale Beschaffungsstelle für die Hansestadt Lübeck und die Lübecker Tochtergesellschaften im März des Jahres 2019. Dabei Verzicht auf zwei kraftstoffbetriebene PKW

Antwort der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH

6) In welcher Höhe liegen sonstige Förderungszusagen für Investitionen in E-Mobilität in der Hansestadt und den städtischen Gesellschaften in 2020 vor?

Bisher keine Zusagen, aber beantragt in 2020:

- In Beantragung: Förderung E- IT Service Fahrzeug (Nissan Transporter) Höhe etwa: 3.000€
- In Beantragung: EU CEF-T Hansalink II Landstromanlagen für RoRo Fähren durch die LPA Höhe etwa: 1,5 Mio

Geplante Förderungen

- Es sollen 2 weitere E-Ladesäulen auf Mitarbeiterparkplatz am Hafenhaus errichtet und ggf. Förderungen dafür beantragt werden.
- 1-2 E-Ladesäulen am Seelandterminal für Kunden und Mitarbeiter. Förderung soll beantragt werden.

7) Von wem stammen die sonstigen Förderungszusagen (bitte einzeln ausweisen)?

- Förderung IT-Fahrzeug: Umweltbonus des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

  (https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick.html)
- Förderung Hansalink II: EU-Mittel im Programm CEF-T (https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility)

8) Wofür werden sie verwendet?

Umweltbonus erhält der Käufer eines E-Autos

Förderantrag Hansalink II: Landstromanlage am Terminal Skandinavienkai für RoRo-Schiffe,

9) Welche sonstige Förderung für E-Mobilität haben die Hansestadt und die städtischen Gesellschaften seit 2018 beantragt?

Förderung einer Schnellladesäule am Hafenhaus (60T€) durch EU CEF Fast E Förderprogramm (Inbetriebnahme 2018)

Förderung E- IT Service Fahrzeug (2.000€, Renault Transporter)

Antworten der Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH

6) In welcher Höhe liegen sonstige Förderungszusagen für Investitionen in E-Mobilität in der Hansestadt und den städtischen Gesellschaften in 2020 vor?

keine

7) Von wem stammen die sonstigen Förderungszusagen (bitte einzeln ausweisen)?

entfällt

8) Wofür werden sie verwendet?

entfällt

9) Welche sonstige Förderung für E-Mobilität haben die Hansestadt und die städtischen Gesellschaften seit 2018 beantragt?

Das E-Auto der Geschäftsführung wird über ein Förderprogramm unterstützt. Die Leasing-Rate ist daher entsprechen geringer.

Antworten der Stadtwerke Lübeck GmbH für den Teilkonzern

6) In welcher Höhe liegen sonstige Förderungszusagen für Investitionen in E-Mobilität in der Hansestadt und den städtischen Gesellschaften in 2020 vor?

Förderzusage über bis zu 11.040 Euro (max. 40% der anrechnungsfähigen Ausgaben) vom 30.07.2019 des BMWI im Rahmen des dritten Förderaufrufs gemäß der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur vom 13.02.2017.

7) Von wem stammen die sonstigen Förderungszusagen (bitte einzeln ausweisen)?

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

8) Wofür werden sie verwendet?

Es geht um die Errichtung von 6 öffentlich zugänglichen Ladepunkten auf der Wallhalbinsel. Umsetzung bis 30.09.2021

9) Welche sonstige Förderung für E-Mobilität haben die Hansestadt und die städtischen Gesellschaften seit 2018 beantragt?

Wir haben im vierten Aufruf (Frist 31.10.2019) Zuschüsse in Höhe von 190.338,72 Euro für den Aufbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur beantragt. Davon würden 92.172,74 Euro in Lübecker Standorte gehen. Wir warten aktuell auf Zu-, bzw. Absage durch das BMVI.

Antworten der Stadtverkehr Lübeck GmbH für den Teilkonzern (TK)

6) In welcher Höhe liegen sonstige Förderungszusagen für Investitionen in E-Mobilität in der Hansestadt und den städtischen Gesellschaften in 2020 vor?

Am 24.01.2020 wurde durch SL ein Förderantrag für die Anschaffung von Elektrobussen inklusive Ladeinfrastruktur im öffentlichen Personennahverkehr beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eingereicht. Das Gesamtprojekt hat eine Laufzeit von 2020 – 2023 und ein Gesamtvolumen von rund EUR 35 Mio. Die beantragte Förderung beläuft sich auf etwa 16 Mio. €.

Aktuell liegt im SL-Teilkonzern kein verbindlicher Zuwendungsbescheid zur E-Mobilität vor. Die Aussichten auf Erfolg standen vor der Corona-Krise gut. Aktuell muss aufgrund der drohenden Liquiditätsengpässe abgewartet werden, in wie weit die Bundesministerien Förderzusagen erteilen.

7) Von wem stammen die sonstigen Förderungszusagen (bitte einzeln ausweisen)?

Es liegen beim TK SL aktuell keine Förderzusagen vor.

8) Wofür werden sie verwendet?

Es liegen beim TK SL aktuell keine Förderzusagen vor.

9) Welche sonstige Förderung für E-Mobilität haben die Hansestadt und die städtischen Gesellschaften seit 2018 beantragt?

Alle von SL und LVG in 2018 eingereichten Projektskizzen zur Fahrzeugförderung Elektromobilität wurden von Bund und Land abgelehnt. Gefördert wurden Kommunen/Städte, die aufgrund der schlechten Luftqualität in einer Liste des Bundesumweltamtes genannt waren. Die dieser Liste zugrunde liegenden Grenzwerte wurden in der Hansestadt Lübeck nicht erreicht. Im Jahr 2019 wurde eine Projektskizze durch den TK SL für die Anschaffung von Elektrobussen und den Aufbau der dazugehörigen Ladeinfrastruktur beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eingereicht. Hierfür hat der SL-Teilkonzern lange keine Antwort erhalten und wurde dann später aufgefordert einen Antrag zu stellen. Dieser ist unter 6. abgebildet.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

► Nr. VO/2020/08756
öffentlich

Lübeck, 03.03.2020

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des Ausschussmitglieds Thorsten Fürter (Bündnis 90 / Die Grünen) - Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Baumfällungen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Ich frage den Bürgermeister:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren wenn ein Baumbestand von der Erteilung der Baugenehmigung tangiert ist?

2. In wie vielen Fällen, seit 2016 hat die Untere Naturschutzbehörde bei ihren Stellungnahmen im Rahmen der Erteilung von Baugenehmigungen eine Zustimmung zur Reduzierung eines Baubestandes a) zustimmend bzw. b) ablehnend Stellung genommen. Es wird um eine nach Kalenderjahren differenzierte Aufgliederung gebeten. Wenn die Beantwortung der Anfrage nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, wird um eine Schätzung gebeten.

3. In wie vielen Fällen, in denen die Untere Naturschutzbehörde seit 2016 zur Reduzierung von Baumbestand ablehnend Stellung genommen hat, wurde durch die Erteilung der Baugenehmigung gleichwohl die Reduzierung von Baumbestand erlaubt? Es wird um eine nach Kalenderjahren differenzierte Aufgliederung gebeten.

4. Welche Gründe haben den Bürgermeister jeweils bewogen, trotz des Votums der Unteren Naturschutzbehörde die Reduzierung des Baumbestandes mit der Erteilung der Baugenehmigung zu erlauben?

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08864
öffentlich

Lübeck, 15.04.2020

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christian Bergmann (E-Mail: christian.bergmann@luebeck.de Telefon: 122-6350)

Antwort auf die Anfrage des AM Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen) betr. Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Baumfällungen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.04.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Thorsten Fürter im Hauptausschuss am 10.03.2020 (VO/2020/08756):

„1. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren wenn ein Baumbestand von der Erteilung der Baugenehmigung tangiert ist?

2. In wie vielen Fällen, seit 2016 hat die Untere Naturschutzbehörde bei ihren Stellungnahmen im Rahmen der Erteilung von Baugenehmigungen eine Zustimmung zur Reduzierung eines Baubestandes a) zustimmend bzw. b) ablehnend Stellung genommen. Es wird um eine nach Kalenderjahren differenzierte Aufgliederung gebeten. Wenn die Beantwortung der Anfrage nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, wird um eine Schätzung gebeten.

3. In wie vielen Fällen, in denen die Untere Naturschutzbehörde seit 2016 zur Reduzierung von Baumbestand ablehnend Stellung genommen hat, wurde durch die Erteilung der Baugenehmigung gleichwohl die Reduzierung von Baumbestand erlaubt? Es wird um eine nach Kalenderjahren differenzierte Aufgliederung gebeten.

4. Welche Gründe haben den Bürgermeister jeweils bewogen, trotz des Votums der Unteren Naturschutzbehörde die Reduzierung des Baumbestandes mit der Erteilung der Baugenehmigung zu erlauben?“

Antwort:

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung beantwortet in Abstimmung mit dem Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz die Fragen wie folgt:

Zu 1.:
Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt im Baugenehmigungsverfahren nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBO), des Baugesetzbuches (BauGB) und dem Erlass „Organisatorische Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der bauaufsichtlichen Verfahren“ (Organisations- und Verfahrenserlass) sowie den naturschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und den dazu erlassenen Zuständigkeitsverordnungen (NatSchZVO) und der städtischen Baumschutzsatzung.

Zu 2. und 3.:
Die Fragen können weder durch den Bereich 3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz noch durch den Bereich 5.610 – Stadtplanung und Bauordnung beantwortet werden, da hierzu keine Statistiken oder ähnliches erhoben werden. Für das Erstellen und Führen einer solchen Statistik stehen keine Ressourcen zur Verfügung und der damit einhergehende Aufwand stünde in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen.

Zu 4.:
Weder der Bereich 3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz noch der Bereich 5.610 – Stadtplanung und Bauordnung können hierzu eine Aussage treffen, weil auch hierzu keine Statistik geführt wird.

Es ist nach der geltenden Baumschutzsatzung so, dass Bäume, die zulässigen Bauvorhaben im Innenbereich im Weg stehen, nach Versuchen der Eingriffs-Minimierung nicht geschützt sind und ungeschützt und ohne Ersatz gefällt werden dürfen (wenn Artenschutz nicht dagegen spricht). Geschätzt trifft das auf 90 % der Bäume in Baugenehmigungsverfahren zu.
Schon vor Jahren wurden gemeinsame Abstimmungstermine mit den beteiligten Bereichen etabliert, um so regelmäßig möglicherweise kritische Bauvorhaben im Vorwege zu sondieren. Ziel ist es u. a., schützenswerte Bäume überhaupt in den Antragsunterlagen zu erkennen. Dies gelingt leider nicht in allen Fällen. In vielen Fällen kann aber bereits im Baugenehmigungsverfahren Einfluss genommen werden.
Die Zusammenarbeit beider Bereiche ist grundsätzlich gut. Verständlicherweise kommt es in Einzelfällen zu inhaltlich unterschiedlichen Auffassungen, welche nach den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einzelfall abgewogen und gelöst werden.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2020/08604**
öffentlich

Lübeck, 04.03.2020

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Dierk Wallendzik (E-Mail: dierk.wallendzik@luebeck.de Telefon: 122 - 6577)

Antwort auf die Anfrage des AM Kleyer (Bündnis 90/Die Grünen) betr. nicht eingeschalteter Beleuchtung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Mündliche Anfrage des AM Kleyer im Hauptausschuss am 26.11.2019 (TOP 3.18), warum sich mehrere Beleuchtungen nicht im Betrieb befinden, unter anderem an den Salzspeichern

Antwort:

Die Außenbeleuchtung am Gebäude, die sich in der Zuständigkeit des Gebäudemanagements (GMHL) befindet, ist funktionsfähig. Defekte an anderen Leuchten sind dem GMHL und dem Bereich Stadtgrün und Verkehr nicht bekannt bzw. konnten bisher nicht festgestellt werden. Der Hinweis auf eventuelle Defekte weiterer Außenleuchten wurde an den Mieter der Salzspeicher mit der Bitte um Überprüfung weitergeleitet.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08727
öffentlich

Lübeck, 25.02.2020

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Frank Graap (E-Mail: frank.graap@luebeck.de Telefon: 122-6560)

Antwort auf die Anfrage des AM Stolzenberg (Die Unabhängigen) betr. Nutzung der Räumlichkeiten im Rathaushof durch die Technische Hochschule

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Mündliche Anfrage des AM Stolzenberg (Die Unabhängigen) im Hauptausschuss am 11.02.2020 bezüglich der Auswertung des Projekterfolges aus Sicht der Hansestadt Lübeck, sowie aus Sicht der Technischen Hochschule

Antwort:

Zu Beginn des Jahres 2019 trat die Technische Hochschule Lübeck (TH) an das Gebäudemanagement (GMHL) heran und erkundigte sich nach den zu der Zeit leerstehenden Flächen der ehemaligen Fischerklause am Rathaushof. Ziel war eine temporäre Nutzung der Fläche für ein neues Projekt der TH mit Studierenden. Dieses Projekt mit dem Titel „Satellite of Science“ sollte für ein Semester bis zum 31.01.2020 getestet werden. Es sollte ein Raum außerhalb der TH geschaffen werden, an dem sich Studierende zurückziehen und in Gruppen an Projekten arbeiten können.

Nach der Zustimmung des Bürgermeisters schloss das GMHL im April 2019 eine Nutzungsvereinbarung mit der TH bis zum Ende des Semesters zum 31.01.2020. Im April und Mai des Jahres 2019 richtete sich die TH die Flächen gemäß ihrer Vorstellungen ein, sodass das Projekt am 13. Juni 2019 feierlich eröffnet werden konnte.

Die Zusammenarbeit zwischen der TH und dem GMHL kann stets als positiv bewertet werden. Beschwerden über die Nutzenden sind zu keiner Zeit beim GMHL eingegangen. Auch die TH hat mehrfach dem GMHL gegenüber geäußert, dass das Projekt positiv verläuft. Im Rahmen der Rückgabe der Flächen an das GMHL kam es zwischen den Beteiligten zu einem Feedbackgespräch. Hierbei wurde dem GMHL erklärt, dass die TH mit dem Projektverlauf vollumfänglich zufrieden gewesen sei und sich für die Zusammenarbeit mit dem GMHL bedankt.

Zudem zeigt sich die TH erfreut über die problemlose Abwicklung des Nutzungsverhältnisses. Dies kann das GMHL bestätigen. Die TH wolle bei zukünftigen Projekten, bei denen externe Räumlichkeiten benötigt werden, erneut an die Hansestadt Lübeck herantreten.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2020/08901
öffentlich

Lübeck, 07.05.2020

Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage AM Simon (CDU-Fraktion): Ausbau der Bahnstrecke Lübeck - Bad Kleinen-

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Antrag:
Dem Deutschen Bundestag wird mit Drucksache 19/17945 ein **„Bericht über das Ergebnis der Vorplanung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausbaustrecke Lübeck – Schwerin“** vorgelegt. In diesem Zusammenhang wird der Bürgermeister um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Wie oft und wann war die Verwaltung in Gespräche mit den planenden Bereichen des Bundes und/oder der Bahn eingebunden?
- **Lärmschutz:**
  - **Belange der Gesundheitsgefährdung**: sind die hier aufgeführten Maßnahmen auf Lübecker Gebiet angemessen oder gibt es aus Sicht der Verwaltung weiteren Bedarf? Wenn ja: welcher und wann ist dieser definiert und angemeldet worden?
  - **Übergesetzlicher Lärmschutz**: der Bund geht in der Vorlage davon aus, dass die HL auch für diese Ausbaustrecke Maßnahmen zum übergesetzlichen Lärmschutz anmelden wird, da der Ausbau in direktem Zusammenhang mit der FFBQ steht und bereits Maßnahmen für den Teilabschnitt von Bad Schwartau bis Moisling angemeldet worden sind. Hat die Verwaltung bereits Maßnahmen für die Ausbaustrecke Lübeck – Bad Kleinen definiert? Wenn ja, welche sind dies und warum liegen sie dem Bund noch nicht vor? Wenn nein: wann ist mit einem Ergebnis und der Vorlage beim Bund zu rechnen?
- **Bahnübergang Ratzeburger Allee**:
  - welche Wünsche hat die HL in die Gespräche mit dem Bund/der Bahn eingebracht, um die Schließzeiten der Schranken zu minimieren bzw. eine unterbrechungsfreie Anbindung des Verkehrs in/aus dem Lübecker Süden und zum/vom UKSH in die anderen Stadtteile zu gewährleisten? Wurde die Prüfung kreuzungsfreier Übergänge (Unter- oder Überführung/Brücke) in die Gespräche eingebracht und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
  - liegen Angaben dazu vor bzw. wurde geprüft, wie viele Güterzüge (Länge bis zu 740 m) täglich den Bahnübergang passieren, mit welcher Geschwindigkeit und wie lang die Passage- und Schließzeiten voraussichtlich sein werden?
  - liegen aktuelle Daten zu den Verkehren vor, die täglich den Bahnübergang nutzen (Straßenverkehr, Radfahrer, Fußgänger, ÖPNV, Kranken-/Notfalltransporte)? Wenn ja, welche Erkenntnisse sind dies und wann sind die Daten erhoben worden? Wenn nein, warum nicht?

- wie ist bei der möglichen Bewertung von Optionen durch die HL berücksichtigt worden, dass die erfolgte Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes zu einer enormen finanziellen Entlastung der Kommune bei erforderlichen Maßnahmen im Vergleich zu der früheren Regelung führt?

- **Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**: was hat die HL bisher unternommen, damit die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Maßnahmen im Lübecker Stadtgebiet frühzeitig erfolgt? Wann ist mit Informationsveranstaltungen zu rechnen?

Anmerkung: es wird darauf hingewiesen, dass eine möglichst frühzeitige Einlieferung unserer Wünsche/Hinweise/Bedenken dazu beiträgt, dass diese Punkte in den politischen Diskussions-prozess zu den Kosten der Maßnahmen einfließen und die Chancen auf Realisierung steigen!

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/17945**

19. Wahlperiode 10.03.2020

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über das Ergebnis der Vorplanung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausbaustrecke Lübeck – Schwerin

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Einleitung**	2
2	**Vorzugsvariante**	2
2.1	Verkehrliche Aufgabenstellung	2
2.2	Betriebliche Aufgabenstellung	3
2.3	Lösung (Vorplanungsergebnis)	3
2.3.1	Trassenvorschlag (Kurzbeschreibung; verkehrlicher Nutzen)	3
2.3.2	Umweltauswirkungen und Konzepte zum Ausgleich	4
2.3.3	Konzepte zum Lärm- und Erschütterungsschutz	4
2.3.4	Bahnübergang (Ratzeburger Allee)	5
2.3.5	Kosten (Wirtschaftlichkeit)	5
3	**Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes**	5
3.1	Anregungen/Forderungen aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung	6
3.1.1	Allgemeines	6
3.1.2	Anregungen/Forderungen, die in der Vorzugsvariante berücksichtigt wurden	6
3.1.3	Anregungen/Forderungen, die nicht berücksichtigt werden konnten	6
4	**Fazit**	6
4.1	Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes	6
4.2	Tabellarische Darstellung Effekte Vorzugsvariante und Forderungen	8
5	**Anlagen**	9

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur vom 9. März 2020 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 18/7365).

1 Einleitung

Mit Blick auf den Beschluss 18/7365 des Deutschen Bundestages vom 28.02.2016 zur Menschen- und umweltgerechten Realisierung europäischer Schienennetze legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit dem vorliegenden Bericht eine transparente Information über die Ausgestaltung des zur Realisierung anstehenden Bedarfsplanvorhabens nach Abschluss der Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI) vor. Mit Abschluss dieser Planungsphase liegt eine Vorzugsvariante inklusive erster belastbarer Kostenschätzung vor. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Absatz 3 VwVfG ist erfolgt.

Die eingleisige nichtelektrifizierte Bahnstrecke Lübeck – Bad Kleinen wurde 1870 in Betrieb genommen. Die ursprünglich zweigleisige Strecke, die fast ausschließlich im heutigen Land Mecklenburg-Vorpommern verläuft, wurde nach 1945 auf Grund von Reparationsforderungen der sowjetischen Besatzungsmacht und der späteren deutschen Teilung auf ein Gleis zurückgebaut.

Die Strecke wurde in den 1990er Jahren als Teil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit (VDE) 1 saniert. Der ursprünglich auch für die Strecke Lübeck – Bad Kleinen vorgesehene Ausbau beschränkte sich jedoch auf die Verbindung Hagenow Land – Schwerin – Rostock.

Das Vorhaben „ABS Lübeck – Schwerin“ ist im Vordringlichen Bedarf des geltenden Bedarfsplans enthalten. Die Strecke 1122 zwischen dem Knoten Lübeck und Bad Kleinen ist Bestandteil der Ost-West-Schienenachse. Der Ausbau dient zur Verbesserung der Betriebsqualität für den überregionalen Schienenpersonen- und -güterverkehr, auch im Hinblick auf die erwartete Mehrbelastung durch die Umverlagerung der Verkehre durch die „Feste Fehmarnbeltquerung“ (FBQ). Die Planung des Vorhabens wurde mit der Aufnahme in den Vordringlichen Bedarf im Jahre 2016 mit Bundesmitteln wieder aufgenommen. Die Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI) wurde 2019 abgeschlossen.

Gegenstand des vorliegenden Berichtes ist die Unterrichtung über den Abschluss der Vorplanung und die Ergebnisse der frühen Bürgerbeteiligung zum Projekt ABS Lübeck – Schwerin, Elektrifizierung und Neubau Verbindungskurve Bad Kleinen. Für den Bau der Verbindungskurve sieht das hierfür zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern keine Notwendigkeit für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Die landesplanerischen Aspekte werden im Rahmen der Planfeststellung behandelt.

Die Berichterstattung beruht auf Informationen der DB Netz AG und einer zuwendungsrechtlichen Einschätzung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA). Die umfassende Abwägung zwischen allen berührten öffentlichen und privaten Belangen erfolgt durch die unabhängige Planfeststellungsbehörde im planrechtlichen Verfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Eine Bewertung und Festlegung zu konkreten, entscheidungserheblichen rechtlichen Fragestellungen erfolgt mit dem Planfeststellungsbeschluss.

2 Vorzugsvariante

2.1 Verkehrliche Aufgabenstellung

Der Bedarf für das Vorhaben wurde gesetzlich festgestellt. Das Vorhaben „ABS Lübeck – Schwerin“ dient der:

- Verbesserung der Angebotsqualität für den Schienenpersonen- und güterverkehr auf der Achse Lübeck – Bad Kleinen/Schwerin
- Entlastung des Großraums Hamburg im deutschen Schienennetz durch Verlagerung von Zügen des Schienengüterverkehrs aus der Relation FBQ durch Führung von Zügen über die ABS Lübeck – Schwerin nach / von Richtung Berlin / Mitteldeutschland
- Zulaufstrecke für den „Ostkorridor“
- Kapazitätserweiterung für Verkehre in Nord-Süd-Ausrichtung
- Direktverbindung zwischen Berlin und Lübeck ohne Fahrrichtungswechsel
- Nachfragegerechten Abwicklung des Regionalverkehrs bei steigendem Fern- und Schienengüterverkehr.

2.2 Betriebliche Aufgabenstellung

Bereits heute stellt die Strecke Lübeck – Schwerin einen Engpass bzw. abschnittsweise sogar einen überlasteten Schienenweg im Schienennetz dar. Die durch den Seehafenhinterlandverkehr sowie die Feste Fehmarnbeltquerung zu erwartenden zusätzlichen Kapazitätsengpässe bedingen eine nicht mehr zufriedenstellende Betriebsqualität. Um den bevorstehenden Engpass zu beseitigen und die prognostizierten Verkehrssteigerungen im Schienengüterverkehr aus dem Raum Skandinavien zu bewältigen, ist der Ausbau der Strecke – einschließlich Elektrifizierung und der Neubau einer Verbindungskurve bei Bad Kleinen – zur Sicherstellung einer optimalen Betriebsqualität notwendig.

Der Ausbau beinhaltet

- Maßnahmen zur Elektrifizierung,
- Bau einer eingleisigen Verbindungskurve, die vermeidet, dass alle Züge in Bad Kleinen die Fahrtrichtung wechseln müssen, für eine Streckengeschwindigkeit von 100 km/h (inkl. Überholgleis mit einer Streckengeschwindigkeit von 80 km/h und 740m Nutzlänge)
- Maßnahmen zur durchgängigen Herstellung der lichten Höhe von 5,70 m auf dem gesamten Streckenabschnitt,
- in den Bahnhöfen Herrnburg, Grevesmühlen und Bobitz Herstellung güterzuglange Überholgleise (sofern kein 3.Gleis in Grevesmühlen umgesetzt wird),
- Erneuerung der Außenbahnsteige im Bf Grieben,
- Herstellung der Profilfreiheit im Bf Schönberg für die Bahnsteigüberdachung und Errichtung eines technisch gesicherten Reisendenüberweges,
- ETCS-Ausrüstung optional.

2.3 Lösung (Vorplanungsergebnis)

2.3.1 Trassenvorschlag (Kurzbeschreibung; verkehrlicher Nutzen)

Im Zuge der Vorplanung wurden verschiedene Vorschläge nach Anforderungen der Betrieblichen und Verkehrlichen Aufgabenstellung abgestimmten Kriterien bewertet. Im Ergebnis wurde eine allen Kriterien entsprechende Variante entwickelt[1]. Diese sieht vor, das Projekt ABS Lübeck – Schwerin auf einer Streckenlänge von rd. 56 km wie folgt auszubauen:

- Elektrifizierung des gesamten Abschnitts zwischen Lübeck und Schwerin unter Erhaltung der Eingleisigkeit
- Durchgängige Streckengeschwindigkeit auf 120 km/h mit Ausnahme des Bf Schönberg (100km/h)
- Neubau von einer Verbindungskurve mit Puffergleis (740 m).

[1] Die Kriterien und Vorschläge sind in der Anlage 1 (Einzelvorstellung der DB Netz AG) detailliert beschrieben

Abbildung

ABS Lübeck – Schwerin

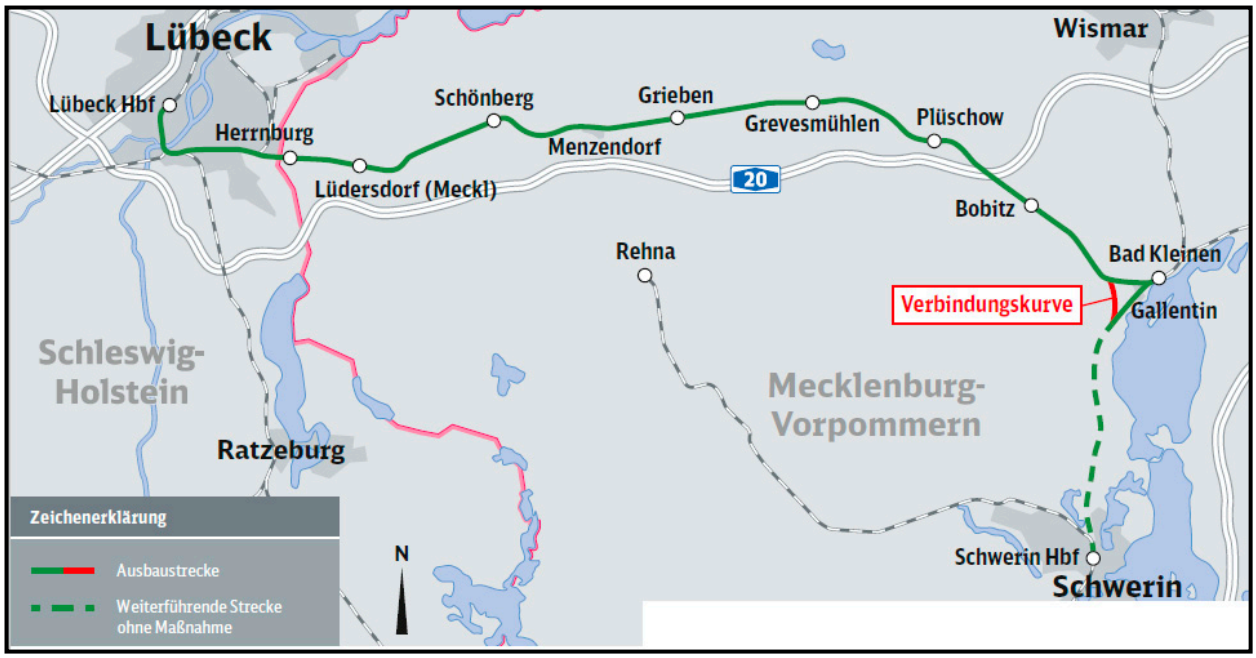

Quelle: DB Netz AG

Die Strecke wird für den Mischverkehr (Personen- und Güterverkehre) mit einer Erhöhung der Geschwindigkeit auf 120 km/h ausgelegt.

2.3.2 Umweltauswirkungen und Konzepte zum Ausgleich

Nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Beeinträchtigungen sind laut § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) abgearbeitet. Dies erfolgt im weiteren Verlauf der Genehmigungsplanung auf Grundlage der in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter. Die Basis für die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist eine exakte technische Planung für das Vorhaben.

Für das Vorhaben wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Der Fachbeitrag berücksichtigt die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44ff BNatSchG, die zusätzlich zur UVP und zur Eingriffsregelung zu beachten sind. Hiernach sind die streng geschützten Arten (gem. Anhang IV FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten zu betrachten.

Für die tangierten FFH-Gebiete im Umfeld werden FFH-Vorprüfungen durchgeführt.

Nach Anlage 1, Nr. 14.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist der „Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen“ UVP-pflichtig. Zum Ausbau der Strecke Lübeck – Schwerin werden daher Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt und Aussagen zu den nach § 2 UVPG zu betrachtenden Schutzgütern getroffen.

2.3.3 Konzepte zum Lärm- und Erschütterungsschutz

Nach § 41 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der zugehörigen 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung sind die Schallauswirkungen und notwendige Schutzmaßnahmen für Betroffene zu ermitteln.

Im Rahmen der Vorplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben, der die Betriebsprognose 2030 zugrunde gelegt wurde. Bei dieser Untersuchung stellte sich in der Bestandssituation im Verlauf der gesamten Strecke keine gesetzlich notwendige Lärmvorsorge heraus.

Für den im Bereich der Ortschaft Gallentin geforderten Lärmschutz wird in der nachfolgenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung weiter erörtert. Hierbei ist dann die Abwägung zwischen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen unter rechtlich vorgeschriebenen Aspekten vorzunehmen. Das Ergebnis wird in die Unterlagen zur Planfeststellung übernommen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist zu prüfen, ob in den

Planungen des Planungsträgers die gesetzlichen Bestimmungen u.a. im Hinblick auf Umweltauswirkungen im erforderlichen Umfang berücksichtigt worden sind.

2.3.4 Bahnübergang (Ratzeburger Allee)

Forderungen aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung beinhalten den Wunsch den bisher niveaugleichen Bahnübergang (BÜ) mit der Bundesstraße B 208 durch eine niveaufreie Variante zu ersetzen, um mögliche Beeinflussungen durch den Mehrverkehr auf der Strecke sowie das Zustellen des Bahnübergangs vor allem zu den Hauptverkehrszeiten mit Fahrzeugen zu unterbinden.

Eine mögliche Alternative zu einem niveaugleichen BÜ könnte das Problem beheben, indem durch die Errichtung eines neuen, den BÜ deckenden Signals zur Verringerung der Annäherungszeit sowie die Verknüpfung mittels einer Bahnübergangsteuerungsanlage (BÜSTRA) mit der anliegenden Kreuzung Ratzeburger Allee / Weberkoppel u. a. das Zustellen des Bahnübergangs mit Fahrzeugen und der damit verbundene Konflikt mit dem Straßenverkehr vermieden wird.

Der Bahnübergang Ratzeburger Allee erfordert auf Grund der örtlichen Gegebenheiten eine sicherheitsrelevante Überprüfung und Lösung. Die Problematik am BÜ Ratzeburger Allee wird nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG) im weiteren Planungsverlauf detaillierter erörtert.

2.3.5 Kosten (Wirtschaftlichkeit)

Im Zuge der Vorplanung der ABS Lübeck – Schwerin wurde für die vorgeschlagene Variante eine Gesamtwertprognose (GWP) ermittelt. Demnach beläuft sich der prognostizierte Gesamtwert auf 210,5 Mio. Euro.

Gesamtwirtschaftliche Bewertung

Das Projekt ABS Lübeck – Schwerin wurde im Bundesverkehrswegeplan 2030 volkswirtschaftlich positiv bewertet (NKV 1,03).

Betriebswirtschaftliche Bewertung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)

Für das Vorhaben hat die DB AG noch keine Wirtschaftlichkeitsrechnung hinsichtlich der Erlöse durch Trassen-, Stations- und Strompreise und Produktivitätseffekte erstellt. Durch die Realisierung der Ausbaustrecke Lübeck – Schwerin wird nach Angaben der DB Netz AG eine bessere Anschlusserreichung und damit Reiseketten-pünktlichkeit erreicht, die zu einer höheren Nachfrage und Mehrerlösen führt. Mit dem Bau der „Feste Fehmarnbeltquerung“ und dem hierdurch erwarteten Mehrverkehr durch die Umverlagerung und Entlastung des Knoten Hamburg auf der Strecke werden zusätzliche Trasseneinnahmen generiert.

3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PlVereinhG) vom 31. Mai 2013 wurde die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im § 25 VwVfG verankert. Parallel wurde vom BMVI das Handbuch für gute Bürgerbeteiligung veröffentlicht.

Die ABS Lübeck – Schwerin gehört zu den ersten Vorhaben, in dem diese Grundsätze der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung von Planungsbeginn an umgesetzt wurden. Hierzu wurden seit 2017 regelmäßig Gespräche mit Mitgliedern Bundestages, Vertretern von Ländern, Gemeinden und Städten sowie Landkreisen, Ämtern und Kammern geführt.

Mit Hilfe von Bürgerinformationsveranstaltungen wurde und wird darüber hinaus sichergestellt, dass jeder Interessierte sich aus erster Hand über das Projekt informieren, Fragen stellen und Hinweise geben kann. Hierzu fand im 1. Halbjahr 2019 im Rahmen einer Info-Tour von im Land Mecklenburg-Vorpommern betroffenen Regionen statt.

Eine Weiterführung im Raum Lübeck befindet sich in Planung. Denn gemeinsames Faktenwissen und Verständnis sind die Basis für einen guten Dialog und die zukünftigen weiteren Maßnahmen in dem Vorhaben.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Projektes ist transparent über das Internet mit allen Dokumenten, Präsentationen und Protokollen unter https://bauprojekte.deutschebahn.com/p/luebeck-schwerin einsehbar.

3.1 Anregungen/Forderungen aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1.1 Allgemeines

Im Zuge der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben, Anregungen bzw. Forderungen in das Projekt einzubringen. Diese wurden diskutiert und zu Kernforderungen zusammengefasst.

Sämtliche Forderungen aus den bisherigen Bürgerbeteiligungen konnten bisher aufgrund der derzeitigen rechtlichen Vorgaben nicht in die Vorzugsvariante aufgenommen werden, da die geforderten Umsetzungen entweder über das gesetzliche Maß hinausgingen (siehe 4.1.2) oder die seitens des Projekts gewählten Alternativen dem Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besser entsprachen, womit eine gleichwertige Lösung gefunden werden konnte. Anregungen, welche aufgrund der derzeitigen rechtlichen Vorgaben nicht in die Vorzugsvariante aufgenommen werden können, sind unter 4.1.3 dargestellt.

Gegebenenfalls muss im Einzelfall über die einzelnen Forderungen erneut im weiteren Planungsverlauf entschieden werden, sofern die vorhandenen Lösungen nicht den gewünschten Erfolg erzielen.

3.1.2 Anregungen/Forderungen, die in der Vorzugsvariante berücksichtigt wurden

Keine im Rahmen der frühen Bürgerbeteiligung vorgebrachte Anregung erfüllt das Kriterium, um nach bisherigem Stand in der Vorzugsvariante berücksichtigt werden zu können. Sofern sich neue Erkenntnisse bzw. Möglichkeiten zu den Forderungen ergeben, werden diese in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung selbstverständlich berücksichtigt.

3.1.3 Anregungen/Forderungen, die nicht berücksichtigt werden konnten

3.1.3.1 Lärmschutz an der Strecke / Verbindungskurve (Forderung 1)

Das Erfordernis für (aktive) Lärmschutzwände hat die Schalltechnische Voruntersuchung im Rahmen der Vorplanung nicht ergeben. Die dahin gehenden Forderungen der Bürger gehen damit nach bisherigem Stand über das gesetzliche Maß hinaus.

3.1.3.2 Optimierung der Schließzeiten an den Bahnübergang in Herrnburg (Forderung 2)

Hier sind die Befürchtungen der Bürger, dass es durch die Zunahme des Eisenbahnverkehrs zu häufigeren und längeren Schließzeiten an diesem zentral in Herrnburg gelegenen Bahnübergang kommen wird. Die DB kann hier durch eine Optimierung der Intervalle die Schließzeiten anpassen.

Da der Bahnübergang keine Sicherheitsrelevanz darstellt, ist eine Umsetzung außerhalb des Projekts vorgesehen.

3.1.3.3 Trassierungsänderung Verbindungskurve bei Gallentin (Forderung 3)

Die Verbindungskurve ist neben der Elektrifizierung wesentlicher Bestandteil des Projektes. Die Kernforderung eines Bürgers zur Verlagerung der Verbindungskurve wurde von der DB Netz AG aufgenommen und geprüft.

Bedingt durch die Bundesstraße B 106 wäre eine Verlagerung der Verbindungskurve westwärts von der Ortslage Gallentin nur mit teils erheblichen Kostensteigerungen verbunden. Detaillierte Überlegungen zu möglichen Änderungen der bisher in Betracht gezogenen Ausführung der Verbindungskurve werden im Rahmen der Grundlagen- und Genehmigungsplanung fortgeführt.

3.1.3.4 Mögliche Forderungen zum Lärmschutz im Bereich Lübeck

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung für den Raum Lübeck ist in Planung. Auf Grund der räumlichen Nähe zur FBQ werden Forderungen zum Lärmschutz erwartet. Hinsichtlich ihrer Realisierungsmöglichkeiten und Finanzierungsfähigkeit kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Bewertung erfolgen.

4 Fazit

4.1 Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes

Die Elektrifizierung der eingleisigen Strecke Lübeck – Schwerin sowie der Neubau der Verbindungskurve bei Bad Kleinen im Bereich der Ortschaft Gallentin dienen der Entlastung des zukünftig stark wachsenden Schienenverkehrs im nördlichen Raum Deutschlands.

Mit der Vorzugsvariante werden alle Projektziele vorbehaltlich der Ergebnisse der Planfeststellungsverfahren erfüllt. Das EBA geht davon aus, dass mit der Vorzugsvariante dem geforderten Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen wird.

Die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich zur Vorzugsvariante erhobenen Forderungen gehen über die bestehenden Finanzierungsregularien oder gesetzlichen Regelungen hinaus und wurden folglich in der Planung nicht berücksichtigt. Die Forderungen betreffen im Wesentlichen den Lärmschutz und eine Optimierung des Bahnübergangs in Herrnburg.

Unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und gesetzlicher Aspekte können die zusätzlichen Forderungen der Region aus Sicht des EBA nicht zur Umsetzung empfohlen bzw. nicht im Rahmen des Bedarfsplanvorhabens finanziert werden. Das EBA empfiehlt daher die Bestätigung der beschriebenen Vorzugsvariante der DB Netz AG als Grundlage für die weiteren Planungen.

Sollte es zur Realisierung der Kernforderungen kommen, würde dies zu erheblichen Mehrkosten mit ggf. Auswirkungen auf die geplante Realisierung anderer Vorhaben, der Verringerung des Nutzen-Kosten-Faktors sowie einer möglichen Verlängerung der Bauzeit führen.

4.2 Tabellarische Darstellung Effekte Vorzugsvariante und Forderungen

	Kosten[2]	**NKV**[3]	**WR**[4]	**Technisch umsetzbar**	**Planrechtliche Risiken**	**Finanzierung im Rahmen der vsl. verfügbaren Haushaltsmittel**[5]
Vorzugsvariante	210,554	1,03	8,32	ja	keine Risiken nach derzeitigem Planungsstand	gesichert
Forderungen gemäß § 25 Absatz 3 VwVfG						
Berücksichtigte Forderung(en) aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung:						
keine						

Nicht berücksichtigte Forderung(en) aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung:						
	Kosten (in Mio. Euro), reale Baukostenschätzung Preisstand 2016[6]	**Änd. NKV**	**Änd. WR**	**Technisch umsetzbar**	**Rechtlich umsetzbar**	**Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel**
Lärmschutz Strecke / Verbindungskurve	2,438	keine	ja	ja	ja	nicht gesichert
Schließzeiten Herrnburg	0,1	keine	nein	ja	ja	
Trassierungsänderung Verbindungskurve	nicht bewertbar	keine	ja	nicht bewertbar	nicht bewertbar	
Lärmschutz Lübeck	1,283	keine	ja	ja	nicht bewertbar	

[2] Gesamtwertprognose Preisstand 2019 inkl. Planungskosten und Risiken in Mio. Euro

[3] Bewertung gemäß BVWP-Methodik

[4] In Prozent. Über die Wirtschaftlichkeitsrechnung der EIU wird nachrichtlich informiert, da mit der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung (BUV) die EIU-Eigenmittel in Höhe der wirtschaftlichen Tragfähigkeit einbringen.

[5] Im Rahmen der fortgeschriebenen geltenden Finanzlinie

[6] Die Bewertung der Forderungen erfolgt auf Basis von Machbarkeitsstudien und Kostenkennwerten. Aufgrund der unterschiedlichen Planungsstände im Vergleich zur Vorzugsvariante sind die dargestellten Sensitivitäten lediglich ein Indikator hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen.

5 Anlagen

DB Netz AG	Einzelvorstellung ABS Lübeck – Schwerin, Elektrifizierung und Neubau Verbindungskurve Bad Kleinen vom 05.12.2019
Eisenbahn-Bundesamt	Prüfbericht Empfehlung parlamentarische Befassung vom 10.12.2019 auf Basis der Einzelvorstellung der DB Netz AG vom 05.12.2019

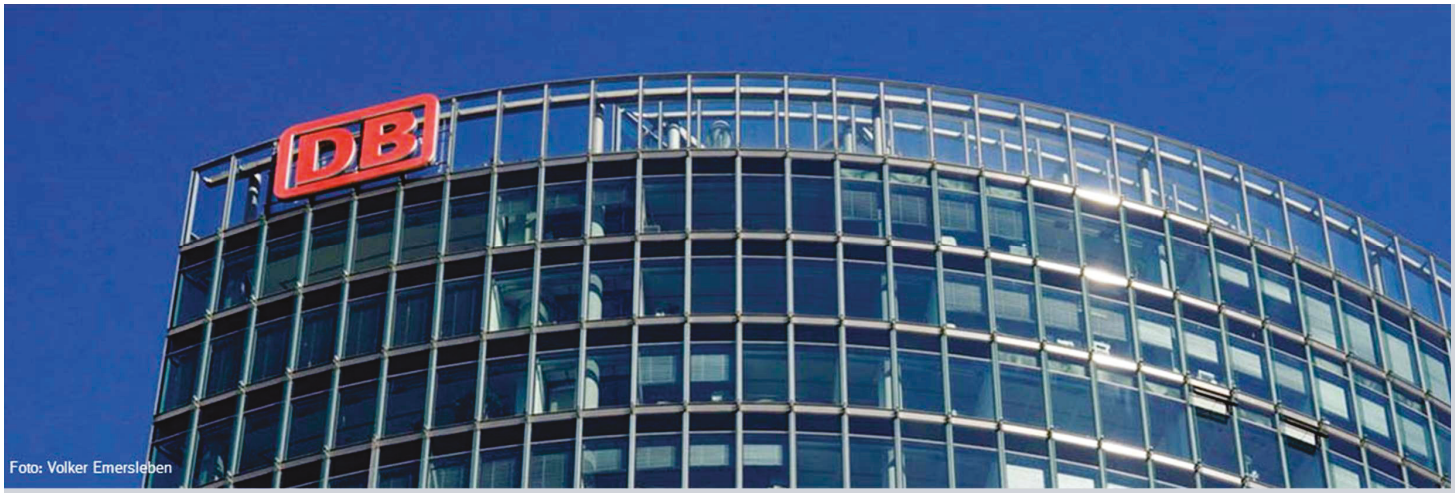

Einzelvorstellung

ABS Lübeck – Schwerin, Elektrifizierung und Neubau Verbindungskurve Bad Kleinen

DB Netz AG

Regionalbereich Ost

I.NG-O-A

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 2
1.1 Parlamentarische Befassung 2
1.2 Allgemeine Projektinformationen – Anlass und Ziel der Maßnahme 2
1.3 Allgemeine Projektinformationen – Beschreibung des Bestandes 3

2 VORZUGSVARIANTE 4
2.1 Allgemeines 4
2.2 Verkehrliche Aufgabenstellung 4
2.3 Betriebliche Aufgabenstellung 5
2.4 Vorplanungsergebnis Vorzugsvariante 6
2.4.1 Ausschlusskriterien 7
2.4.1.1 Erfüllung und Einhaltung der verkehrlichen & betrieblichen Ziele 7
2.4.1.2 Nutzen-Kosten-Verhältnis < 1 7
2.4.2 Bewertungskriterien 7
2.4.2.1 Bewertung der Wirtschaftlichkeit / Finanzierung 7
2.4.2.2 Umweltverträglichkeit und Landschaftsschutz sowie Denkmalpflege 7
2.4.2.3 Schutzgut kulturelles Erbe sowie Denkmalpflege 9
2.4.2.4 Konzept Lärm- und Erschütterungsschutz 9
2.4.2.5 Auswirkung des Schienenlärmschutzgesetzes auf zukünftige Verkehre – Ausblick und Tendenz auf Prognosehorizont 2030 10

3 FRÜHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG NACH § 25 ABS. 3 VWVFG 12
3.1 § 25 Abs. 3 VwVfG (Auszug) 12
3.2 Überblick der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung 12
3.3 Überblick gesetzlicher Grundlagen 13
3.4 Kernforderungen aus der Bürgerbeteiligung 13
3.4.1 Kernforderung 1: Lärmschutz 13
3.4.2 Kernforderung 2: Lage der Verbindungskurve von Ortslage Gallentin entfernen 15
3.4.3 Kernforderung 3: Gleichbehandlung Kommunen (EKrG – BÜ Herrnburg 16
3.4.4 Zusammenfassung aller berücksichtigten und nicht berücksichtigten Kernforderungen 17

1 Einleitung

1.1 Parlamentarische Befassung

Der Deutsche Bundestag hat am 28.01.2016 mit einstimmigem Beschluss des Antrages 18/7365 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze) beschlossen:

- *in Fällen besonderer regionaler Betroffenheit durch die Realisierung von Schienengütertrassen der Verkehrskorridore des TEN-Verkehr-Kernnetzes, die durch EU-Mittel CEF bezuschussungsfähig sind, auch künftig die konstruktive Zusammenarbeit der Akteure vor Ort zu unterstützen und deren Vorschläge bei der Erarbeitung konkreter Lösungen besonders zu berücksichtigen*
- *aus den jeweils dort gewonnenen Empfehlungen im Einzelfall konkrete Beschlüsse an die Bundesregierung zu formulieren, um im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen besonderen – über das gesetzliche Maß hinausgehenden – Schutz von Anwohnern und Umwelt erreichen zu können.*

Mit der Willensbildung des Deutschen Bundestages ist keine Anpassung von Verordnungen und Gesetzen gefordert. Er will im Einzelfall über die finanzielle Förderung bestimmter Maßnahmen entscheiden, die im Dialog der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG gefordert wurden, aber aus zuwendungsrechtlichen Gründen nicht in der Vorzugsvariante berücksichtigt werden können.

Der Bundestagsbeschluss stellt jedoch kein Präjudiz bezüglich der nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erforderlichen Planfeststellungsverfahrens dar. Entsprechend erfolgt die abschließende Abwägung zu allen Maßnahmen im planrechtlichen Verfahren durch die zuständige Planfeststellungsbehörde. Gegen den Beschluss steht weiterhin der Rechtsweg offen.

Auf Basis der per 01.01.2018 in Kraft getretenen Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung BUV) erfolgt für Bedarfsplanvorhaben nach dem Abschluss der Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung eine Befassung im Deutschen Bundestag Parlamentarische Befassung). Hierzu berichtet das BMVI dem Deutschen Bundestag jährlich über neu zu verwirklichende Projekte/Maßnahmen, bei denen die Leistungsphasen 1 und 2 HOAI durchgeführt sind § 5 BUV .

Vor dem Hintergrund des Planungsstandes wird mit vorliegendem Bericht an das BMVI über das Ergebnis der Vorplanungen einschließlich der Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für das Projekt „ABS Lübeck – Schwerin“ Elektrifizierung und Neubau Verbindungskurve Bad Kleinen) informiert. Diese Unterlage soll als Grundlage für den Bericht des BMVI an den Deutschen Bundestag in Form einer Bundestagsdrucksache dienen und dem Parlament damit eine Basis für Beschlüsse gegeben.

1.2 Allgemeine Projektinformationen – Anlass und Ziel der Maßnahme

Das Vorhaben „ABS Lübeck – Schwerin“ Elektrifizierung und Neubau Verbindungskurve Bad Kleinen) ist mit einer positiven Bewertung des Bundes NKV 1,03 im 3.Quartal 2018 in den Vordringlichen Bedarf des geltenden Bedarfsplans des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG)aufgerückt. Die Strecke befindet sich im TEN-Gesamtnetz und ist Bestandteil des VB-Plus-Netzes der Netzkonzeption 2030.

Die verkehrliche Zielsetzung des Projekts ist die Verbesserung der Angebotsqualität für den Personen- und Güterverkehr. Die „Feste Fehmarnbeltquerung“ (FBQ bewirkt eine großräumige Umverlagerung der Verkehre von Skandinavien nach Deutschland.

Mit der ABS Lübeck – Schwerin wird für die über die FBQ verkehrenden Güterzüge ein attraktiver Laufweg nach/von Richtung Berlin/Mitteldeutschland ohne Traktions- und Fahrtrichtungswechsel geschaffen. Daneben entsteht auch für den nationalen und internationalen Fernverkehr die Chance zur attraktiven Angebotserweiterung.

Gegenstand des Projekts sind neben der Elektrifizierung des Streckenabschnitts Lübeck – Bad Kleinen der Bau einer Verbindungskurve bei Bad Kleinen, kapazitätssteigernde Maßnahmen für 740m-Züge, der Ausbau der Verkehrsstationen Schönberg und Grieben, die Umsetzung aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen sowie sicherungs- und oberleitungstechnische Anpassungsmaßnahmen.

1.3 Allgemeine Projektinformationen – Beschreibung des Bestandes

Die Strecke 1122 Lübeck Hbf – Strasburg ist im Bereich von Lübeck Hbf – Bf Bad Kleinen (km 0,4+84 – km 59,3) eine eingleisige, nicht elektrifizierte Hauptstrecke mit einer Streckenhöchstgeschwindigkeit von 120 km/h.

Die Bedingungen für die Abwicklung von überregionalem Schienengüterverkehr (SGV) sind unzureichend. Neben der fehlenden Elektrifizierung sind die Kreuzungsgleise teilweise zu kurz. Es gibt sowohl Bahnübergänge (BÜ) als auch höhengleiche Bahnsteigzugänge in Bobitz und Schönberg.

Eine Verbindungskurve von der Strecke 1122 im Abschnitt Lübeck – Bad Kleinen zur Strecke 6441 Abschnitt Schwerin – Bad Kleinen) zwischen den Betriebsstellen Bobitz (1122 und Lübstorf (6441) existiert derzeit nicht, weshalb der Verkehr in der Relation Lübeck – Schwerin nur mit Richtungswechsel in Bad Kleinen möglich ist.

Das Vorhaben ABS Lübeck – Schwerin fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Die Landesgrenze SH/MV verläuft im km 9,0, die RB-Grenze RB Nord/ RB Ost liegt im km 32,2.

Die Strecke ist dem TEN-Netz zugehörig:

TSI Streckenkategorie Personenverkehr P5

TSI Streckenkategorie Güterverkehr F3

2 Vorzugsvariante

2.1 Allgemeines

Die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens wurde seitens der DB Netz AG mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern erörtert mit dem Ergebnis, dass das für die Verbindungskurve bei Bad Kleinen im Landkreis Nordwestmecklenburg zuständige Landesministerium des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern keine Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens sieht. Dies wurde auf eine entsprechende Anfrage hin mit Schreiben vom 19.07.2016 nochmals bestätigt.

Im Rahmen eines planungsbegleitenden Gespräches beim BMVI unter Beteiligung des EBA am 06.08.2018 wurden die Varianten aus der Vorplanung vorgestellt und einer Entscheidung zugeführt. Seitens des BMVI wurde dabei unter Abwägung aller bekannten Vor- und Nachteile siehe Abschnitt 2.4) der Weiterführung der Planungen auf der Basis der Variante 2 zugestimmt.

Die Vorplanung wurde auf der Grundlage dieser Entscheidung mit folgenden Prämissen aus der Planungsvariante 2 finalisiert:

- Elektrifizierung
- Beibehaltung der Eingleisigkeit
- Gleisnutzlängen bei Grevesmühlen auf 740 m verlängern
- Verlängerung Überholungsgleis Bobitz auf 740 m
- Herstellung der Voraussetzungen für 160 km/h (abschnittsweise in den im Projekt VDE 1 ertüchtigten Abschnitten, Bf Schönberg Vmax 100 km/h)
- Bau einer eingleisigen Verbindungskurve mit Vmax 100 km/h (mit Puffergleis
- ETCS-Ausstattung optional
- 52 Minuten Fahrzeit Lübeck – Schwerin

2.2 Verkehrliche Aufgabenstellung

Mit der ABS Lübeck – Schwerin werden folgende verkehrliche Ziele verfolgt:

Die Gesamtmaßnahme ABS Lübeck – Schwerin (Streckenelektrifizierung Lübeck – Bad Kleinen, Umsetzung kapazitätssteigernder Maßnahmen für den SGV und Neubau einer Verbindungskurve Bad Kleinen / Strecke 1122 - Strecke 6441 steht in enger Verbindung mit dem Projekt Feste Fehmarnbeltquerung (FBQ).

Sie fungiert als Infrastrukturlösung vornehmlich für Verkehre in Nord-Süd-Richtung. Mit der Fertigstellung der FBQ wird die Hebung erheblicher Verkehrspotenziale aus dem Raum Skandinavien erwartet. Aus diesem Potenzial kann mit dem Ausbau ein Teil unter Umfahrung des Knotens Hamburg über weniger belastete Bereiche des Schienennetzes ins deutsche und europäische Hinterland geführt werden. Hiermit wird eine wichtige zusätzliche Zulaufstrecke zum sogenannten „Ostkorridor“ geschaffen.

Neben der Wirkung für den SGV ergibt sich in weiteren Bereichen ein deutlicher Nutzen:

- SPNV: Die Verbindungskurve ermöglicht die Bestellung direkter SPNV-Leistungen der Relation Lübeck – Schwerin
- SPFV: Der Ausbau eröffnet die Möglichkeit, SPFV- Leistungen der Relation Berlin – Kopenhagen ohne Fahrtrichtungswechsel über Schwerin verkehren zu lassen

• Umleitverkehre: Mit der Elektrifizierung wird eine mögliche Umleitungsstrecke für den SGV und SPV (Schienenpersonenverkehr im Korridor Hamburg – Rostock/Schwerin/Wismar erschlossen, wobei jedoch ein Fahrtrichtungswechsel in Lübeck in Kauf genommen werden muss.

Auf der Grundlage der Verkehrlichen Aufgabenstellung VAst) wurden Prognosezugzahlen ermittelt, für die die notwendige Infrastruktur zu entwickeln ist. Der Bedarf an Kreuzungsbahnhöfen für den SPNV Schienenpersonennahverkehr) und SGV wurde unter Berücksichtigung der Gesamtzuglänge von 740 m für den Güterverkehr im Rahmen der VAst bzw. der Eisenbahnbetriebswirtschaftlichen Untersuchung (EBWU) ermittelt.

Die erforderliche Streckengeschwindigkeit wurde im Rahmen der EBWU für eine Fahrzeit von 52 Minuten zwischen Schwerin Hbf und Lübeck Hbf ermittelt.

2.3 Betriebliche Aufgabenstellung

Die Einzelmaßnahmen der tangierenden Projekte des Seehafenhinterlandverkehrs einschließlich des Projektes Feste Fehmarnbeltquerung werden laut Prognosen zur Verkehrsentwicklung unter Berücksichtigung der VAst und der EBWU zusätzliche Schienenverkehre – vor allem auch im Güterverkehr – generieren.

Diese Mehrverkehre sind auf der bestehenden eingleisigen nicht elektrifizierten Strecke Lübeck – Bad Kleinen bei mindestens gleichbleibender Betriebsqualität nicht realisierbar.

Um die Betriebsqualität auf der Strecke 1122 auch bei den erwarteten Mehrverkehren zu halten bzw. diese Mehrverkehre überhaupt erst zu ermöglichen, sind eine Elektrifizierung und der Ausbau der Strecke 1122 zwischen den Knoten Lübeck und Bad Kleinen notwendig.

Zur Umsetzung der prognostizierten Zugzahlen werden folgende kapazitätssteigernde Einzelmaßnahmen notwendig:

→ Errichtung von Kreuzungsgleisen für 740 m lange Züge in den Bahnhöfen Herrnburg und Grevesmühlen für den SGV.

→ Errichtung von Kreuzungsgleisen für den SPNV in den Bahnhöfen Grevesmühlen, Grieben, Menzendorf und Schönberg.

→ Die Zugfolge Güterzug Lübeck – Schwerin, Schwerin – Lübeck zwischen Grevesmühlen und Herrnburg erfordert ein 3.Gleis in Grevesmühlen.

→ Sollte das 3. Gleis in Grevesmühlen nicht umsetzbar sein, so wird der Erhalt des Bahnhofes Bobitz empfohlen. Aus dieser Vorgabe ableitend muss der Bahnhof Bobitz als Kreuzungsbahnhof für den SGV 740 m) nutzbar sein.

→ Die Verbindungskurve ist für eine Streckengeschwindigkeit von 100 km/h bzw. im Überholgleis von 80 km/h zu errichten. Die Nutzlänge wird 740 m betragen.

→

Mit der Streckengeschwindigkeit von 120 km/h auf der Strecke 1122 Lübeck – Bad Kleinen wird eine Reisezeit von 52 Minuten zwischen Lübeck und Bad Kleinen erreicht. Dieses gilt, wenn gleichzeitig alle Geschwindigkeitseinbrüche mit Ausnahme Bahnhof Schönberg km 19,4 bis km 20,1 beseitigt werden.

In der EBWU ist unterstellt, dass die Geschwindigkeitseinbrüche vor Lübeck bis km 3,1 = 80 km/h und bis km 4,9 = 100 km/h nicht verändert werden. Ab km 4,9 beträgt die Geschwindigkeit im Ist-Zustand 120 km/h.

→ Kreuzungszughalt für den SPNV von/nach Schwerin wird der Bahnhof Grieben. Im Verspätungsfall müssen Reisezugkreuzungen in den Bahnhöfen Grevesmühlen und Menzendorf für einen zügigen Verspätungsabbau realisierbar sein.

→ In den Bahnhöfen sind zeitgleiche Einfahrten vorzusehen.

→ Eine zusätzliche Blockteilung zwischen Bobitz und Grevesmühlen erhöht die Pufferzeit.

Für das Projekt liegt eine Betriebliche Aufgabenstellung BAst) in der Version 1.1 vom 09.12.2016 vor.

2.4 Vorplanungsergebnis Vorzugsvariante

In der Vorplanung wurden nachfolgend skizzierte Varianten hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile betrachtet.

Variante 1

Beibehaltung der Eingleisigkeit, durchgehender Ausbau auf 120 km/h zwischen Lübeck und Bad Kleinen, neue eingleisige Verbindungskurve mit v_{max} = 100 km/h inkl. güterzuglangem Puffergleis, Beseitigung des Geschwindigkeitseinbruches im Bf Schönberg (Ausbau auf 100 km/h), TSI konforme Realisierung.

Variante 2

Beibehaltung der Eingleisigkeit, Ausbau auf bis zu 160 km/h der im Rahmen der VDE 1 ertüchtigten Streckenabschnitte, eingleisige Verbindungskurve mit v_{max} = 100 km/h inkl. güterzuglangem Puffergleis, Beibehaltung v_{max} 80 km/h im Bf Schönberg, TSI-konforme Realisierung.

Beide Varianten erfüllen das Ausbauziel entsprechend der Aufgabenstellung und der EBWU.

Die Variante 1 sieht einen durchgehenden Ausbau auf 120 km/h und damit eine konstant fahrbare Geschwindigkeit vor. Der Ausbau auf 120 km/h ist verbunden mit der Notwendigkeit eines grundhaften Ausbaus der Streckenabschnitte und Bahnhöfe, die nicht im VDE 1 ertüchtigt wurden. Es bestehen Risiken (Trassierung, Baugrund zur möglichen Realisierung dieser durchgehenden Geschwindigkeitsanhebung auch in nicht ertüchtigten Abschnitten.

Vorteil der Variante 2 ist die Chance, im Bereich der im VDE 1 bereits ertüchtigte Abschnitte über einen langen Abschnitt die Geschwindigkeit signifikant zu erhöhen und damit erhebliche Effekte auf die Fahrzeiten zu gewinnen. Umfangreiche Ertüchtigungsmaßnahmen in nicht im VDE 1 ertüchtigten Abschnitten und Bahnhöfen können somit vermieden werden.

Die ETCS-Ausstattung wird in den folgenden Planungsphasen optional vorgesehen, es ist diesbezüglich noch eine verbindliche Festlegung zum Ausstattungsniveau zu treffen.

Im Ergebnis der Verteidigung der Vorplanung wurde diese mit folgenden Prämissen aus der Planungsvariante 2 finalisiert, die die Anforderungen der BAst, VAst sowie EBWU unter den gegebenen Rahmenbedingungen vollständig erfüllen:

- Elektrifizierung
- Beibehaltung der Eingleisigkeit
- Gleisnutzlängen bei Grevesmühlen auf 740 m verlängern
- Verlängerung Überholungsgleis Bobitz auf 740 m
- Herstellung Voraussetzungen für 160 km/h abschnittsweise in den im Projekt VDE 1 ertüchtigten Abschnitten, Bf Schönberg Vmax 100 km/h
- Bau einer eingleisigen Verbindungskurve mit Vmax 100 km/h (mit Puffergleis
- ETCS-Ausstattung optional
- 52 Minuten Fahrzeit Lübeck – Schwerin

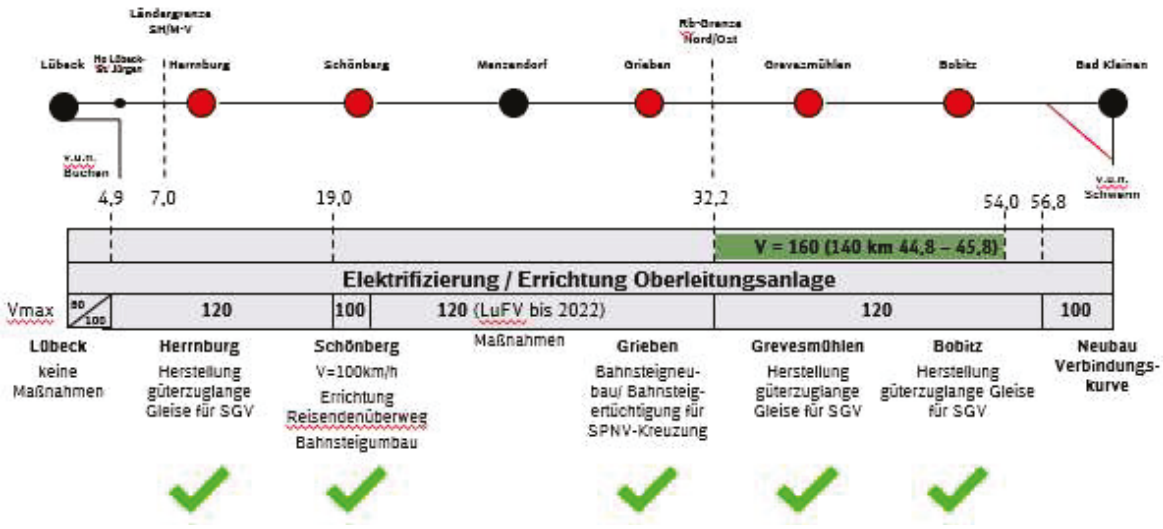

2.4.1 Ausschlusskriterien

2.4.1.1 Erfüllung und Einhaltung der verkehrlichen & betrieblichen Ziele

Alle verkehrlichen und betrieblichen Ziele wurden erreicht.

2.4.1.2 Nutzen-Kosten-Verhältnis < 1

Das Nutzen-Kosten-Verhältnis wurde mit NKV=1,03 ermittelt.

2.4.2 Bewertungskriterien

2.4.2.1 Bewertung der Wirtschaftlichkeit / Finanzierung

Im Zuge der Vorplanung wurde für die vorgeschlagene Variante 2 eine Gesamtwertprog-nose GWP) ermittelt. Demnach beläuft sich der prognostizierte Gesamtwert auf 210.554 T€.

2.4.2.2 Umweltverträglichkeit und Landschaftsschutz sowie Denkmalpflege

Folgende Schutzgebiete befinden sich im Wirkraum des Projektes.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich die FFH-Gebiete

- DE 2127-391 „Travetal“ Bahn-km 3,0 - 3,05
- DE 2130-322 „Herrnburger Dünen“ Bahn-km 8,0 – 9,50
- DE 2130-302 „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ Bahn-km 9,50 – 10,0

- DE 2132-303 „Stepenitz, Radegast und Maurinetal mit Zuflüssen“ Bahn-km 20,2 – 20,47; km 32,0 – 32,55; km 38,20 – 38,9; 39,4 – 39,45; km 40,0 – 41,5 Parallelführung im 500m Korrridor; km 42,9 – 43,0
- DE 2234-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ Bahn-km 51,7 - 55,0

Bei den SPA (Special Protection Area) handelt es sich um die beiden Gebiete

- DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach – Radegast – Maurine“, mehrfach gequert bzw. tangiert in Bahn-km 20,4 – 20,46; 32,0 – 32,55; 39,4 – 39,6; km 40,0 – 41,5 Parallelführung im 500m-Korridor, km 42,9 – 43,0) sowie
- DE 2235-402 „Schweriner Außenseen“.

Die Schutzgebiete werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt.

Naturschutzgebiete

Es werden mehrere Naturschutzgebiete durchquert bzw. tangiert:

- „Wakenitz und Falkenhusen“ Bahn-km 6,995 – 10,00
- „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ Bahn-km 20,1-20,45 bahnlinks nördlich B104
- „Radegasttal“ Bahn-km 32,06-32,35
- „Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow“ Bahn-km 38,26-38,9 bahnrechts)
- „Dambecker Seen“ Bahn-km 52,3 – 53,2 (bahnrechts)

Die Schutzgebiete werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt.

Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate

Es werden mehrere Landschaftsschutzgebiete durchquert bzw. tangiert:

- „Wakenitz und Falkenhusen“ Bahn-km 6,995 – 10,00
- „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ Bahn-km 10,675 – 12,8
- „Schweriner Außenseen“ Bahn-km 59 (bahnrechts)

Die Schutzgebiete werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt.

Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete (jeweils Zone III

- Dorf Mecklenburg
- Schwerin

werden tangiert, die großflächigen Wasserschutzgebiete Zone III)

- Grevesmühlen-Wotenitz
- Meierstorf

werden durchquert. Die Schutzgebiete werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass für das Ausbauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich ist.

Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie werden in der weiteren Planungsphase berücksichtigt.

2.4.2.3 Schutzgut kulturelles Erbe sowie Denkmalpflege

Unter Denkmalschutz steht die Bahnsteigüberdachung im Bahnhof Schönberg. Die in der Vorzugsvariante der Vorplanung enthaltenen Maßnahmen berücksichtigen vollständig den Erhalt der denkmalrechtlich geschützten Bahnsteigüberdachung.

2.4.2.4 Konzept Lärm- und Erschütterungsschutz

Nach § 41 Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) und der zugehörigen 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung BImSchV sind die Schallauswirkungen und notwendige Schutzmaßnahmen für Betroffene zu ermitteln.

Im Prognosenullfall wurde die sogenannte plangegebene Vorbelastung berücksichtigt. Diese wurde in einer EBWU berechnet.

Die plangegebene Vorbelastung wurde mit dem Betriebsprogramm 2030 nach Ausbau verglichen.

Der schalltechnischen Voruntersuchung ist die Betriebsprognose 2030 zugrunde gelegt.

Entsprechend den Ergebnissen der Voruntersuchung der Vorplanung werden vorbehaltlich einer detaillierten schalltechnischen Untersuchung und planrechtlichen Entscheidung folgende aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände vorgesehen:

Bahnhof Schönberg

- südlich der Bahn auf der Einschnittsböschung ca. 600 m

Verbindungskurve bei Bad Kleinen

Für die Verbindungskurve werden keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, da nach der vorliegenden schalltechnischen Voruntersuchung an schützenswerter Wohnbebauung die Grenzwerte für Wohngebiete eingehalten werden.

Anzumerken ist jedoch, dass im Rahmen der frühen Bürgerbeteiligung Forderungen nach Lärmschutz durch die Anwohner gestellt wurden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand handelt es sich hierbei um über das gesetzliche Maß hinausgehenden Lärmschutz.

Belange der „Gesundheitsgefährdung“

Vorhabenbedingt kommt es auch zu Lärmschutzmaßnahmen wegen Überschreitung der Schwelle der Gesundheitsgefährdung. Hierbei handelt es sich nicht um über das gesetzliche Maß hinausgehende Lärmschutzansprüche. Die Vermeidung von Gesundheitsgefahren ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung aller Senate des Bundesverwaltungsgerichtes.

Folgende Lärmschutzwände werden im Bereich Lübeck geplant:

- km 4,5 bis 5,3 nördlich der Bahn auf der Einschnittsböschung ca. 800 m

- km 4,4 bis 4,8+50 südlich der Bahn auf der Einschnittsböschung ca. 450 m

Für den Bereich der EÜ Geniner Straße (Absenkung der Gleisgradiente mit Gleisverschiebung werden keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, da im Nahbereich nur Gewerbe angesiedelt ist.

2.4.2.5 Auswirkung des Schienenlärmschutzgesetzes auf zukünftige Verkehre – Ausblick und Tendenz auf Prognosehorizont 2030

2017 hat der deutsche Gesetzgeber das Schienenlärmschutzgesetz SchlärmschG beschlossen. Das Gesetz verbietet ab 13.12.2020 den Einsatz sogenannter „lauter“ Güterwagen auf dem deutschen Streckennetz. Somit soll gewährleistet werden, dass alle in Deutschland zum Einsatz kommenden Güterwagen ab diesem Zeitpunkt leise sind. Dies wird durch den Einsatz von Verbundstoff-Sohlen erreicht, die im Vergleich zu Wagen mit Grauguss-Sohle in der Vorbeifahrt um rund 10 dB A) leiser sind. Dieser Wert entspricht in der Wahrnehmung vom menschlichen Gehör einer Halbierung des Lärms. Für den vorläufigen Planungshorizont 2030 wird von 100% leisen Sohlen ausgegangen.

2.4.2.6 Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen Eisenbahnkreuzungsgesetz)

Gesamtsituation am Bahnübergang km 6,2 Ratzeburger Allee in Lübeck

Der Bahnübergang BÜ km 6,2 Ratzeburger Allee stellt eine niveaugleiche Querung mit der Bundesstraße B208 im Stadtgebiet der Stadt Lübeck dar.

Auf der mit ca.17.000 Fahrzeugen je Tag und Richtung befahrenen Straße kommt es laut Aussagen der Straßenverkehrsbehörde vor, dass der BÜ von Straßenteilnehmern in Fahrtrichtung Lübeck-Innenstadt zugestellt wird.
Untersucht wurden daher die Aufhebung des Bahnübergangs und Schaffung einer niveaufreien Kreuzung.

Die Steigerung im Betriebsprogramm führt vorhabenbedingt zu einer Verschärfung des Konfliktes am Bahnübergang. Daher wird in den weiteren Planungsphasen die Errichtung eines neuen BÜ deckenden Signals zwecks Verringerung der Annäherungszeit geplant.

Eine weitere Optimierung der Verkehrsverhältnisse wird durch die Errichtung einer BÜSTRA Bahnübergangssteuerungsanlage) unter Einbeziehung der im Nahbereich vorhandenen Straßenkreuzung Ratzeburger Allee / Weberkoppel erzielt.

Beide vorgenannten Maßnahmen finden im weiteren Projektverlauf unter Anwendung des EKrG Berücksichtigung.

Die vorhabenbedingten Konflikte wären damit gelöst. Die Aufhebung des Bahnüberganges und Schaffung einer niveaufreien Kreuzung sind somit als Konfliktlösung in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung nicht weiter erforderlich. Diese Maßnahmen können daher aufgrund der strengen Regelung des § 75 VwVfG nicht in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung erfolgen.
Die Unterlagen und die Detailbetrachtungen der Alternativen sind der Vorplanung, Anlage A06_05, beigefügt.

3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG

3.1 § 25 Abs. 3 VwVfG Auszug

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PlVereinhG) vom 31.Mai 2013 wurde die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im § 25 VwVfG verankert. Parallel wurde vom BMVI das „Handbuch für gute Bürgerbeteiligung bei der Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor“ veröffentlicht.

„Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden“.

3.2 Überblick der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit der Frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im IV. Quartal 2017 begonnen. Seither wurden regelmäßig Gespräche mit Mitgliedern des Bundestages, Vertretern der Landesregierung und der Stadt- und Gemeindevertretungen, Vertretern von Landkreisen und Ämtern, der Bausenatorin der Hansestadt Lübeck, Vertretern des UKSH Lübeck und der IHK zu Lübeck und Schwerin in unterschiedlichen Formaten geführt.

Im laufend fortgeschriebenen Kommunikationskonzept sind alle relevanten Gesprächsrunden und Informationsveranstaltungen (absolvierte und geplante enthalten.

In 2019 wurde im Rahmen und in Vorbereitung des parlamentarischen Prozesses die Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer Info-Tour absolviert:

- 16. April 2019 Infomobil Bürgersprechstunde in Grieben

- 17. April 2019 Infomobil Bürgersprechstunde in Herrnburg / Lüdersdorf

- 15. Mai 2019 Kreisverwaltung (Bürgersprechstunde) in Grevesmühlen

- 16. Mai 2019 Infomobil Bürgersprechstunde) in Schönberg Wochenmarkt

- 21. Mai 2019 Infomobil Bürgersprechstunde) Bobitz

- 27. Juni 2019 Infomobil Bürgersprechstunde Gallentin

Eine Weiterführung der Frühen Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Raum Lübeck wird im weiteren Planungsprozess vorgesehen. Die Eröffnung von weiteren Kernforderungen kann, auch im Hinblick auf einen Anspruch auslösende tangierende Bauvorhaben FBQ , derzeit noch nicht abschließend bewertet werden.

Informationen zur Projektkommunikation veröffentlicht die Projektleitung regelmäßig unter dem allgemein zugänglichen Link im BauInfoPortal:

https://bauprojekte.deutschebahn.com/p/luebeck-schwerin

3.3 Überblick gesetzlicher Grundlagen

Bei der Betrachtung der im Rahmen der „Frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ diskutierten Anregungen und Forderungen ist zwischen solchen, die auf gesetzlichen Grundlagen beruhen, und solchen die darüber hinausgehen zu unterscheiden. Die gesetzlichen Grundlagen sind folgend stichpunktartig erwähnt:

Bundesfinanzierung:

Gesetzliche Grundlage: BSWAG in Verbindung mit §§ 7, 23, 44 BHO
Finanzierungsregime: BUV

Gesetzlicher Schutzanspruch für Schienenverkehrslärm
Artikel 2 und 14 Grundgesetz (GG)

§§ 41, 42 BImSchG i.V.m. 16. BImSchV

Gesetzlicher Schutzanspruch zur Erschütterungswirkung

- § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG i.V.m. DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 2 „Einwirkung auf Menschen in Gebäuden“

Gesetzliche Grundlagen zum Barrierefreien Ausbau

- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG) § 8, Abs. 3

Gesetzliche Grundlagen zu EKrG-Maßnahmen

- Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen Eisenbahnkreuzungsgesetz

3.4 Kernforderungen aus der Bürgerbeteiligung

3.4.1 Kernforderung 1: Lärmschutz

Bad Kleinen / Gallentin

Im Ergebnis der Schalltechnischen Voruntersuchung aus der Vorplanung wurden für den Neubau der Verbindungskurve keine aktiven Schallschutzmaßnahmen vorgesehen, da die gesetzlichen Grenzwerte für Wohngebiete eingehalten werden.

Mit Datum vom 06.08.2019 wurde der Projektleitung ein Antrag der „Bürgerinitiative Schallschutz Gallentin“ übergeben. Darin fordert die Bürgerinitiative (BI aktive Schallschutzmaßnahmen in der Planung vorzusehen. Die Gemeindevertretung Bad Kleinen hat sich diesem Begehren angeschlossen und einen entsprechenden Brief mit Datum vom 26.09.2019 an die Projektleitung gerichtet.

Nach überschläglicher Betrachtung wären folgende Lösungsansätze denkbar zur Erfüllung der Kernforderung der BI:

SSW (Schallschutzwand) 1 mit einer Länge von ca. 1.000 Meter bahnrechts an der Strecke 6441

SSW 2 mit einer Länge von ca. 900 Meter bahnlinks an der Strecke 6441

SSW 3 mit einer Länge von ca. 900 Meter ortsseitig an der Verbindungskurve

Die Realisierung der SSW 3 an der Verbindungskurve ist nach fachgutachterlicher Bewertung akustisch nicht effizient.

Zu berücksichtigen ist bei der Bewertung der Kernforderung auch das Programm des Bundes „Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“, dem unverändert fortbestehende Schienenwege unterliegen.

Zur Lärmsanierung an den bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes ist in Zusammenarbeit mit der Deutsche Bahn AG DB AG) ein Gesamtkonzept für die Lärmsanierung erarbeitet worden. Im Gesamtkonzept der Lärmsanierung werden die Ziele des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms vorgestellt und Vorgaben für die Priorisierung der Lärmsanierungsabschnitte festgelegt. Bevorzugt werden Streckenabschnitte saniert, bei denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und an denen viele Anwohner betroffen sind.

Zur Ermittlung der Reihenfolge in der Anlage 3 wird für jeden Sanierungsabschnitt aus der Lärmbelastung in dB A , der Zahl der betroffenen Personen und der Länge des zu sanierenden Abschnitts eine Priorisierungskennziffer PKZ) errechnet. Die PKZ ermöglicht eine Reihung der sanierungsbedürftigen Streckenabschnitte nach vergleichbaren Kriterien, die nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der Bau- und Betriebskapazitäten als nächste lärmsaniert werden. Diese Reihung ist nicht statisch. Sie wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Dabei werden Veränderungen berücksichtigt, wie z. B. geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, das prognostizierte Güterverkehrsaufkommen auf der Schiene, höhere Geschwindigkeiten oder Verkehrsverlagerung z. B. durch die Trennung von Personen- und Güterverkehren. Andererseits wird auch technischer Fortschritt berücksichtigt, beispielsweise der Einsatz leiserer Fahrzeuge.
Streckenabschnitte werden in das Lärmsanierungsprogramm aufgenommen, wenn die Auslösewerte für die Lärmsanierung überschritten werden. Mit den Lärmsanierungsmaßnahmen soll erreicht werden, dass diese Auslösewerte für die Lärmsanierung nach Abschluss der Maßnahmen nicht mehr überschritten werden.
Der Bereich der Ortslage Gallentin ist im „Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche“ enthalten, jedoch noch ohne Prioritätskennzahl. Ermittelt wurde im Rahmen des Programms ein Sanierungsbereich von 2x 100m sowie 1x 400m entlang der Strecke 6441 zwischen Schwerin und Bad Kleinen.

Die Kernforderung der Anwohner bzw. der BI geht über die im Lärmsanierungsbereich ermittelten Anspruchsbereiche deutlich hinaus. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Lärmsanierungsprogramm für unverändert fortbestehende Schienenwege aufgestellt wurde, das Zutreffen dieser Prämisse ist im Falle der Ortslage Gallentin mit dem Neubau einer Verbindungskurve und Anbindung an die Strecken 1122 und 6441 neu zu bewerten.

Raum Lübeck

Die „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ wird im IV. Quartal 2019 sowie in 2020 im Raum Lübeck gezielt fortgeführt. Da das Projekt Lübeck – Schwerin unmittelbar an die FBQ anschließt, sind Kernforderungen zum über das gesetzliche Maß hinausgehenden Schallschutz auch in Lübeck wahrscheinlich.

Zu erwarten sind entsprechende Forderungen mit der Berücksichtigung von aktiven Schallschutzmaßnahmen in nachfolgend aufgeführten Bereichen von

ca. km 6,3 – 6,7 südlich der Bahn,

ca. km 7,4 – 7,7 südlich der Bahn sowie

ca. km 9,0 – 9,4 nördlich der Bahn.

3.4.2 Kernforderung 2: Lage der Verbindungskurve von Ortslage Gallentin entfernen

Inhalt

Aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte und der Geländetopografie verläuft die Verbindungskurve westlich nahe der Ortslage Gallentin.

Mit Datum vom 25.07.2019 sowie 15.10.2019 liegen der Projektleitung Einwendungen der Privatperson Klaus Hoffmeister vor in Bezug auf die in der Vorplanung ausgewiesene Vorzugsvariante für die Verbindungskurve.

Grund für Nichtberücksichtigung, Kosten, Auswirkungen

Die vorhandene Bundesstraße B106 stellt einen Zwangspunkt bei der Anbindung der neuen Verbindungskurve an die Strecke 1122 dar. Die Bundesstraße B106 quert die Eisenbahnstrecke 1122 am Bahnübergang „BÜ 56,1 B106“ in km 56,193 niveaugleich. Die Strecke 1122 weist vom BÜ bzw. vor dem BÜ und dem Bahnhof Bad Kleinen in der Linienführung einen Linksbogen mit einem Radius von r = 1118,3 m und einer Überhöhung von 90 mm im Bereich von km 55,8+43 bis km 56,6+96 aus.

Der Krümmungswechsel erfolgt durch einen 167m langen Übergangsbogen und einer geschwungenen Überhöhungsrampe im Bereich von km 56,6+96 bis km 56,8+64. In diesem geschwungenen Übergangsbogen dürfen keine Weichen angeordnet werden. Nach Ril 800.0120, Abschnitt 4(5) sollen Bogenweichen in Kreisbögen angeordnet werden. Daher könnte die Anordnung einer Bogenweiche nur im Bereich von km 56,4 bis km 56,7 erfolgen. Der Kilometer km 56,4 ergibt sich aus dem Zwangspunkt einer Grundstückzufahrt/eines Grundstückes am Streckengleis der Strecke 1122.

Dieses bedeutet, dass eine Innenbogenweiche in erheblicher negativer Überhöhung eingebaut werden müsste. Im anschließenden Gleisbereich des abzweigenden Stranges der Weiche müsste die Überhöhung zunächst abgebaut werden, um in dem anschließenden Rechtsbogen zur Strecke 6441 die notwendige positive Überhöhung herzustellen.

Hierbei handelt es sich um eine extrem instandhaltungsintensive Lösung (ständiges Befahren eines Gleisabschnittes von „negativer“ in „positiver“ Überhöhung).

Alternativ wäre ggf. eine Reduzierung auf die Mindestüberhöhung für die Streckengeschwindigkeit der Strecke 1122 Hg = 120 km/h) von ü = 60 mm möglich. Dies hätte im Stammgleis der Weiche noch einen Überhöhungsüberschuss von 58 mm und einen Überhöhungsfehlbetrag für das Zweiggleis von 92 mm zur Folge. An den v. g. Aussagen bezüglich der instandhaltungsintensiven Lösung ändert dies nichts.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für den Abbau der Überhöhung mit anschließender Zwischengerade eine Regellänge von ca.130 m auszubilden wäre.

Den v. g. Ausführungen folgend wird in der Vorplanung der Einbau einer Weiche im nicht überhöhten Gleisbereich außerhalb von Übergangsbögen in km 56,883 vorgesehen, welche somit die Anordnung einer Regellösung nach Ril 800.0120 Abschn. 2(1 darstellt.

Die Anordnung einer Weiche zur Anbindung der Verbindungskurve im geraden Gleisbereich vor dem BÜ 56,1 wird nicht weiter betrachtet, da die Querung mit der Bundesstraße B106 bei einer zweigleisigen Ausführung niveaufrei herzustellen wäre. Die dafür notwendigen Finanzmittel stehen außer Verhältnis zum Betriebsaufkommen der Strecke. Eine detaillierte Betrachtung von Varianten wird im Rahmen der Genehmigungsplanung geführt.

3.4.3 Kernforderung 3: Gleichbehandlung Kommunen (EKrG ; Gesamtsituation am Bahnübergang Herrnburg

Aufgrund der besonderen Lage des Bahnübergangs entsprechend der Entwicklung der Gemeinde in den letzten Jahren befindet sich dieser nahezu im Zentrum des Ortes.

Bei Zugfahrten und den damit verbundenen Schließzeiten des Bahnübergangs kommt es zu Wartezeiten für die Verkehrsteilnehmer Straße. Die Befürchtung der Anwohner und Verkehrsteilnehmer ist, dass mit einer Zunahme des Eisenbahnverkehrs die Wartezeiten deutlich zunehmen.

Die Schließvorgänge des Bahnüberganges sind an sicherungstechnische Vorgänge im ESTW-A Herrnburg gekoppelt. Die Schließzeiten können jedoch optimiert werden, indem die Schließung des BÜ für Fahrten in Richtung Lübeck in Abhängigkeit von der Fahrtstellung des Ausfahrsignals nach Verkehrshalt in Herrnburg gebracht wird. Dieses ist durch eine Softwareanpassung möglich und kann die Schließzeit für Fahrten in Richtung Lübeck verkürzen. Die Kosten für die Softwareanpassung belaufen sich auf vsl. ca. 100 T€. Die Realisierung dieser Kernforderung ist nicht Bestandteil der Vorzugsvariante.

3.4.4 Zusammenfassung aller berücksichtigten und nicht berücksichtigten Kernforderungen

KF	KF-UNr:	Kernforderung	Kosten Vorzugsvariante [T€] GWP	Alternativkosten unter Berücksichtigung der KF [T€] GWU + Zuschlag	KF in der Vorzugsvariante berücksichtigt Ja/nein	Bemerkungen
KF 1		**Lärmschutz**		**2.438**		
	KF 1.1	SSW 1 ca. 1.000 m lang	0	1.283	nein	1.283 €/m nach KKK
	KF 1.2	SSW 2 ca. 900 m lang	0	1.155	nein	1.283 €/m nach KKK
	KF 1.3	SSW 3 ca. 900m lang *)	0	1.155	nein	1.283 €/m nach KKK) akustisch nicht effizient
	KF 1.4	SSW Raum Lübeck ca. 1000m lang)	0	1.283	nein	1.283 €/m nach KKK KF noch nicht formuliert
KF 2		**Trassierungsänderung Kurve**				
		Verlagerung der Verbindungskurve westwärts entfernt von der Ortslage Gallentin			nein	KF aus geometrischen Gründen nicht umsetzbar
KF 3		**Allgemeine regionale Forderungen**				
		Optimierung Schließzeiten BÜ Herrnburg	0	100	nein	Anpassung Fahrstraßen in Software

1 Kernforderungen sind mit Risikozuschlag zu versehen

Eisenbahn-Bundesamt **Zentrale** **Anlage 2**

Prüfbericht
Empfehlung parlamentarische Befassung

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben
4.120-4F21B0384/002-4102#009 -034

Betreff: ABS Lübeck - Schwerin
Empfehlung an das BMVI auf Grundlage §5 Abs. 1 BUV
Bezug: Einzelvorstellung DB Netz AG vom 05.12.2019
Anlagen: 0

1. Anlass

Mit Mail vom 05.12.2019 hat die DB Netz AG die Einzelvorstellung „ABS Lübeck – Schwerin“ vom 05.12.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt. Das Projekt wurde ursprünglich unter der SV SHHV II, 1. Tranche (SV 42/2015) geplant. Im Rahmen des planungsbegleitenden Gesprächs vom 01.08.2018 haben die Beteiligten entschieden, weiter nach dem BUV-Regelprozess zu planen. Vorgesehen ist im Abschnitt der ABS Lübeck – Schwerin die Elektrifizierung der eingleisigen Strecke zwischen Lübeck und Bad Kleinen, die Schaffung von Überholgleisen für Züge mit einer Länge von bis zu 740 m sowie der Neubau einer Verbindungskurve im Bereich der Ortschaft Gallentin.

Da der Vorhabenträger das Projekt nicht von Beginn an nach dem BUV-Regelprozess plante, hat das Eisenbahn-Bundesamt den Planungsprozess nicht kontinuierlich begleitet. Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich daher im Wesentlichen auf die durch die DB Netz AG vorgelegt Einzelvorstellung und das eingereichte Vorplanungsheft.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

2. Beschreibung Vorzugsvariante

Die verkehrliche und die betriebliche Aufgabenstellung des hier beschriebenen Projektes liegen dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vor, weil es bei dem migrierten Vorhaben zur Zeit der Erstellung dieser Dokumente noch keine vertiefte Planungsbegleitung gab. Auf die Ergebnisse dieser Untersuchungen kann daher nicht eingegangen werden.

An dieser Stelle sollen daher kurz die Ziele der vorliegenden Maßnahme vorgestellt werden. Die verkehrliche Zielsetzung sieht die Verbesserung der Angebotsqualität für den Personen- und Güterverkehr vor. Der Neubau der „Festen Fehmarnbeltquerung“ bewirkt eine großräumige Umverlagerung der Verkehre von Skandinavien nach Deutschland. Mit dem vorliegenden Ausbauvorhaben wird für die zukünftig in diesem Bereich verkehrenden Güterzüge ein attraktiver Laufweg nach/von Richtung Berlin/Mitteldeutschland ohne Traktions- und Fahrtrichtungswechsel geschaffen.

Mit dem Streckenausbau sind die Elektrifizierung und der Neubau einer Verbindungskurve verbunden. Abschnittsweise wird zudem die Geschwindigkeit erhöht, um eine Fahrzeit zwischen Lübeck und Schwerin von 52 Minuten realisieren zu können. Aus betrieblicher Sicht werden entlang der Strecke Überholgleise für bis zu 740 m lange Güterzüge geschaffen. Derzeit noch ausstehend ist die Entscheidung, ob die Strecke zukünftig mit ETCS auszustatten ist.

Die Umsetzung der Vorzugsvariante sieht neben der Streckenelektrifizierung den Ausbau auf bis zu 160 km/h der im Rahmen der VDE 1 ertüchtigten Streckenabschnitte, eine 1-gleisige Verbindungskurve mit v_{max} = 100 km/h inkl. güterzuglangem Puffergleis, die Beibehaltung v_{max} = 80 km/h im Bf Schönberg und eine TSI-konforme Realisierung vor. Die Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes wurden entsprechend berücksichtigt. Im Stadtgebiet Lübeck werden für den Bahnübergang „BÜ km 6,2 Ratzeburger Allee“ bauliche Anpassungsmaßnahmen zur Erhaltung des erforderlichen Sicherheitsniveaus vorgesehen, welche im weiteren Planungsverlauf auf Grundlage des Eisenbahnkreuzungsgesetzes betrachtet werden.

Die aktuelle Gesamtwertprognose für die ABS Lübeck – Schwerin beträgt 210.554 T€. Diese Prognose umfasst die um einen Risikozuschlag von 19,7 % für die Anteile der DB Netz AG und einen Zuschlag von 15 % für die Anteile der DB Station & Service AG und DB Energie GmbH erweiterten Basiskosten, welche sich aus Baukosten und Planungskosten zusammensetzen. Die Kostenzusammenstellung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Durch den Gutachter des Bundes wurde ein Nutzen-Kosten-Verhältnis mit NKV = 1,03 unter Berücksichtigung der Realkosten auf Kostenbasis 2012 von 132.900 T€ ermittelt. Eine Aktualisierung wird nicht als erforderlich angesehen, da sich Nutzen bzw. Kosten inhaltlich z.B. Kostensteigerung über Teuerung hinaus, neue Projektinhalte) nicht geändert haben. Von der DB AG wurde 2019 nachgewiesen, dass die angenommene Teuerungsrate von 2 % p.a. nicht überschritten wird.

	DB Netz AG	DB S&S AG	DB Energie GmbH
Basiskosten real (T €)	137.240	2.163	1.274
Basiskosten nominal (T €)	171.911	2.940	1.805
Risikozuschlag real (T €)	27.527	330	110
Risikozuschlag nominal (T €)	33.360	406	132
GWP real (T €)	196.214	2.529	1.384
GWP nominal (T €)	**205.271**	**3.346**	**1.937**

Übersicht Gesamtwertprognose

3. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG

Die DB Netz AG hat seit dem IV. Quartal 2017 die Öffentlichkeit vor Ort eingebunden. Neben dem fortlaufend aktualisierten Internetportal für das Bauvorhaben hat sie großen Wert auf die Präsenz vor Ort gelegt. Da die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor allem im Raum Lübeck noch nicht abgeschlossen ist, ist hier noch mit weiteren Forderungen zu rechnen.

Das EBA kann die Erfüllung der Kernforderungen nicht empfehlen, da sie die gesetzlichen Schutzansprüche übersteigen. Um die zusätzlichen Forderungen besser mit der Vorzugsvariante vergleichen zu können, wurden reale Baukosten auf Vorplanungsniveau ermittelt. Diese Kosten beinhalten jedoch noch nicht die notwendigen Planungskosten, den Risikozuschlag in Höhe von 19,7 % und die Nominalisierung, die in der Gesamtwertprognose der Vorzugsvariante bereits enthalten sind. Die Mehrkosten für alle zu berücksichtigenden Kernforderungen betragen als reale Baukosten 4.976 T€.

Die Forderungen beziehen sich nahezu komplett auf den Bau von Lärmschutzwänden, für die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt. Dies betrifft zum Einen die Ortschaft Gallentin, welche zukünftig durch den Neubau der Verbindungskurve von allen Seiten durch Eisenbahnlinien eingeschlossen ist, und die Stadt Lübeck, welche bereits im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Feste Fehmarnbeltquerung“ Forderungen nach übergesetzlichem Lärmschutz geltend machen möchte. Die realen Baukosten für den Neubau von Lärmschutzwänden in diesen Bereichen betragen 4.876 T€. Im Bereich der Ortschaft Gallentin besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Lärmsanierungsförderrichtlinie teilweise Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.

Eine weitere Kernforderung betrifft die Optimierung der Schließzeiten am Bahnübergang in Herrnburg. Da die Schließzeiten an diesem Bahnübergang aus dem Projekt heraus keine Sicherheitsrelevanz haben, ist eine Umsetzung durch das Projekt nicht vorgesehen. Die realen Baukosten für die Optimierung der Schließzeiten belaufen sich auf 100 T€.

4. Zusammenfassung und Empfehlung

Die Maßnahme ABS Lübeck – Schwerin dient der Verbesserung der Angebotsqualität für den Personen- und Güterverkehr in der Region. Vorgesehen ist hierbei die Elektrifizierung der eingleisigen Strecke zwischen Lübeck und Bad Kleinen sowie der Neubau einer Verbindungskurve im Bereich der Ortschaft Gallentin. In der vorliegenden Vorzugsvariante wurden die gesetzlichen Anforderungen an die Umweltverträglichkeit bereits vollumfänglich erfüllt. Das EBA kommt zu dem Entschluss, dass mit der Vorzugsvariante der DB Netz AG der zuwendungsrechtlich geforderte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewahrt wird.

Durch die Bevölkerung vor Ort werden zusätzliche Forderungen zur Vorzugsvariante, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen und folglich in der Planung nicht berücksichtigt werden konnten, erhoben. Sollten diese Forderungen im Zuge der Projektrealisierung umgesetzt werden, würde dies zu Mehrkosten und einer damit verbundenen Verringerung des Nutzen-Kosten-Faktors führen.

Unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und gesetzlicher Aspekte kann das EBA die zusätzlichen Forderungen der Region nicht zur Umsetzung empfehlen. Vielmehr empfiehlt das EBA, die zuvor beschriebene Vorzugsvariante der DB Netz AG als Grundlage für die weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

► Nr. VO/2020/08915
öffentlich

Lübeck, 12.05.2020

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

BM Bernhard Simon: Fragen zur finanziellen Lage städtischer Gesellschaften in Folge der Corona-Krise

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:
Die Corona-Krise hat erhebliche Auswirkungen auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in unserer Stadt. Auch die städtischen Gesellschaften/Eigenbetriebe sind hiervon betroffen. In diesem Zusammenhang wird der Bürgermeister um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die geschäftliche Entwicklung der wesentlichen städtischen Gesellschaften/Eigenbetriebe, insbesondere bei
  -Lübecker Hafengesellschaft
  -Senioreneinrichtungen
  -Stadtverkehr
  -Theater

- Welche Geschäftsergebnisse werden für die Gesellschaften unter Best- und Worst-Case-Annahmen für 2020 nach heutigem Stand erwartet? Ausweise je Gesellschaft bitte inkl. der Abweichung gegenüber dem bisherigen Plan 2020.

- Was sind die unternehmensspezifischen Begründungen für diese Ergebnisabweichungen?

- Welche Schritte haben die betreffenden Gesellschaften/Eigenbetriebe eingeleitet bzw. beabsichtigen einzuleiten, um negative Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse zu minimieren?

- Sind Maßnahmen der Stadt erforderlich, um einzelne Gesellschaften in ihrer Existenz zu sichern? Wenn ja, um welche Gesellschaften handelt es sich und welche Maßnahmen der Stadt sind geplant?

Im Hinblick auf die enorme finanzielle Tragweite wird der Bürgermeister gebeten, in der Sitzung des Hauptausschusses am 12.05.2020 einen ersten kurzen Überblick zu geben.
Eine schriftliche Beantwortung der Fragen wird zur Sitzung des Hauptausschusses am 26.05.2020 erbeten.

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08695
öffentlich

Lübeck, 18.02.2020

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Lena Ahlborn-Ritter (E-Mail: lena.ahlborn-ritter@luebeck.de Telefon: 122-5110)

Bildungsbericht: Schulstatistik der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck 2019/20

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.03.2020	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.03.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Berichterstattung über die jährliche Fortschreibung der aktuellen Schüler:innenzahlen der berufsbildenden Schulen

Bericht:
Seit 1986 wird der Bürgerschaft in jährlicher Fortschreibung eine Schulstatistik vorgelegt. Die Fortschreibung ist ein Baustein der Bildungsberichterstattung der Hansestadt Lübeck.

Anlagen:
Bildungsbericht hier: Statistik der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck 2019/20

Senatorin Kathrin Weiher

Hansestadt LÜBECK

Dorothea-Schlözer-Schule

Gewerbeschule für
Nahrung und Gastronomie

Friedrich-List-Schule

Emil-Possehl-Schule

Hanse-Schule
für Wirtschaft
und Verwaltung

Bildungsbericht:

Schulstatistik der Berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck

Schuljahr 2019/2020

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
4.401 Schule und Sport
Februar 2020

Impressum

Herausgeber:	Hansestadt Lübeck Fachbereich 4 – Kultur und Bildung 4.401 Schule und Sport 23539 Lübeck
Ansprechpartnerin:	Dr. Lena Ahlborn-Ritter, Tel. (0451) 122-5110, e-mail: lena.ahlborn-ritter@luebeck.de
Druck:	Druck-Kontor 2.0, druck-kontor@vorwerker-diakonie.de
Internet:	http://www.bildung.luebeck.de/bildungsmonitoring

Inhalt

Vorbemerkungen 5

1 Einleitung 5

2 Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2019/20 9

2.1 Tabellarische Übersicht 9
2.2 Verteilung der Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen 10
2.3 Verteilung der Schüler:innen auf die einzelnen Bildungsangebote 10
2.4 Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht auf die Schulen und Bildungsangebote 11
2.4.1 Anteil männlicher und weiblicher Schüler:innen an den einzelnen Schulen 11
2.4.2 Anteil männlicher und weiblicher Schüler:innen in den Bildungsangeboten 12
2.5 DaZ-Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen 13
2.5.1 DaZ-Schüler:innen in den Bildungsgängen der einzelnen Schulen 13
2.5.2 DaZ-Schüler:innen mit Ausbildungsplatz 14
2.6 Schüler:innen mit Förderbedarf an den berufsbildenden Schulen 15

3 Vorbildung der Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen 15

3.1 Vorbildung der Schüler:innen der Dorothea-Schlözer-Schule im Eingangsjahrgang 16
3.2 Vorbildung der Schüler:innen der Emil-Possehl-Schule im Eingangsjahrgang 17
3.3 Vorbildung der Schüler:innen der Friedrich-List-Schule im Eingangsjahrgang 18
3.4 Vorbildung der Schüler:innen der Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie im Eingangsjahrgang 19
3.5 Vorbildung der Schüler:innen der Hanse-Schule im Eingangsjahrgang 20
3.6 Vorbildung der Schüler:innen der berufsbildenden Schulen im Eingangsjahrgang insgesamt 21

4 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck . 22

4.1 Entwicklung der Gesamt-Schüler:innenzahlen 22
4.2 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den einzelnen berufsbildenden Schulen 23
4.2.1 Tabellarische Übersicht über die Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Schulen 23
4.2.2 Abbildung zur Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Schulen 23
4.3 Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Bildungsangeboten 24
4.3.1 Tabellarische Übersicht der Entwicklung der Schüler:innenzahlen nach Bildungsangeboten 24
4.3.2 Abbildung zur Entwicklung der Schüler:innenzahlen nach Bildungsangeboten 25
4.3.3 Tabellarische Übersicht der Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Bildungsangeboten in Prozent der Gesamtschüler:innenzahl 26

5 Abgänger:innen und Absolvent:innen der berufsbildenden Schulen 27

5.1 Abgänger:innen nach Bildungsgängen 27
5.2 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Dorothea-Schlözer-Schule 29
5.3 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Emil-Possehl-Schule 30
5.4 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Friedrich-List-Schule 31
5.5 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie 32
5.6 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung 33
5.7 Absolvent:innen und Abgänger:innen der berufsbildenden Schulen insgesamt 34

6 Allgemeines 35

6.1 Übersichtskarte der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck 35
6.2 Adressen der berufsbildenden Schulen 36
6.3 Übersicht über die Bildungsangebote an den berufsbildenden Schulen 36

Abkürzungsverzeichnis

AA	Agentur für Arbeit
AVSH	Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein
BFS	Berufsfachschule
BG	Berufliche Gymnasien
BGJ	Berufsgrundbildungsjahr
BIK-DaZ	Berufsintegrationsklasse Deutsch-als-Zweitsprache
BOS	Berufsoberschule
BVM	Berufsvorbereitende Maßnahme
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
ESA	Erster allgemeinbildender Schulabschluss
FHR	Fachhochschulreife
FOS	Fachoberschule
FS	Fachschule
FSA	Förderschulabschluss
JC	Jobcenter
Kl.	Klassen
MSA	Mittlerer Schulabschluss
Sch.	Schüler:innen
.	Zahl geheim zu halten (Zahl < 3 oder Berechnung einer Zahl < 3 möglich)

Vorbemerkungen

Der Stichtag für die Erhebung der Statistik der berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2019/20 war analog zum Stichtag der Landesstatistik Schleswig-Holsteins der 8. November 2019.
Aus Datenschutzgründen werden Zahlen < 3, die sich auf Personen beziehen, und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt in der Tabelle gekennzeichnet. Auf diese Weise können keine Rückschlüsse auf einzelne Personen erfolgen.

Für eine umfassende Darstellung der Lübecker Bildungszahlen sei auf die im Mai 2019 vorgelegten, aktualisierten **Kerndaten zu Bildung in Lübeck** verwiesen, die im Internet im Familien- und Bildungsportal der Hansestadt Lübeck (www.bildung.luebeck.de) unter der Rubrik Bildungsmonitoring abgerufen werden können.

1 Einleitung

Auf Landesebene verzeichnen die berufsbildenden Schulen laut den vorläufigen Zahlen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Schuljahr 2019/20 einen Rückgang der Schüler:innenzahlen um rund 2.800 Schüler:innen und Schülern (-3,1 Prozent) von knapp 91.000 auf jetzt 88.200.

Die Gesamtzahl der Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck ist von 10.342 Schüler:innen im Schuljahr 2018/19 um 348 gesunken auf aktuell 9.994 Schüler:innen im Schuljahr 2019/20. Dies entspricht einem Rückgang von 3,4 %. Somit setzt sich der seit 2012 anhaltende Trend der leicht rückläufigen Zahlen fort. Die Bevölkerungsgruppe der jungen Lübecker:innen (vgl. Statistisches Jahrbuch für Lübeck 2019, Entwicklung der Alterskohorten 15-17 und 18-29) ist in diesem Zeitraum etwa konstant geblieben, sodass sich der Schüler:innenrückgang nicht durch eine Bevölkerungsabnahme erklären lässt. Eine mögliche Ursache ist der Trend hin zum Studium, der sich seit einigen Jahren abzeichnet. Seit 2011 schließt die Mehrzahl der deutschen Schulabgänger:innen ihre Schullaufbahn mit einer Studienberechtigung ab, überwiegend mit einer allgemeinen Hochschulreife[1]. Auch in Lübeck lässt sich ein Anstieg der Abgänger:innen mit Hochschulzugangsberechtigung verzeichnen. Im Schuljahr 2012/13 beendeten 34 % die allgemeinbildende Schule mit Abitur oder Fachhochschulreife, in 2018/19 waren es 43 %[2].

[1] Quelle: Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018). *Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung*. Bielefeld: W. Bertelsmann.
[2] Quelle: Hansestadt Lübeck, Fachbereich Kultur und Bildung, Bereich Schule und Sport, Statistik der allgemeinbildenden Schulen, Schuljahr 2019/20

Bezogen auf die einzelnen Standorte gehen die Zahlen an allen berufsbildenden Schulen leicht zurück, außer an der Dorothea-Schlözer-Schule, deren Zahlen in diesem Schuljahr konstant bleiben. Die Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie verzeichnet einen Rückgang um 5,0 %, die Hanse-Schule um 7,3 %, die Friedrich-List-Schule um 6,3 %, die Emil-Possehl-Schule nur um 1,3 %. Die Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den einzelnen Schulen über mehrere Jahre hinweg kann Kapitel 4.2 entnommen werden.

In den einzelnen Bildungsgängen hält der Trend der leicht abnehmenden bis stagnierenden Schüler:innenzahlen auch in diesem Schuljahr an. Der Rückgang lag an der Fachoberschule bei 25,9 % (22 Sch. weniger als im Vorjahr), an der Berufsoberschule bei 25,3 % (-24 Sch.). Am Beruflichen Gymnasium gab es einen Rückgang der Schüler:innenzahl um 9,9 % (-81 Sch.). Wie bereits im Vorjahr verzeichnet der Bereich der Schüler:innen ohne Ausbildungsverhältnis (AVSH, BIK-DaZ und BVM) nach einem mehrjährigen Anstieg bis 2017 erneut rückläufige Zahlen um 13,5 % (-114 Sch.). Der prozentuale Anteil dieser Gruppe an der Gesamtschüler:innenzahl nimmt damit weiter ab. Weitere Informationen hierzu finden sich in Kapitel 4.3.

Im November 2019 gab es an den berufsbildenden Schulen 59 Schüler:innen in reinen Deutsch-als-Zweitsprache-Klassen (DaZ), darunter 19 weibliche. Diese verteilten sich auf 4 BIK-DaZ-Klassen im Rahmen der AVSH an der Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie. Die übrigen vier Schulen führen keine gesonderten BIK-DaZ-Klassen mehr, sondern integrieren die Schüler:innen in die AVSH-Klassen. In diesem Schuljahr gab es erneut einen Anstieg der Schüler:innen mit DaZ-Bedarf in der Dualen Ausbildung (303 Schüler:innen zu 222 im Vorjahr). Weitere Zahlen zu DaZ-Schüler:innen finden sich in Kapitel 2.5.

Erstmalig konnten in diesem Schuljahr alle fünf berufsbildenden Schulen Angaben zu Schüler:innen mit Förderbedarf in den einzelnen Bildungsgängen liefern (siehe Kapitel 2.6). Insgesamt wurden mehr als 200 Schüler:innen mit Förderbedarf erfasst[3].

Folgende Veränderungen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck sind zu berichten[4]:

Die Erhöhung der Attraktivität der Dualen Ausbildung bleibt weiterhin das wichtigste Handlungsfeld der beruflichen Bildung. Die Duale Ausbildung trägt maßgeblich zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses und der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Lübeck bei. Die Entwicklung ist hier in den verschiedenen Ausbildungsberufen sehr unterschiedlich. Einige Ausbildungsberufe und -betriebe genießen eine hohe Attraktivität und Nachfrage, andere Branchen kämpfen bereits länger mit geringen Bewerber:innenzahlen und hohen Abbrecher:innenquoten.

[3] Die genaue Anzahl muss aus Datenschutzgründen geheim gehalten werden.
[4] Der folgende Überblick wurde von den Schulleitungen der berufsbildenden Schulen gemeinsam verfasst.

Ein weiterer Entwicklungsbereich ist die digitale Transformation, die sich im Bereich der beruflichen Bildung nicht auf die veränderte mediale Darstellung von Unterrichtsinhalten beschränkt. Die Digitalisierung als Ursache für eine umfassende Veränderung von Arbeitsprozessen führt dazu, dass im Unterricht der Berufsschulen die berufsbezogene Anwendung von Digitaltechnik im Vordergrund steht. Den berufsbildenden Schulen ist es durch Unterstützung der Hansestadt Lübeck gelungen, in den letzten Jahren entsprechende zeitgemäße Systeme auf- bzw. auszubauen. Der Digitalpakt bietet den berufsbildenden Schulen jetzt die Möglichkeit, die notwendigen Aktualisierungen und Erweiterungen der vorhandenen Ausstattungen vorzunehmen.

Die Schulleiter:innen der berufsbildenden Schulen weisen immer wieder darauf hin, dass die professionelle Anwendung von digitalen Geräten und Arbeitstechniken ebenfalls eine professionelle EDV-Betreuung, Administration und Netzwerkbetreuung vor Ort erfordert. So wie sich die Ausstattung in den letzten Jahren gewandelt und erheblich vergrößert hat, hat sich auch der Bedarf an professioneller Administration und Betreuung wesentlich ausgeweitet. Die Anzahl der Schüler:innen sowie die Orientierung an realen Arbeitsprozessen der Wirtschaft erfordern hier andere Bedingungen als in allgemeinbildenden Schulen. Hier sind zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen notwendig, um die Administration und den Support dieser Systeme sicherzustellen.

Am 27. November 2019 wurde die Jugendberufsagentur Lübeck offiziell eingeweiht. Die Aufgaben der berufsbildenden Schulen bestehen in der vernetzten Arbeit mit allen Beteiligten der JBA und der individualisierten Beratung, welche Möglichkeit des Berufsbildungssystems die richtige sein kann. Chancen und Wege der beruflichen Bildung werden aufgezeigt, als Teil eines multiprofessionellen Teams werden Lösungswege erarbeitet und die berufsbildenden Schulen unterstützen die Allgemeinbildenden Schulen mit einer Beratung durch arbeitswelterfahrene Lehrkräfte.
Insbesondere das gut vernetzte System der Ausbildungsvorbereitung (AVSH) Lübeck, in dem alle berufsbildenden Schulen bereits zusammenwirken, kann für Jugendliche mit unterschiedlichsten Voraussetzungen in die JBA Lübeck eingebunden werden. Das System ist flexibel und kann z.B. gemeinsame Maßnahmen unterstützen, welche direkt auf die Voraussetzungen und Bedarfe der Jugendlichen sowie die Verhältnisse in Lübeck zugeschnitten sind.

Der Bedarf an Fachkräften für die Kitas und Jugendeinrichtungen in Lübeck ist immer noch hoch. Die Ausbildungskapazitäten für Sozialpädagogische Assistent:innen und Erzieher:innen an der Dorothea-Schlözer-Schule sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich erweitert worden. Ab dem Schuljahr 2019/20 besteht auch in Lübeck die Möglichkeit der Ausbildung in praxisintegrierter Form (PiA), bei der über eine Kooperation der Fachschule und einer ausbildenden Einrichtung/einem Träger die Schüler:innen bereits während der Ausbildung eine Vergütung erhalten.

Ergänzend zur langjährigen Kooperation zwischen der Schneiderei (BALI/JAW) und der Landesberufsschule für das Bekleidungsgewerbe an der Dorothea-Schlözer-Schule wurde im Sommer 2019 eine weitere Kooperationsvereinbarung für den neuen zweijährigen Bildungsgang (BFS III) „Assistent:in für Textil- und Modedesign“ geschlossen. Die Dorothea-Schlözer-Schule stellt die Durchführung des Bildungsgangs sicher, die Hansestadt Lübeck sorgt für die baulichen und sächlichen Voraussetzungen, wodurch zeitnah eine Außenstelle der Schule neben den Räumlichkeiten der Schneiderei (BALI/JAW) entstehen wird.

2 Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck im Schuljahr 2019/20

2.1 Tabellarische Übersicht

	Dorothea-Schlözer-Schule			Emil-Possehl-Schule			Friedrich-List-Schule			Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie			Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung			Gesamt		
	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weib	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.
Berufsschule																		
a) mit Ausbildungsverhältnis																		
-Duale Ausbildung	580	36	548	2.716	141	203	649	32	169	935	57	505	1.499	71	865	6.379	337	2.290
-davon BGJ	0	0	0	30	1	4										30	1	4
-davon Zus.unterr. FHR	0	0	0	18	0	4	5	0	.				17	2	.	40	2	10
b) ohne Ausb.verhältnis																		
-AVSH	223	12	169	267	13	47	29	2	.	83	5	37	29	2	.	631	34	276
-BIK-DAZ	0	0	0							59	4	19				59	4	19
-BVB	12	3	8	31	3	11										43	6	19
Berufsfachschule																		
-Typ I	155	7	123	167	10	40	92	5	36	35	2	22	104	4	36	553	28	257
-Typ III	327	13	250	87	4	18	306	13	126							720	30	394
Fachoberschule																		
Vollzeit	12	1	10	12	1	0				17	1	7	22	1	11	63	4	28
Teilzeit	0	0	0	0	0	0				0	0	0				0	0	0
Berufsoberschule																		
Vollzeit	13	1	12	13	1	0				10	1	3	35	2	18	71	5	33
Teilzeit	0	0	0	0	0	0				0	0	0				0	0	0
berufliches Gymnasium																		
Vollzeit	274	14	216	168	12	47	295	16	145							737	42	408
Fachschule																		
Vollzeit	301	12	241	45	4	0				21	2	9				367	18	250
Teilzeit	57	3	43	148	10	12				0	0	0	166	9	88	371	22	143
insgesamt	358	15	284	193	14	12	0	0	0	21	2	9	166	9	88	738	40	393
Gesamt	**1.954**	**102**	**1.620**	**3.654**	**199**	**378**	**1.371**	**68**	**485**	**1.160**	**72**	**602**	**1.855**	**89**	**1.032**	**9.994**	**530**	**4.117**

„•“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

1) An der Dorothea-Schlözer-Schule wurden zusätzlich Schüler:innen der Landesberufsschule für das Bekleidungsgewerbe beschult. Dies waren insgesamt 39 Schüler:innen, darunter 35 weiblich in 9 Klassen.

2) An der Emil-Possehl-Schule wurden zusätzlich Schüler:innen der Landesberufsschule für das Dachdeckerhandwerk beschult. Dies waren insgesamt 439 Schüler:innen, darunter 9 weiblich, in 22 Klassen.

3) An der Hanse-Schule wurden zusätzlich 23 Europakaufleute (IHK) in 2 Klassen beschult, davon 14 weiblich.

Im Schuljahr 2019/20 besuchten 9.994 Schüler:innen in 530 Klassen die berufsbildenden Schulen in Lübeck (das ist ein Minus von acht Klassen im Vergleich zum Vorjahr). Die Tabelle 2.1 stellt die Zahl der Schüler:innen und Klassen in allen derzeit an den berufsbildenden Schulen angebotenen Bildungsgängen dar. Erläuterungen zu den einzelnen Bildungsangeboten finden sich in Kapitel 6.3.

2.2 Verteilung der Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen

(ohne Landesberufsschulen)

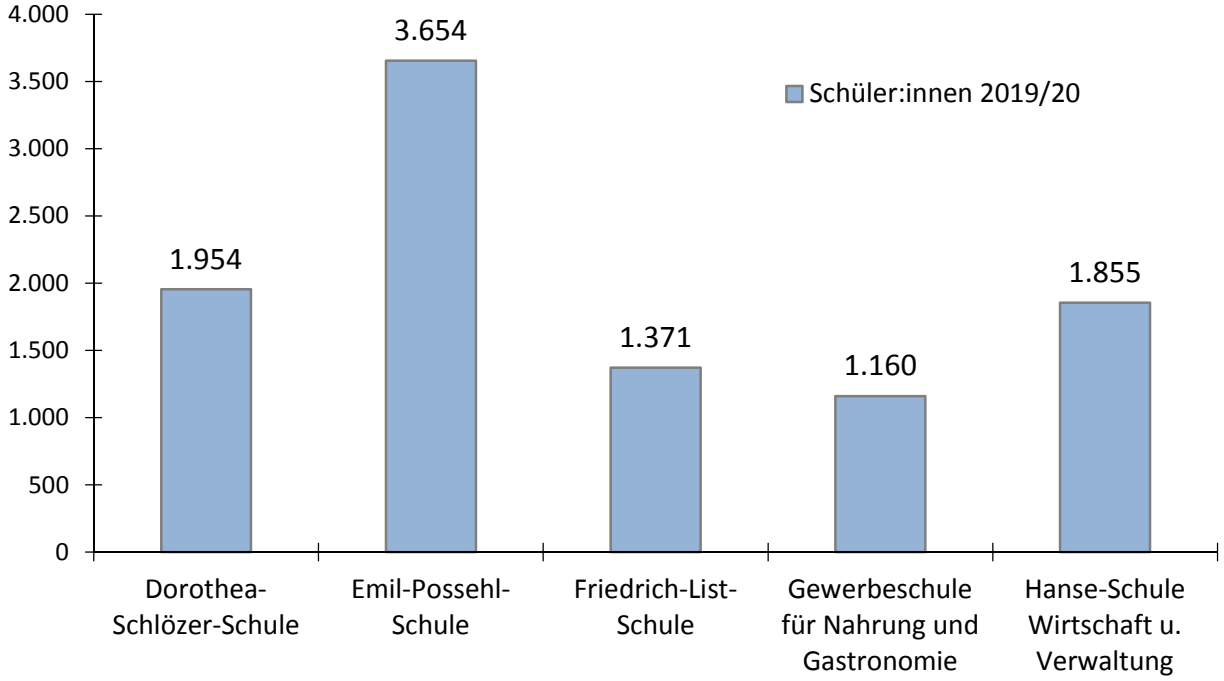

2.3 Verteilung der Schüler:innen auf die einzelnen Bildungsangebote

Das folgende Diagramm stellt die Verteilung der Schülerschaft auf die Bildungsangebote der fünf Schulen dar. Dabei befinden sich 64 % der Schüler:innen im Bereich der Berufsschule mit Ausbildungsverhältnis (plus 2 %). Der Anteil der Schüler:innen ohne Ausbildungsverhältnis ist leicht gesunken und liegt bei 7 % der Gesamtschüler:innenzahl.

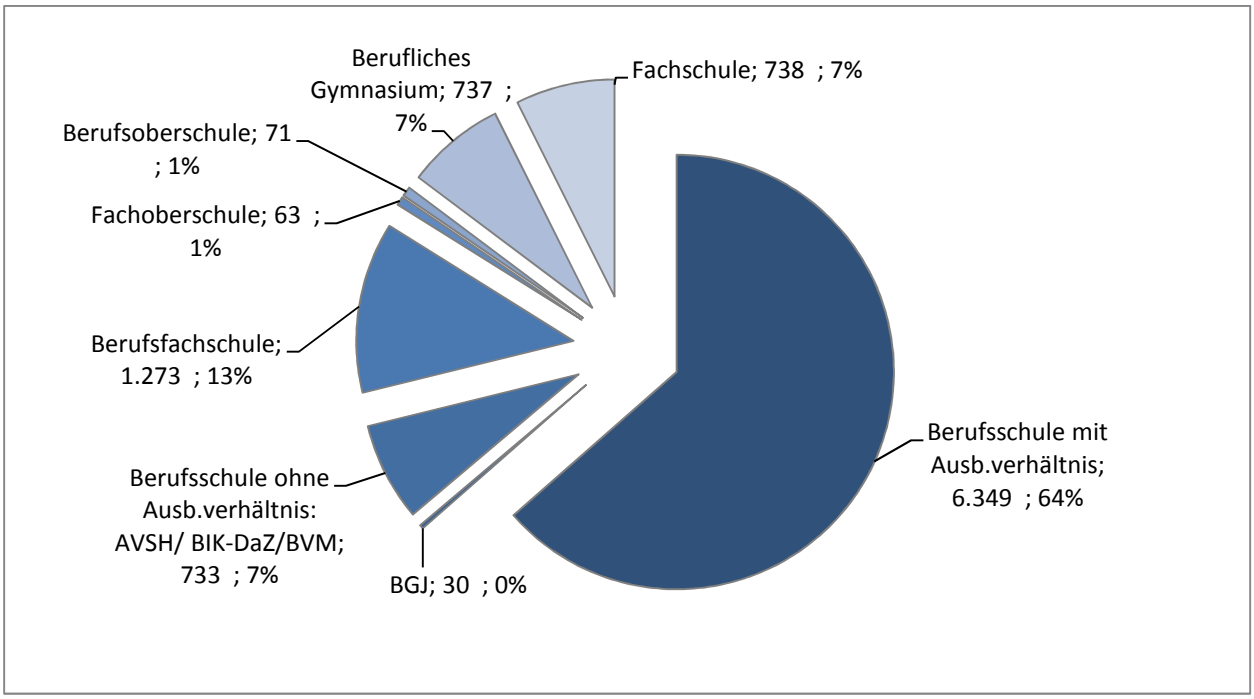

2.4 Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht auf die Schulen und Bildungsangebote

Von den insgesamt 9.994 Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen waren 4.117 weiblich. Das entspricht wie im Vorjahr 41 %.

2.4.1 Anteil männlicher und weiblicher Schüler:innen an den einzelnen Schulen

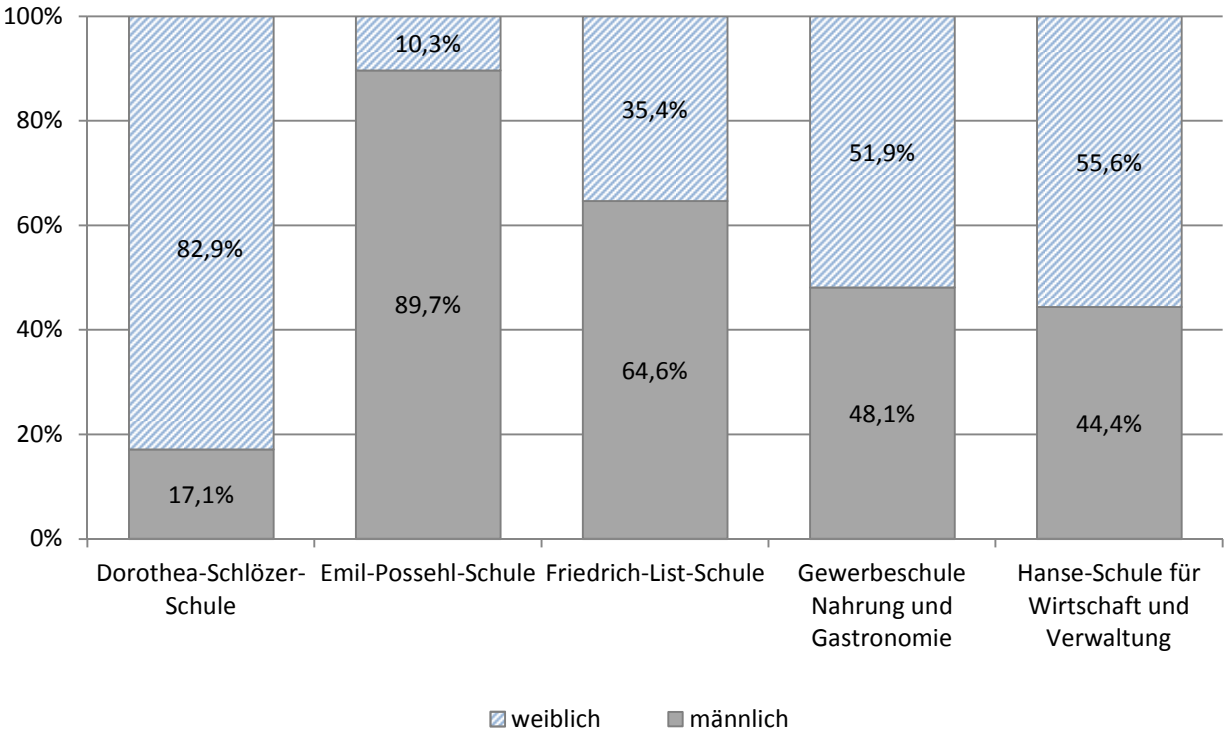

Eine Betrachtung der prozentualen Aufteilung zeigt, dass nach wie vor an der Dorothea-Schlözer-Schule mit Abstand der höchste Frauenanteil (83 %) und an der Emil-Possehl-Schule der höchste Männeranteil (90 %) zu finden ist. Dies liegt zum Großteil an den dort angebotenen Ausbildungsgängen und deren traditionell unterschiedlicher Anwahl durch die Geschlechter. 61 % aller AVSH-Schülerinnen besuchen die Dorothea-Schlözer-Schule und 62 % aller AVSH-Schüler besuchen die Emil-Possehl-Schule.

An der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung sind die Schülerinnen leicht in der Mehrzahl, an der Friedrich-List-Schule ist etwa ein Drittel der Schülerschaft weiblich, an der Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie herrscht ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis.

2.4.2 Anteil männlicher und weiblicher Schüler:innen in den einzelnen Bildungsangeboten

	Schüler:innen	
	Prozent weiblich	**Prozent männlich**
Berufsschule		
a) mit Ausbildungsverhältnis		
-Duale Ausbildung	35,9%	64,1%
-davon BGJ	13,3%	86,7%
-davon Zusatzunterr. FHR	25,0%	75,0%
b) ohne Ausbildungsverhältnis		
-AVSH	43,7%	56,3%
-BIK-DAZ	32,2%	67,8%
-BVB	44,2%	55,8%
Berufsfachschule		
-Typ I	46,5%	53,5%
-Typ III	54,7%	45,3%
Fachoberschule		
Vollzeit	44,4%	55,6%
Teilzeit		
Berufsoberschule		
Vollzeit	46,5%	53,5%
Teilzeit		
Berufliches Gymnasium		
Vollzeit	55,4%	44,6%
Fachschule		
Vollzeit	68,1%	31,9%
Teilzeit	38,5%	61,5%
insgesamt	53,3%	46,7%
Gesamt	**41,2%**	**58,8%**

Fasst man die Angebote aller Schulen zusammen und betrachtet die einzelnen Bildungsgänge, so waren im Schuljahr 2019/20 in allen Angeboten der Berufsschule die männlichen Schüler in der Mehrzahl. Bei den weiteren Bildungsgängen gab es im Vollzeitangebot der Fachschule, im Beruflichen Gymnasium und in der BFS III mehr Schülerinnen als Schüler. Hier hat sich im Vergleich zum Vorjahr nichts verändert.

2.5 DaZ-Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen in Lübeck

Für die berufsschulpflichtigen Neuzugewanderten, die in der DaZ-Basisstufe beschult werden, werden im Rahmen der AVSH Berufsintegrationsklassen (BIK-DaZ) angeboten. Die Lübecker Schulen sind größtenteils vor zwei Jahren dazu übergegangen, die Schüler:innen mit DaZ-Bedarf in der AVSH integrativ zu beschulen. Die vier verbliebenen reinen DaZ-Klassen sind an der Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie gebündelt (eine weniger als im Vorjahr).
Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der Schüler:innen mit DaZ-Bedarf in den einzelnen Bildungsangeboten dar. So können auch diejenigen als DaZ-Schüler:innen erfasst werden, die nicht in den BIK-DaZ-Klassen der AVSH beschult werden, aber weiterhin Sprachunterricht erhalten.

2.5.1 DaZ-Schüler:innen in den Bildungsgängen der einzelnen Schulen

	Dorothea-Schlözer-Schule		Emil-Possehl-Schule		Friedrich-List-Schule		Gewerbe-schule		Hanse-Schule		Gesamt	
	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.*	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.
Berufsschule												
a) mit Ausbildungsverhältnis												
-duale Ausbildung	38	27	90	.	10		137	53	28	.	303	95
-davon BGJ	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0
-davon Zusatzunterricht FHR	0	0	0	0	0		0	0			0	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis												
-AVSH	31	.	12	0	.		53	25	.	.	101	45
-BIK-DaZ	0	0	0	0	0		59	19	0	0	59	19
-BVB	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Berufsfachschule												
-Typ I	17	15	.	.	.		14	7	.	.	44	26
-Typ III	13	9	0	0	9		0	0	0	0	22	9
Fachoberschule	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Berufsoberschule	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0
berufliches Gymnasium	5	5	.	0	0		0	0	0	0	7	5
Fachschule	4	.	0	0	0		0	0	3	.	7	5
DaZ-Schüler:innen insgesamt	**108**	**78**	**110**	**4**	**27**	**k.A.**	**263**	**104**	**35**	**18**	**543**	**204**

* an der Friedrich-List-Schule wurde das Geschlecht in diesem Schuljahr nicht gesondert abgefragt.

„•“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

Im Schuljahr 2019/20 besuchten insgesamt 543 Schüler:innen mit einem Bedarf an Deutsch-als-Zweitsprache (DaZ) die Lübecker berufsbildenden Schulen, darunter 204 weibliche (k.A. Friedrich-List-Schule). Insgesamt sind es 79 Personen mehr als in 2018/19. Der Anteil der jungen Frauen hat leicht zugenommen (38 % im Vorjahr, nun ohne die Angaben der FLS ebenfalls 38 %). Die mit Abstand meisten DaZ-Schüler:innen unterrichtete auch in diesem Jahr die Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie mit 263 Schüler:innen.

160 DaZ-Schüler:innen besuchten die Berufsschule ohne Ausbildungsverhältnis, 101 davon in der AVSH und 59 in reinen BIK-DaZ-Klassen. Anteilig machen die DaZ-Schüler:innen 22 % aller Schüler:innen ohne Ausbildungsverhältnis aus (23 % im Vorjahr).

2.5.2 DaZ-Schüler:innen mit Ausbildungsplatz in Prozent aller Schüler:innen mit DaZ-Bedarf

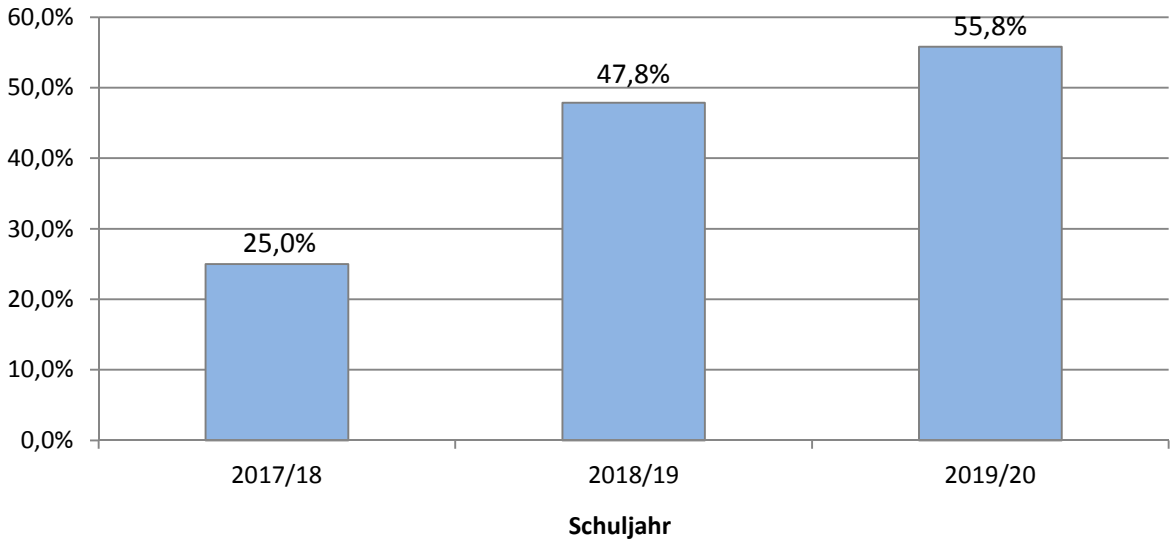

Einen Zuwachs gab es wiederum bei den DaZ-Schüler:innen in der Dualen Ausbildung. Während im Schuljahr 2017/18 nur 25 % Prozent der DaZ-Schüler:innen einen Ausbildungsvertrag hatten, waren es 2018/19 bereits 48 %. Im Schuljahr 2019/20 befanden sich 303 Schüler:innen mit DaZ-Bedarf im Dualen System in der Berufsschule, das sind 56 % aller Schüler:innen mit DaZ-Bedarf. Weitere 44 besuchten die BFS I (im Vergleich zu 33 im Vorjahr), 22 die BFS III (nur 8 im Vorjahr).

Ein Teil dieser Schüler:innen weist durch die Herkunft aus Kriegsgebieten eine lückenhafte Schulbiografie auf. Rückmeldungen der Schulleitungen lassen darauf schließen, dass bei sehr vielen Schüler:innen großer Förderbedarf besteht in den Bereichen allgemeine Deutschkenntnisse, berufsbezogenes Deutsch, Transfer der Fachsprache ins Deutsche, aber auch Grundlagen in Mathematik und Naturwissenschaften. Die Schulen müssen die notwendigen sprachlichen Unterstützungsangebote und die pädagogische Begleitung aus eigenen Ressourcen sicherstellen. Hier ist darauf zu hoffen, dass in den nächsten Jahren auf Bundesebene Regelungen zum Nachteilsausgleich für diese Personengruppe in der Dualen Ausbildung getroffen werden.

2.6 Schüler:innen mit Förderbedarf an den berufsbildenden Schulen

	Dorothea-Schlözer-Schule	Emil-Possehl-Schule	Friedrich-List-Schule	Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie	Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung
Schüler:innen mit Förderbedarf	10	142	.	13	37

Schüler:innen nach Förderschwerpunkt					
Geistige Entwicklung	körperlich-motorische Entwicklung, Sehen, Hören	Autismus	Sprache	Emotional-soziale Entwicklung	Lernen
16	45	26	.	.	115

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

Diese Abfrage wird erst seit zwei Jahren erhoben und erstmalig konnten alle Schulen Angaben zu Schüler:innen mit Förderbedarf machen. Aus Datenschutzgründen konnten die Schüler:innen nach Förderschwerpunkten nicht schulscharf dargestellt werden. Erfasst wurden im Schuljahr 2019/20 mehr als 200 Schüler:innen in den unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Darunter befanden sich 45 Schüler:innen mit körperlich-motorischen Einschränkungen (inkl. Seh- und Hörbehinderte), 16 mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, 26 Autist:innen, weniger als drei Schüler:innen mit Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung und Sprache und 115 mit Förderschwerpunkt „Lernen“. Die meisten Schüler:innen mit Förderbedarf wurden an der Emil-Possehl-Schule unterrichtet. Mehr als die Hälfte der erfassten Schüler:innen (120) besuchten die AVSH, 65 die Duale Ausbildung.

3 Vorbildung der Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen

Die folgenden Tabellen stellen die Herkunft der Schüler:innen im Eingangsjahrgang der jeweiligen Schule dar, derjenigen, die im Sommer 2019 dort den Unterricht aufgenommen haben. Die Schüler:innen in den einzelnen Bildungsgängen werden nach ihrer Vorbildung, dem letzten erworbenen Abschluss, aufgeführt. Unterschieden wird zwischen Schüler:innen, die zuvor bereits eine *berufsbildende Schule* besucht haben, und solchen, die von einer *allgemeinbildenden Schule* kommen sowie zwischen Schüler:innen *aus Lübeck* und den *Einpendler:innen* aus dem Umland. Am Ende des Kapitels erfolgt eine Darstellung für die fünf Schulen insgesamt.

Bei den vereinzelt auftretenden Schüler:innen mit dem Ersten Allgemeinen Schulabschluss (ESA) im Eingangsjahrgang der Beruflichen Gymnasien handelt es sich um solche, die nach der Klasse 9 in G8-Gymnasien die Versetzung in die Einführungsphase eines Beruflichen Gymnasiums erreicht haben. Dieser Abschluss entspricht aber nicht, wie bei G9, dem mittleren Bildungsabschluss, sondern lediglich dem ESA.

3.1 Vorbildung der Schüler:innen der Dorothea-Schlözer-Schule im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH insges.	davon BIK-DAZ	BVB	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	berufliches Gymnasium	Fach-schule
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	.	70		0	0	0	0	0	0	0
Förderschulabschluss	0	21		0	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	15	55		.	73	11	0	0	.	0
Realschulabschluss/ MSA	25	15		.	0	69	0	0	76	0
Fachhochschulreife	.	0		0	0	9	0	0	0	3
Abitur	15	0		0	0	3	0	0	0	7
ausländischer Schulabschluss	3	0		0	0	9	0	0	0	12
Gesamt	61	161		.	73	101	0	0	78	22
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	0	9		0	0	0	0	0	0	0
Förderschulabschluss	0	3		0	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	9	5		0	20	.	0	0	.	0
Realschulabschluss/ MSA	28	0		0	0	30	0	0	15	0
Fachhochschulreife	3	0		0	0	0	0	0	0	.
Abitur	9	0		0	0	0	0	0	0	7
ausländischer Schulabschluss	5	0		0	0	.	0	0	0	0
Gesamt	54	17		0	20	41	0	0	16	8
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	.	20		6	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	23	6		3	51	.	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	26	3		0	0	27	10	0	24	61
Fachhochschulreife	8	0		0	0	.	0	10	0	12
Abitur	3	0		0	0	0	0	0	0	11
Gesamt	62	29		9	51	33	10	10	24	84
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	0	9		.	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	24	0		0	9	.	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	23	0		0	0	.	.	0	6	18
Fachhochschulreife	6	0		0	0	0	0	3	0	3
Abitur	0	0		0	0	0	0	0	0	4
Gesamt	53	9		.	9	8	.	3	6	25
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Berufsabschluss	0	0		0	0	0	0	0	0	0
ausländischer Schulabschluss	0	0		0	.	0	0	0	0	4
sonstiges	8	7		0	0	4	0	0	.	.
Gesamt	8	7		0	.	4	0	0	.	6
Insgesamt	**238**	**223**		**12**	**155**	**187**	**12**	**13**	**126**	**145**

„•“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

3.2 Vorbildung der Schüler:innen der Emil-Possehl-Schule im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH insges.	AVSH davon BIK-DAZ	BV-Maß-nahmen	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	berufliches Gymnasium	Fach-schule
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	.	76	0	.	43	0	0	0	0	0
Förderschulabschluss	.	8	0	0	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	65	52	0	0	0	0	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	72	9	0	.	0	13	0	0	32	0
Fachhochschulreife	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abitur	39	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ausländischer Schulabschluss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	191	145	0	4	43	13	0	0	32	0
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	.	24	0	0	0	0	0	0	0	0
Förderschulabschluss	.	.	0	.	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	102	12	0	.	24	0	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	222	.	0	.	0	8	0	0	24	0
Fachhochschulreife	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abitur	83	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ausländischer Schulabschluss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	431	40	0	.	24	8	0	0	24	0
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	22	60	0	10	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	84	8	0	.	38	0	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	38	0	0	.	0	25	5	0	11	14
Fachhochschulreife	20	0	0	0	0	0	0	7	0	11
Abitur	13	0	0	0	0	0	0	0	0	6
Gesamt	177	68	0	20	38	25	5	7	11	31
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	15	10	0	.	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	49	.	0	.	10	0	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	41	.	0	0	0	5	7	0	3	42
Fachhochschulreife	33	0	0	0	0	0	0	6	0	9
Abitur	22	0	0	0	0	0	0	0	0	6
Gesamt	160	14	0	4	10	5	7	6	3	57
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Berufsabschluss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ausländischer Schulabschluss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	**959**	**267**	**0**	**31**	**115**	**51**	**12**	**13**	**70**	**88**

„•“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

3.3 Vorbildung der Schüler:innen der Friedrich-List-Schule im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH		BV-Maßn.	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	berufliches Gymnasium	Fach-schule
		insges.	davon BIK-DAZ							
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	0	0			0	0			0	
Förderschulabschluss	0	0			0	0			0	
Hauptschulabschluss/ ESA	14	6			26	0			3	
Realschulabschluss/ MSA	14	12			0	83			53	
Fachhochschulreife	.	0			0	0			0	
Abitur	22	0			0	0			0	
ausländischer Schulabschluss	.	0			0	0			0	
Gesamt	52	18			26	83			56	
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	.	0			0	0			0	
Förderschulabschluss	.	0			0	0			0	
Hauptschulabschluss/ ESA	18	3			17	0			.	
Realschulabschluss/ MSA	40	3			0	24			.	
Fachhochschulreife	11	0			0	0			0	
Abitur	24	0			0	0			0	
ausländischer Schulabschluss	.	0			0	0			0	
Gesamt	96	6			17	24			30	
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	0	0			0	0			0	
Hauptschulabschluss/ ESA	8	.			32	0			0	
Realschulabschluss/ MSA	10	.			0	40			15	
Fachhochschulreife	17	0			0	0			0	
Abitur	8	0			0	0			0	
Gesamt	43	5			32	40			15	
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	.	0			0	0			0	
Hauptschulabschluss/ ESA	10	0			17	0			0	
Realschulabschluss/ MSA	25	0			0	18			4	
Fachhochschulreife	19	0			0	0			0	
Abitur	9	0			0	0			0	
Gesamt	64	0			17	18			4	
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	0	0			0	0			0	
Berufsabschluss	3	0			0	0			0	
ausländischer Schulabschluss	0	0			0	0			0	
sonstiges	0	0			0	0			0	
Gesamt	3	0			0	0			0	
Insgesamt	**258**	**29**			**92**	**165**			**105**	

„•“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

3.4 Vorbildung der Schüler:innen der Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH insges.	AVSH davon BIK-DAZ	BV-Maßn.	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	ber. Gym.	Fach-schule
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	6	50	.		0		0	0		0
Förderschulabschluss	0	7	0		0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	34	8	.		9		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	30	0	0		0		0	0		0
Fachhochschulreife	3	0	0		0		0	0		0
Abitur	25	0	0		0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0	0		0		0	0		0
Gesamt	98	65	24		9		0	0		0
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	7	7	5		0		0	0		0
Förderschulabschluss	0	0	0		0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	51	0	0		.		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	55	0	0		0		0	0		0
Fachhochschulreife	11	0	0		0		0	0		0
Abitur	59	0	0		0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0	0		0		0	0		0
Gesamt	183	7	5		.		0	0		0
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	.	59	24		0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	29	0	0		19		0	0		.
Realschulabschluss/ MSA	6	0	0		0		12	0		3
Fachhochschulreife	.	0	0		0		0	8		.
Abitur	5	0	0		0		0	0		0
Gesamt	44	59	24		19		12	8		6
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	.	11	6		0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	24	0	0		.		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	11	0	0		0		0	0		.
Fachhochschulreife	10	0	0		0		5	.		.
Abitur	.	0	0		0		0	0		0
Gesamt	54	11	6		.		5	.		4
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	0	0	0		0		0	0		0
Berufsabschluss	0	0	0		0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0	0		0		0	0		0
sonstiges	0	0	0		0		0	0		0
Gesamt	0	0	0		0		0	0		0
Insgesamt	**379**	**142**	**59**		**35**		**17**	**10**		**10**

„•“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

3.5 Vorbildung der Schüler:innen der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH insges.	AVSH davon BIK-DAZ	BV-Maßn.	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	ber. Gym.	Fach-schule
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	0	0			0		0	0		0
Förderschulabschluss	0	0			0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	87	10			84		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	101	6			0		0	0		0
Fachhochschulreife	10	0			0		0	0		0
Abitur	77	0			0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0			0		0	0		0
Gesamt	275	16			84		0	0		0
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	.	0			0		0	0		0
Förderschulabschluss	.	0			0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	24	.			20		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	89	.			0		0	0		0
Fachhochschulreife	55	0			0		0	0		0
Abitur	67	0			0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0			0		0	0		0
Gesamt	237	6			20		0	0		0
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	0	0			0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	0	3			0		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	8	4			0		14	0		19
Fachhochschulreife	14	0			0		0	17		9
Abitur	29	0			0		0	0		16
Gesamt	51	7			0		14	17		44
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	0	0			0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	0	0			0		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	5	0			0		8	0		11
Fachhochschulreife	19	0			0		0	18		8
Abitur	31	0			0		0	0		6
Gesamt	55	0			0		8	18		25
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	0	0			0		0	0		0
Berufsabschluss	0	0			0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0			0		0	0		0
sonstiges	0	0			0		0	0		0
Gesamt	0				0		0	0		
Insgesamt	**618**	**29**			**104**		**22**	**35**		**69**

„•“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

3.6 Vorbildung der Schüler:innen der berufsbildenden Schulen im Eingangsjahrgang insgesamt

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH insges.	AVSH davon BIK-DAZ	BVB	BFS I	BFS III	FOS	BOS	ber. Gym.	FS	Summe
A. von allgemeinbild. Schulen											
a) aus Lübeck											
ohne Abschluss	8	196	23	.	43	0	0	0	0	0	249
Förderschulabschluss	0	36	.	0	0	0	0	0	0	0	36
Hauptschulabschluss/ ESA	215	131	.	.	192	11	0	0	5	0	555
Realschulabschluss/ MSA	242	42	0	3	0	165	0	0	161	0	613
Fachhochschulreife	31	0	0	0	0	9	0	0	0	3	43
Abitur	178	0	0	0	0	3	0	0	0	7	188
ausländischer Schulabschluss	3	0	0	0	0	9	0	0	0	12	24
Gesamt	677	405	24	6	235	197	0	0	166	22	1.708
b) EinpendlerInnen											
ohne Abschluss	13	40	5	0	0	0	0	0	0	0	53
Förderschulabschluss	.	5	0	.	0	0	0	0	0	0	8
Hauptschulabschluss/ ESA	204	22	0	.	83	.	0	0	3	0	323
Realschulabschluss/ MSA	434	9	0	.	0	62	0	0	67	0	573
Fachhochschulreife	100	0	0	0	0	0	0	0	0	.	101
Abitur	242	0	0	0	0	0	0	0	0	.	249
ausländischer Schulabschluss	.	0	0	0	0	.	0	0	0	0	7
Gesamt	1.001	76	5	3	83	73	0	0	70	8	1.314
B. von berufsbild. Schulen											
a) aus Lübeck											
ohne Abschluss	27	139	24	16	0	0	0	0	0	.	182
Hauptschulabschluss/ ESA	144	19	0	.	140	.	0	0	0	.	319
Realschulabschluss/ MSA	88	10	0	.	0	92	41	0	50	97	380
Fachhochschulreife	60	0	0	0	0	.	0	42	0	34	138
Abitur	58	0	0	0	0	0	0	0	0	33	91
Gesamt	377	168	24	29	140	98	41	42	50	165	1.110
b) EinpendlerInnen											
ohne Abschluss	17	30	6	.	0	0	0	0	0	0	51
Hauptschulabschluss/ ESA	107	.	0	.	41	.	0	0	0	0	153
Realschulabschluss/ MSA	105	.	0	0	0	.	17	0	13	74	240
Fachhochschulreife	87	0	0	0	0	0	5	29	0	21	142
Abitur	70	0	0	0	0	0	0	0	0	16	86
Gesamt	386	34	6	5	41	31	22	29	13	111	672
C. Sonstige											
Abschluss an einer Hochschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Berufsabschluss	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
ausländischer Schulabschluss	0	0	0	0	.	0	0	0	0	.	6
sonstiges	8	7	0	0	.	4	0	0	.	.	23
Gesamt	11	7	0	0	.	4	0	0	.	6	32
Insgesamt	**2.452**	**690**	**59**	**43**	**501**	**403**	**63**	**71**	**301**	**312**	**4.836**

„•“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

Die Tabelle stellt zusammenfassend dar, wie viele Schüler:innen in Lübeck im Schuljahr 2019/20 insgesamt in den jeweiligen Bildungsangeboten der berufsbildenden Schulen mit welcher Vorbildung begonnen haben. Von 4.836 Schüler:innen im Eingangsjahrgang kamen 58 % (2.818) aus Lübeck und 41 % (1.986) waren Einpendler:innen[5]. Unter den Berufsschüler:innen in der Dualen Ausbildung gab es mehr Einpendler:innen (57 %) als Lübecker:innen

[5] Rest ohne Angabe

(43 %). 63 % (3.022) besuchten zuvor eine allgemeinbildende Schule und 37 % (1.782) eine berufsbildende Schule. Es haben 72 Schüler:innen mehr als im Vorjahr an den berufsbildenden Schulen begonnen.
Es lässt sich berechnen, dass in der Dualen Ausbildung von 2.452 Schüler:innen im Eingangsjahrgang 34 % Abitur oder Fachhochschulreife besaßen, 35 % den MSA und 27 % den ESA. Es begannen 65 Schüler:innen (3 %) ohne Schulabschluss eine Ausbildung.
In der AVSH befanden sich unter den insgesamt 690 neu gestarteten Schüler:innen 405 (59 %) ohne Schulabschluss, 174 (25 %) mit ESA, 41 (6 %) mit FSA und 63 (9 %) mit MSA.

4 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck

4.1 Entwicklung der Gesamt-Schüler:innenzahlen

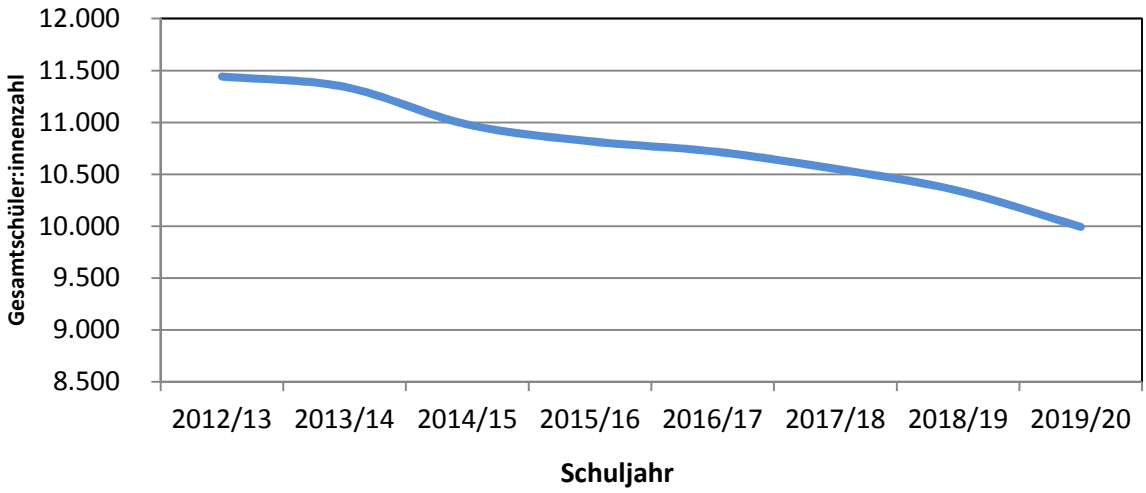

Die Schüler:innenzahlen sind nach wie vor sinkend. In diesem Schuljahr gab es 348 Schüler:innen (3,4 %) weniger an den berufsbildenden Schulen als im Vorjahr. Seit dem Schuljahr 2012/13 hält der Trend der rückläufigen Schüler:innenzahlen an. Die Bevölkerungsgruppe der jungen Lübecker:innen (vgl. Statistisches Jahrbuch für Lübeck 2019, Entwicklung der Alterskohorten 15-17 und 18-29) ist in diesem Zeitraum etwa konstant geblieben, weshalb sich der Schüler:innenrückgang nicht durch eine Bevölkerungsabnahme erklären lässt. Eine mögliche Ursache ist der anhaltende Trend zu höheren Schulabschlüssen, wodurch junge Leute sich vermehrt für schulische Ausbildung oder Studium entscheiden. In den letzten zehn Jahren schließen deutschlandweit die Mehrzahl der Schulabgänger:innen mit einer Studienberechtigung ab[6]. In Lübeck erwarben bspw. im Schuljahr 2012/13 34 % der Schulabgänger:innen der allgemeinbildenden Schulen eine Hochschulzugangsberechtigung, 2018/19 waren es bereits 43 % (vgl. Hansestadt Lübeck, Schulstatistik 2019/20).

[6] Quelle: Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018). *Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung*. Bielefeld: W. Bertelsmann.

4.2 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den einzelnen berufsbildenden Schulen

4.2.1 Tabellarische Übersicht über die Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Schulen

Schuljahr	Dorothea-Schlözer-Schule	Emil-Possehl-Schule	Friedrich-List-Schule	Gewerbeschule Nahrung u. Gastronomie	Hanse-Schule	Gesamt
2011/12	2.046	3.250	1.545	1.861	2.366	11.068
2012/13	2.068	3.248	1.566	1.728	2.331	10.941
2013/14	2.033	3.791	1.637	1.608	2.273	11.342
2014/15	2.013	3.716	1.579	1.495	2.177	10.980
2015/16	1.940	3.704	1.528	1.437	2.209	10.818
2016/17	1.901	3.734	1.492	1.393	2.201	10.721
2017/18	1.978	3.705	1.478	1.302	2.089	10.552
2018/19	1.952	3.704	1.463	1.221	2.002	10.342
2019/20	1.954	3.654	1.371	1.160	1.855	**9.994**
Relation zum Vorjahr	*0,1%*	*-1,3%*	*-6,3%*	*-5,0%*	*-7,3%*	*-3,4%*

4.2.2 Abbildung der Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Schulen

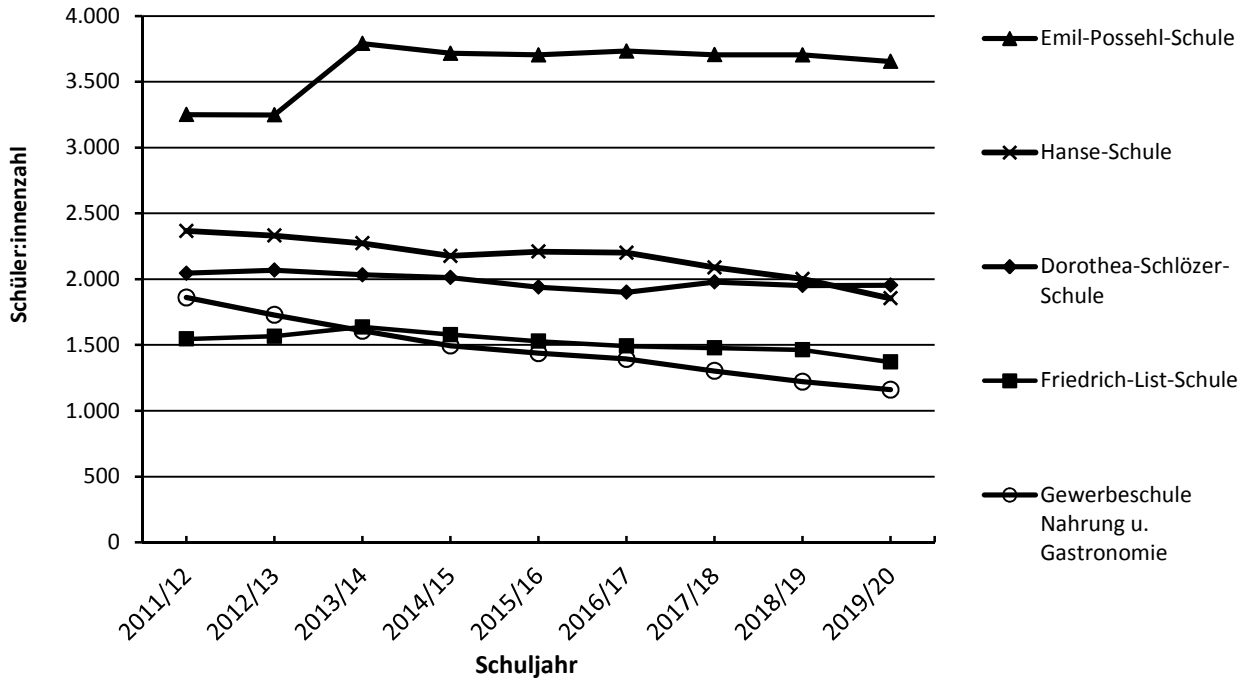

Der Trend der leicht sinkenden Schüler:innenzahlen setzt sich an der Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie (-5 %) und der Hanse-Schule (-7,3 %) fort. Auch die Friedrich-List-Schule hat in diesem Jahr 6,3 % weniger Schüler:innen. Die Emil-Possehl-Schule und die Dorothea-Schlözer-Schule halten sich in etwa auf Vorjahresniveau. Insgesamt weisen die Schüler:innenzahlen an den fünf Schulen im Vergleich zu den Vorjahren keine starken Veränderungen auf.

4.3 Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Bildungsangeboten

4.3.1 Tabellarische Übersicht der Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Bildungsangeboten seit dem Schuljahr 2000/01

	Berufsschule mit Ausbildungs-verhältnis, ohne BGJ 1)		Berufsgrund-bildungsjahr		Berufsschule ohne Ausbil-dungsverhältnis: AVSH/ BIK-DaZ/BVM 2)		Berufs-fachschule		Fachober-schule		Berufs-oberschule		Berufliches Gymnasium		Fachschule		
Schuljahr	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Gesamt
2000/01	6.783	334	45	2	355	24	1.047	46	207	11	27	2	685	10	523	28	*9.672*
2001/02	6.633	335	39	2	360	24	1.112	50	191	10	41	3	684	10	503	28	*9.563*
2002/03	6.223	332	18	1	372	26	1.228	53	155	7	75	5	687	11	533	27	*9.291*
2003/04	6.134	322	15	1	475	32	1.338	56	141	6	117	5	737	12	525	26	*9.482*
2004/05	6.274	304	25	1	586	35	1.435	60	173	7	115	5	790	12	554	28	*9.952*
2005/06	6.207	305	25	1	499	31	1.585	68	138	6	103	5	818	12	534	24	*9.909*
2006/07	6.239	308	27	1	478	30	1.708	74	141	7	111	5	833	16	559	29	*10.096*
2007/08	6.522	317	29	1	534	32	1.771	75	129	6	100	5	873	14	553	28	*10.511*
2008/09	6.833	327	31	1	450	28	1.806	75	167	8	105	5	903	15	622	30	*10.917*
2009/10	7.230	360	30	1	388	26	1.861	77	189	8	132	6	973	36	773	34	*11.576*
2010/11	6.753	348	29	1	397	28	1.828	75	193	9	134	6	970	45	787	37	*11.091*
2011/12	6.697	341	30	1	382	26	1.801	74	178	7	193	8	1.001	46	776	36	*11.058*
2012/13	7.107	357	23	1	373	24	1.707	71	159	7	227	9	1.024	44	822	40	*11.442*
2013/14	6.929	356	61	2	419	26	1.679	70	173	8	165	7	1.065	46	851	42	*11.342*
2014/15	6.566	351	54	2	528	33	1.560	69	151	8	137	6	1.095	47	889	45	*10.980*
2015/16	6.606	351	45	2	544	32	1.444	66	133	7	169	7	1.043	47	834	44	*10.818*
2016/17	6.443	337	48	2	846	51	1.378	61	107	5	129	6	974	47	796	48	*10.721*
2017/18	6.366	337	28	1	964	49	1.296	58	101	6	117	6	919	46	761	42	*10.552*
2018/19	6.406	336	30	1	847	47	1.320	58	85	4	95	5	818	44	741	43	*10.342*
2019/20	**6.349**	**336**	**30**	**1**	**733**	**44**	**1.273**	**58**	**63**	**4**	**71**	**5**	**737**	**42**	**738**	**40**	***9.994***

1) bis 2015/16 wurden hier auch Schüler:innen ohne Ausbildungsverhältnis gezählt, die keinem anderen abgefragten Bildungsgang zugeordnet werden konnten.
2) früher hier: Berufsbefähigendes Jahr/ Ausbildungsvorbereitendes Jahr/ Berufsvorbereitungsjahr

4.3.2 Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Bildungsangeboten in Prozent der Gesamtschüler:innenzahl

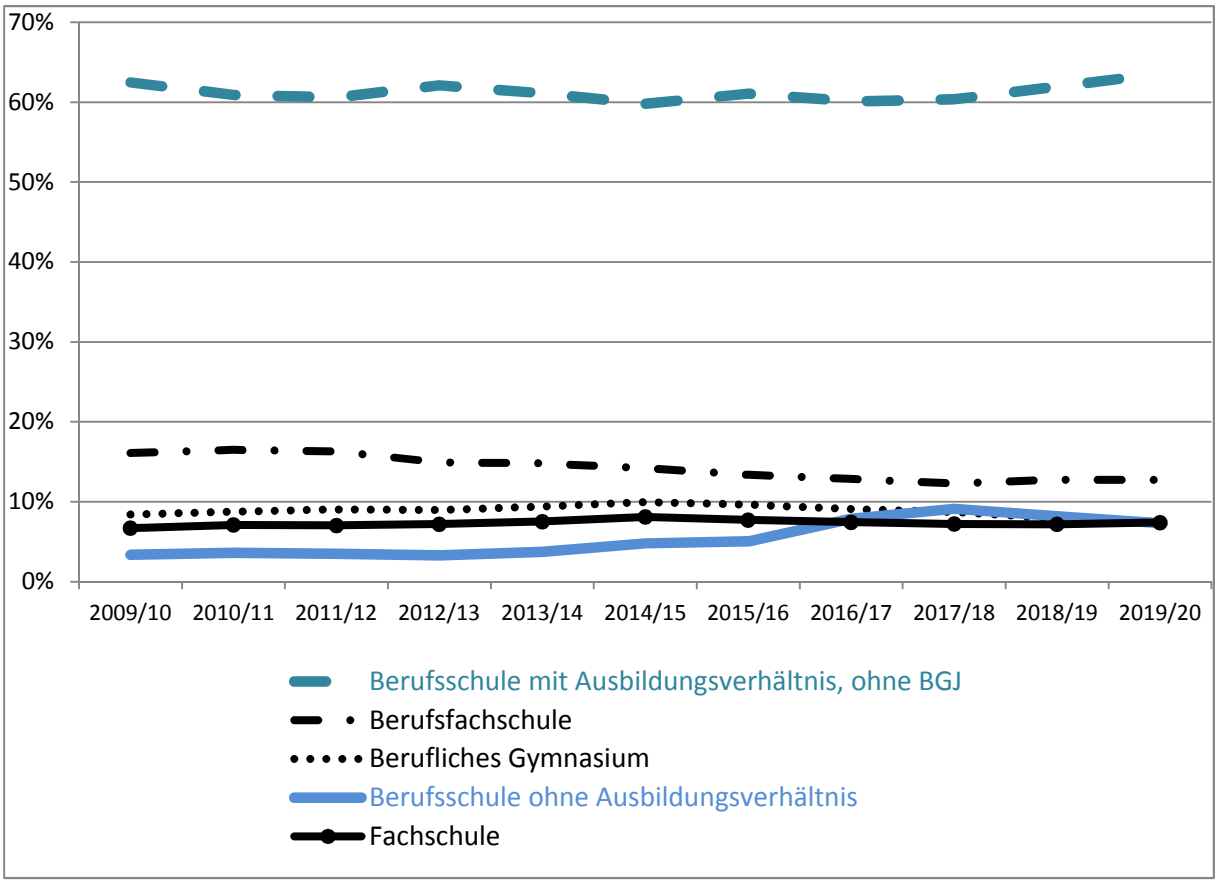

Der prozentuale Anteil der Schüler:innen mit Ausbildungsverhältnis an der Gesamtschüler:innenzahl lag in den letzten zehn Jahren um die 60 %. Wie schon im Vorjahr ist hier ein leichter Anstieg um 2 % zu verzeichnen. Der prozentuale Anteil der Berufsschüler:innen ohne Ausbildungsverhältnis war seit 2012/13 angestiegen und geht nun bereits im zweiten Jahr wieder leicht zurück. Insgesamt ist der prozentuale Anteil der Schüler:innen ohne Ausbildung etwa doppelt so hoch wie vor zehn Jahren. Die weitere Entwicklung dieser Gruppe ist besonders im Hinblick auf die im November 2019 eröffnete Jugendberufsagentur Lübeck von großem Interesse.

4.3.3 Tabellarische Übersicht der Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Bildungsangeboten in Prozent der Gesamtschüler:innenzahl

	Berufs-schule mit Ausbildungs-verhältnis, ohne BGJ	BGJ	Berufsschule ohne Ausbil-dungs-verhältnis	Berufs-fachschule	Fachober-schule	Berufsober-schule	Berufliches Gymnasium	Fach-schule
Schuljahr	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**
2009/10	62%	0%	3%	16%	2%	1%	8%	7%
2010/11	61%	0%	4%	16%	2%	1%	9%	7%
2011/12	61%	0%	3%	16%	2%	2%	9%	7%
2012/13	62%	0%	3%	15%	1%	2%	9%	7%
2013/14	61%	1%	4%	15%	2%	1%	9%	8%
2014/15	60%	0%	5%	14%	1%	1%	10%	8%
2015/16	61%	0%	5%	13%	1%	2%	10%	8%
2016/17	60%	0%	8%	13%	1%	1%	9%	7%
2017/18	60%	0%	9%	12%	1%	1%	9%	7%
2018/19	62%	0%	8%	13%	1%	1%	8%	7%
2019/20	**64%**	**0%**	**7%**	**13%**	**1%**	**1%**	**7%**	**7%**

5 Abgänger:innen und Absolvent:innen der berufsbildenden Schulen

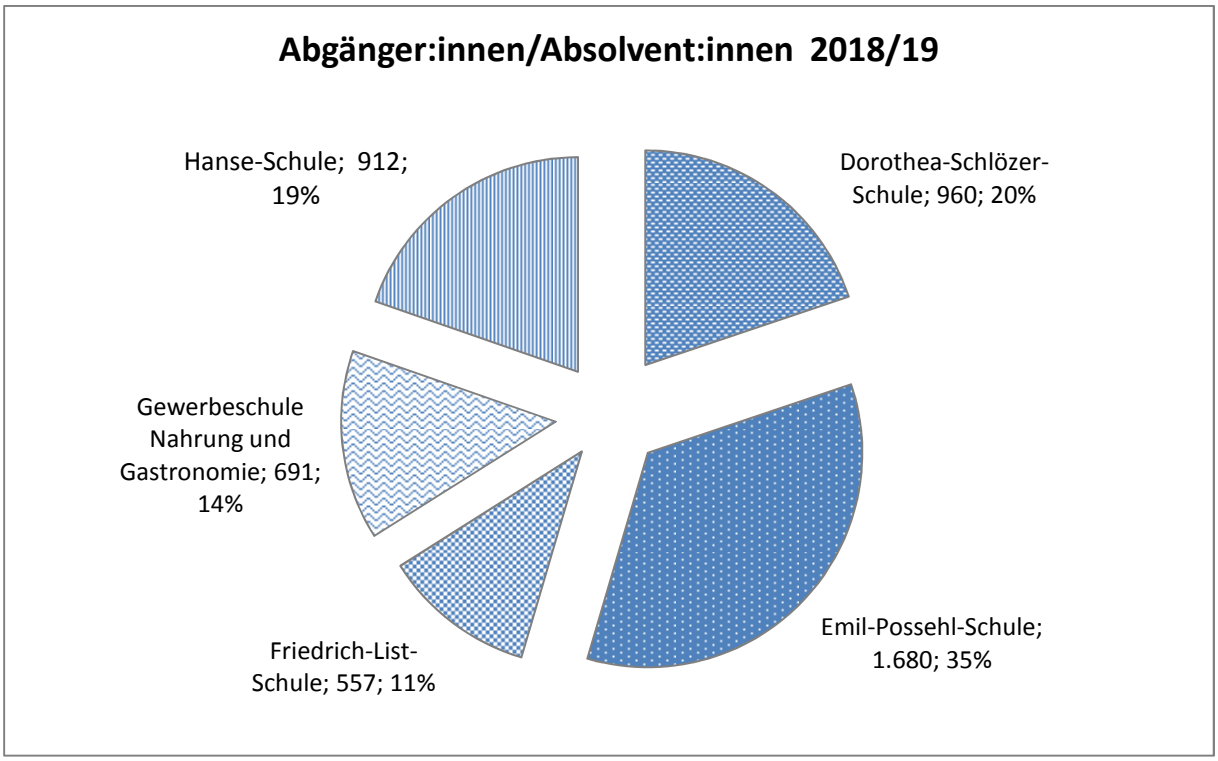

Im Sommer 2019 verließen 4.840 Schüler:innen die berufsbildenden Schulen, der größte Anteil (35 %) davon von der Emil-Possehl-Schule, deren Abgänger:innen/Absolvent:innen etwa ein Drittel der Gesamtzahl ausmachten. Von den Schulabgänger:innen waren 42 % weiblich (2.047). Die Zahlen haben sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert.

5.1 Abgänger:innen und Absolvent:innen nach Bildungsgängen

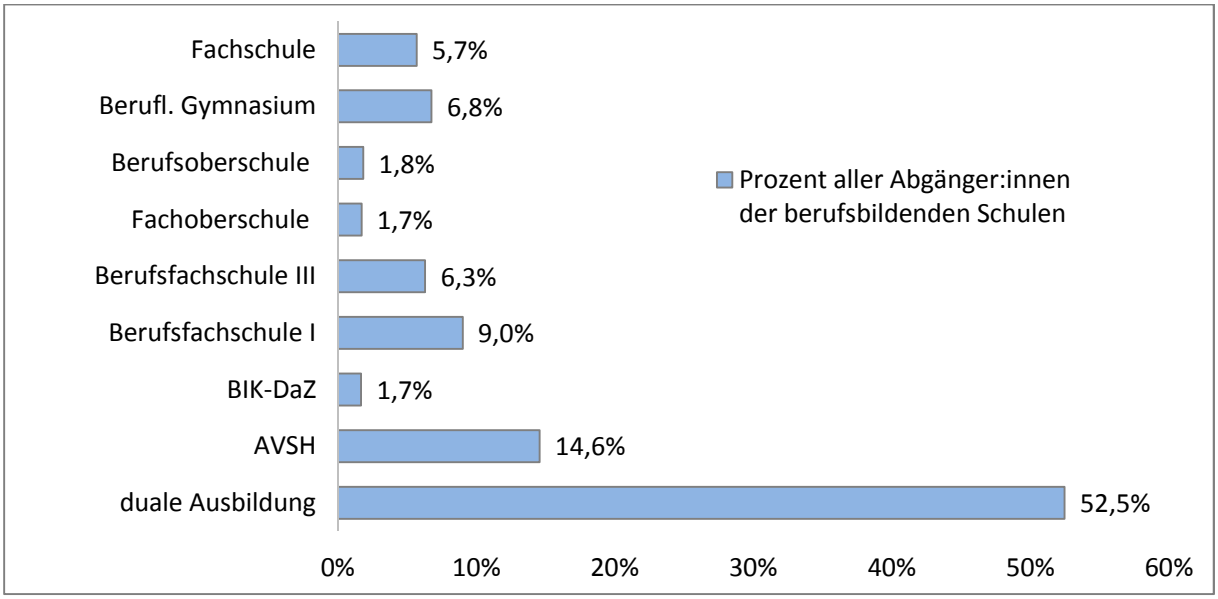

Von den 4.840 Schüler:innen, die die berufsbildenden Schulen verließen, schieden etwas mehr als die Hälfte aus der Dualen Ausbildung aus.
Im Folgenden werden die Abgänger:innen und Absolvent:innen der einzelnen berufsbildenden Schulen gegliedert nach Bildungsgang und erreichtem Abschluss dargestellt. Am Ende des Kapitels findet sich eine Gesamtdarstellung aller Schulen.

Erläuterung zu den Tabellen:

Die Abgänger:innentabelle enthält nicht nur die Absolvent:innen mit „Abschlusszeugnis“, sondern auch diejenigen, die mit einem „Abgangszeugnis“ die einzelnen Bildungsgänge verlassen haben:

- Schüler:innen, die einen Bildungsgang mit den hierfür erforderlichen schulischen Leistungen erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein „Abschlusszeugnis“.
- Bei nicht ausreichenden schulischen Leistungen oder vorzeitigem Verlassen des Bildungsgangs (Wechsel des Bildungsgangs, Schulwechsel, Wegzug, Abbruch…) wird ein „Abgangszeugnis“ ausgestellt. Ein Abgangszeugnis aus der Berufsschule ist nicht mit einem Nicht-Bestehen der Ausbildung gleichzusetzen – die praktische Prüfung kann dennoch erfolgreich abgelegt werden. In den Bildungsgängen der AVSH sind direkte Übergänge in die Duale Ausbildung oder andere berufsqualifizierende Maßnahmen erwünscht und werden – auch unterjährig – angestrebt. Daher beinhalten die unter "Abgänger:innen" gezählten Schüler:innen auch als positiv zu bewertende Übergänge in die Duale Ausbildung oder andere Maßnahmen sowie Schüler:innen, die das Berufliche Gymnasium – oftmals geplant – mit der FHR abschließen.

Im rechten Tabellenteil sind die erworbenen allgemeinbildenden Schulabschlüsse aufgeführt, die entweder automatisch mit Abschluss des Bildungsgangs oder auch zusätzlich erlangt wurden.

In der Berufsschule können die Auszubildenden – je nach vorheriger Qualifikation – zusätzlich zum Abschluss den ESA, den MSA oder die FHR erlangen. Die AVSH bietet die Möglichkeit, zusätzlich den ESA oder den MSA abzulegen. An der Berufsfachschule können Absolvent:innen bei Abschluss den MSA oder die FHR erlangen. Fachoberschule und Fachschule bieten als höchsten Abschluss die FHR an, das Abitur kann durch Abschluss an den Beruflichen Gymnasien und der Berufsoberschule erreicht werden.

5.2 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Dorothea-Schlözer-Schule

	Absolvent:innen/ Abgänger:innen insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	182	66	116	0	.	0	0
insgesamt	186	68	118	0	.	0	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	186	69	117	38	0	0	0
insgesamt	238	89	149	41	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	0	0	0	0	0	0	0
Berufsfachschule I							
weiblich	82	35	47	0	47	0	0
insgesamt	107	51	56	0	56	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich	99	25	74	0	.	24	0
insgesamt	127	38	89	0	.	31	0
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	13	4	9	0	0	9	0
insgesamt	16	5	11	0	0	11	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	12	4	8	0	0	0	8
insgesamt	17	4	13	0	0	0	13
berufliches Gymnasium							
weiblich	119	56	63	0	0	23	63
insgesamt	151	74	77	0	0	28	77
Fachschule (FHR)							
weiblich	92	26	66	0	0	4	0
insgesamt	118	37	81	0	0	6	0
Gesamt	**960**	**366**	**594**	**41**	**70**	**76**	**90**
darunter weibl.	**785**	**285**	**500**	**38**	**59**	**60**	**71**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

5.3 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Emil-Possehl-Schule

	Absolvent:innen/ Abgänger:innen insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	86	30	56	.	0	.	0
insgesamt	909	341	568	23	0	.	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	64	47	17	.	0	0	0
insgesamt	323	202	121	57	0	0	0
BIK-DaZ weiblich							
insgesamt							
Berufsfachschule I							
weiblich	29	12	17	0	6	0	0
insgesamt	179	67	112	0	62	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich	12	.	4	0	0	4	0
insgesamt	55	29	26	0	0	26	0
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	26	6	20	0	0	20	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	.	0	.	0	0	0	.
insgesamt	14	4	10	0	0	.	.
berufliches Gymnasium							
weiblich	27	9	18	0	0	.	18
insgesamt	94	34	60	0	0	6	60
Fachschule (FHR)							
weiblich	.	.	0	0	0	0	0
insgesamt	80	12	68	0	0	39	0
Gesamt	**1.680**	**695**	**985**	**80**	**62**	**97**	**69**
darunter weibl.	**221**	**107**	**114**	**9**	**6**	**7**	**20**

„•“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

5.4 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Friedrich-List-Schule

	Absolvent:innen/ Abgänger:innen insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	69	4	65	0	0	.	0
insgesamt	240	43	197	.	7	.	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	12	5	7	0	0	0	0
insgesamt	33	8	25	0	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	0	0	0	0	0	0	0
Berufsfachschule I							
weiblich	25	6	19	0	7	0	0
insgesamt	79	19	60	0	31	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich	55	15	40	0	0	40	0
insgesamt	123	26	97	0	0	97	0
Fachoberschule (FHR)							
weiblich							
insgesamt							
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich							
insgesamt							
berufliches Gymnasium							
weiblich	36	5	31	0	0	5	31
insgesamt	82	6	76	0	0	6	76
Fachschule (FHR)							
weiblich							
insgesamt							
Gesamt	**557**	**102**	**455**	**.**	**38**	**105**	**76**
darunter weibl.	**197**	**35**	**162**	**0**	**7**	**46**	**31**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

5.5 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie

	Absolvent:innen/ Abgänger:innen insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	238	97	141	.	.	0	0
insgesamt	444	224	220	.	.	0	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	33	22	11	.	0	0	0
insgesamt	97	68	29	.	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	31	13	18	0	0	0	0
insgesamt	81	40	41	0	0	0	0
Berufsfachschule I							
weiblich	11	4	7	0	0	0	0
insgesamt	23	.	16	0	0	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich							
insgesamt							
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	.	.	.	0	0	3	0
insgesamt	21	10	11	0	0	11	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	.	0	.	0	0	0	.
insgesamt	4	0	4	0	0	0	4
berufliches Gymnasium							
weiblich							
insgesamt							
Fachschule (FHR)							
weiblich	15	.	13	0	.	5	0
insgesamt	21	.	19	0	.	7	0
Gesamt	**691**	**351**	**340**	**26**	**27**	**18**	**4**
darunter weibl.	**336**	**141**	**195**	**12**	**18**	**8**	**.**

„•“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

5.6 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung

	Absolvent:innen/ Abgänger:innen insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	415	131	284	0	6	5	0
insgesamt	760	263	497	0	14	9	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	6	0	6	0	0	0	0
insgesamt	14	0	14	0	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	0	0	0				
insgesamt	0	0	0				
Berufsfachschule I							
weiblich	23	4	19	0	19	0	0
insgesamt	48	9	39	0	39	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich							
insgesamt							
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	7	.	.	0	0	6	0
insgesamt	20	.	.	0	0	14	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	26	14	12	0	0	0	12
insgesamt	54	29	25	0	0	0	25
berufliches Gymnasium							
weiblich							
insgesamt							
Fachschule (FHR)							
weiblich	31	.	.	0	0	12	0
insgesamt	56	.	.	0	0	24	0
Gesamt	**952**	**308**	**644**	**0**	**53**	**47**	**25**
darunter weibl.	**508**	**151**	**357**	**0**	**25**	**23**	**12**

„•“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

5.7 Absolvent:innen und Abgänger:innen der berufsbildenden Schulen insgesamt

	Absolvent:innen/ Abgänger:innen insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	990	328	662	3	25	8	0
insgesamt	2.539	939	1.600	25	49	16	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	301	143	158	56	0	0	0
insgesamt	705	367	338	123	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	31	13	18	0	0	0	0
insgesamt	81	40	41	0	0	0	0
Berufsfachschule I							
weiblich	170	61	109	0	79	0	0
insgesamt	436	153	283	0	188	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich	166	48	118	0	.	68	0
insgesamt	305	93	212	0	.	154	0
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	26	8	18	0	0	18	0
insgesamt	83	27	56	0	0	56	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	42	18	24	0	0	.	24
insgesamt	89	37	52	0	0	.	51
berufliches Gymnasium							
weiblich	182	70	112	0	0	29	112
insgesamt	327	114	213	0	0	40	213
Fachschule (FHR)							
weiblich	139	30	109	0	.	21	0
insgesamt	275	52	223	0	.	76	0
Gesamt	**4.840**	**1.822**	**3.018**	**148**	**250**	**343**	**264**
darunter weibl.	**2.047**	**719**	**1.328**	**59**	**115**	**144**	**136**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

Im Sommer 2019 verließen von 4.840 Schüler:innen 3.018 (62 %) die berufsbildenden Schulen mit einem Abschlusszeugnis (1 % weniger als im Vorjahr), 1.822 (38 %) mit einem Abgangszeugnis. Es ist zu bedenken, dass auch ein Wechsel des Bildungsgangs, z.B. von der AVSH in die Duale Ausbildung, ein Schulwechsel oder der Abgang vom Beruflichen Gymnasium mit der FHR ebenfalls zu einem Abgangszeugnis führen.

Von den Absolvent:innen erwarben 21 % (1.005) beim Verlassen der berufsbildenden Schulen einen allgemeinbildenden Schulabschluss (2 % weniger als im Vorjahr): 148 den ESA, 250 den MSA, 343 die FHR und 264 das Abitur.

6 Allgemeines

6.1 Übersichtskarte der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck

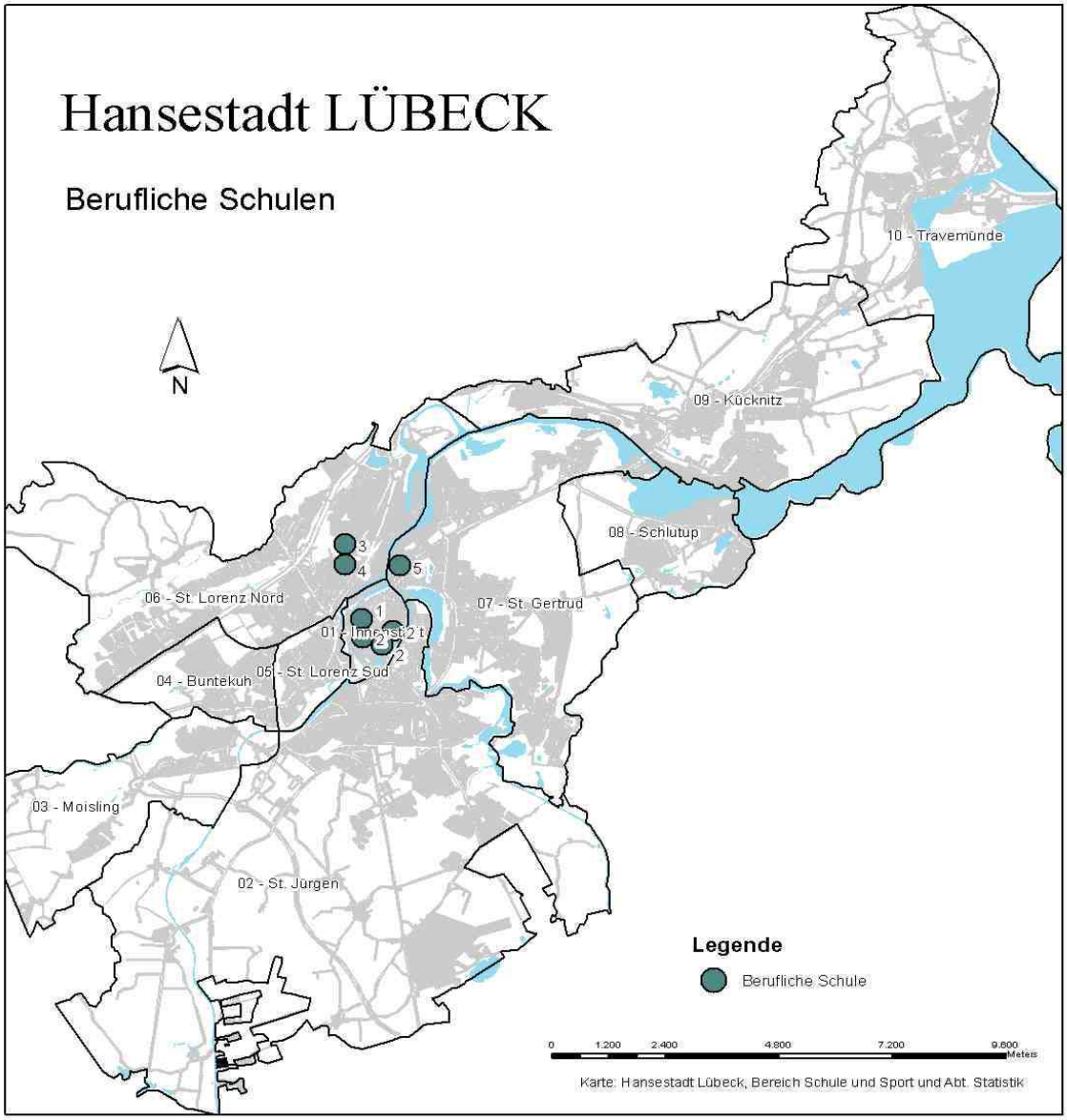

1 Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung
2 Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie - Parade
2 Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie - Außenstelle Schildstraße
2 Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie - Hotelfachschule, St. Annen-Str.
3 Emil-Possehl-Schule
4 Friedrich-List-Schule
5 Dorothea-Schlözer-Schule

6.2 Adressen der berufsbildenden Schulen

Schule	Schwerpunkt	Anschrift	Stadtteil
Dorothea-Schlözer-Schule	Sozialwesen und Sozialpädagogik	Jerusalemsberg 1-3 23568 Lübeck	St. Gertrud
Friedrich-List-Schule	Wirtschaft	Georg-Kerschensteiner-Str. 29 23554 Lübeck	St. Lorenz Nord
Emil-Possehl-Schule	Baugewerbe, Technik und Wirtschaft	Georg-Kerschensteiner-Str. 27 23554 Lübeck	St. Lorenz Nord
Gewerbeschule-Nahrung und Gastronomie	Nahrung und Gastronomie	Parade 2 23552 Lübeck	Innenstadt
Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaft und Verwaltung	Dankwartsgrube 14-22 23552 Lübeck	Innenstadt

6.3 Übersicht über die Bildungsangebote an den berufsbildenden Schulen

Im Folgenden werden die Angebote der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein erläutert. Über etwaige schulspezifische Besonderheiten der Bildungsgänge informieren die Lübecker berufsbildenden Schulen auf ihren Websites.

Berufsschule
In der Berufsschule werden diejenigen Jugendlichen unterrichtet, die die allgemeinbildende Schule verlassen haben, aber noch berufsschulpflichtig sind.

Duale Ausbildung
Die Fachklassen für Auszubildende an der Berufsschule vermitteln im Rahmen der Dualen Berufsausbildung gemeinsam mit den ausbildenden Betrieben eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und erweitern die allgemeine Bildung. Die Auszubildenden in rund 150 Ausbildungsberufen werden in Fachklassen für Einzelberufe oder Berufsgruppen zusammengefasst. Gibt es in einem Ausbildungsberuf nur wenige Auszubildende, werden Bezirksfachklassen oder Landesberufsschulen (mit Internatsbetrieb) eingerichtet. In über 100 Ausbildungsberufen mit geringer Zahl von Auszubildenden erfolgt die Beschulung in anderen Bundesländern. In einigen Berufen findet die Berufsausbildung im ersten Ausbildungsjahr im Berufsgrundbildungsjahr statt.
Schüler:innen der Berufsschulen können am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen, sofern sie einen mittleren Bildungsabschluss nachweisen können und sich in einer Berufsausbildung von mindestens 3 Jahren (Regeldauer) befinden.

AVSH

Die AVSH (Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein) ist eine schulische Form der Berufsvorbereitung. Zielgruppe sind alle Schüler:innen ohne einen Ausbildungsplatz. Mit dem Besuch der AVSH wird die Berufsschulpflicht erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes aufgenommen wird. Die AVSH vermittelt praktische und theoretische Grundqualifikationen und schafft Einblicke in verschiedene Berufsfelder. Sie hilft schulische Lücken zu schließen und bereitet auf eine Ausbildung vor. Bei erfolgreicher Teilnahme am Zusatzunterricht können der ESA und der MSA erlangt werden. Im Rahmen der AVSH werden Berufsintegrationsklassen (BIK)-DaZ für die berufsschulpflichtigen Neuzugewanderten angeboten, die neben dem Spracherwerb und dem berufsvorbereitenden Unterricht auch sozialpädagogische Begleitung bei wichtigen Lebensfragen anbieten.

BVM

Bei Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BVM) werden Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis an zwei Tagen pro Schulwoche beschult, die Anmeldung an der Schule erfolgt über einen Bildungsträger. Die anderen drei Werktage arbeiten sie in den Fachbereichen des Bildungsträgers der Maßnahme. Es ist eine von der AA oder dem JC geförderte Maßnahme. Es erfolgt eine Berufsorientierung, die fachtheoretisch in der Schule vertieft und im Fachbereich des Bildungsträgers praktisch untermauert wird. Die Teilnehmer:innen haben die Möglichkeit, schulische Lücken zu schließen, üben und erlernen soziale Kompetenzen, die ihnen den Start in die Berufsausbildung erleichtern. Nach erfolgreicher Teilnahme an der BVM und am Zusatzunterricht besteht für Jugendliche ohne Schulabschluss die Möglichkeit, den ESA zu erwerben.

FHR-Zusatzunterricht

Schüler:innen der Berufsschulen können am Fachhochschul-Zusatzunterricht teilnehmen, sofern sie einen mittleren Bildungsabschluss nachweisen können und sich in einer Berufsausbildung von mindestens 3 Jahren (Regeldauer) befinden.

Berufsfachschule I

Die Berufsfachschule I (BFS I) vermittelt in zwei Jahren eine berufliche Grundbildung. Aufnahmevoraussetzung in die einjährige Berufsfachschule (zugleich Unterstufe der zweijährigen Berufsfachschule) ist der ESA. Nach dem erfolgreichen Besuch der einjährigen BFS I besteht die Möglichkeit, im zweiten Jahr der BFS I den MSA zu erwerben.

Berufsfachschule III

Die Berufsfachschule III (BFS III) vermittelt je nach Bildungsgang in zwei oder drei Jahren eine staatlich anerkannte Berufsausbildung in unterschiedlichen Fachrichtungen mit dem Abschluss „Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent“, die nur in Schulen erworben werden kann. Aufnahmevoraussetzung ist in der Fachrichtung Sozialwesen der ESA, in den übrigen Fachrichtungen der MSA. Der Schulabschluss in der Fachrichtung Sozialwesen schließt unter bestimmten Voraussetzungen den MSA ein, in anderen Fachrichtungen kann

die FHR erlangt werden. Sofern eine Fachhochschulreife (FHR) erlangt werden soll, umfasst die BFS III drei Jahre.

Fachoberschule

Die Fachoberschule (FOS) führt in einem einjährigen Vollzeitunterricht oder einem entsprechend längeren Teilzeitunterricht zur FHR. Voraussetzung für die Aufnahme in der FOS ist der MSA in Verbindung mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufstätigkeit. Dieser Abschluss berechtigt zur Aufnahme des Studiums jeder Fachrichtung an einer Fachhochschule (ggf. kann ein der Studienrichtung entsprechendes Fachpraktikum verlangt werden) sowie abhängig vom Bundesland, zur Aufnahme eines Bachelor-Studiums an einer Universität. Der FOS-Abschluss ist zudem die Grundstufe für das Erreichen einer Hochschulreife in weiteren Bildungsgängen, z.B. der Berufsoberschule.

Berufsoberschule

Die Berufsoberschule (BOS) ist eine Schulform, die in Schleswig-Holstein in einem Schuljahr zur Allgemeinen bzw. Fachgebundenen Hochschulreife führt. Dieser Abschluss berechtigt zur Aufnahme des Studiums jeder Fachrichtung an einer Universität (Allgemeine Hochschulreife) bzw. zum Studium bestimmter Fachrichtungen (Fachgebundene Hochschulreife), je nach Aufnahmevoraussetzung der Universität. Die BOS baut auf der Fachoberschule bzw. der Berufsfachschule III auf, ein Wechsel von einem allgemeinbildenden oder Beruflichen Gymnasium ist nur in Ausnahmefällen möglich. Zugangsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit sowie der Realschulabschluss/Mittlere Schulabschluss. Die FOS und BOS werden in verschiedenen Fachrichtungen angeboten.

Berufliches Gymnasium

Das Berufliche Gymnasium (BG) ist ein dreijähriger Bildungsgang an berufsbildenden Schulen, der den MSA voraussetzt und mit der Abiturprüfung endet. Nach dem erfolgreichen Abschluss erhalten die Absolvent:innen das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Nach zwei Jahren kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erlangt werden (die FHR gliedert sich in den schulischen Teil und den praktischen Teil, der in einem Berufspraktikum oder einer Berufsausbildung besteht).

Fachschule

Die mindestens zweijährige Fachschule (FS) vermittelt erweiterte berufliche Fachkenntnisse in verschiedenen Fachrichtungen. Sie ist eine Einrichtung der beruflichen Weiterbildung. Die angebotenen Bildungsgänge schließen an eine berufliche Erstausbildung und an vorhandenen Berufserfahrungen an. Zudem wird in der Regel ein mittlerer Schulabschluss vorausgesetzt. Sie führt in Vollzeit- oder Teilzeitunterricht zu einem staatlichen Berufsabschluss, der in allen Bundesländern anerkannt wird. Darüber hinaus kann mit dem erfolgreichen Abschluss die FHR erworben werden.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08701
öffentlich

Lübeck, 18.02.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Julia Lindfeld (E-Mail: julia.lindfeld@luebeck.de Telefon: 122-6120)

Städtebauförderungsprogramm "Stadtumbau West": Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für die Gesamtmaßnahme Nordwest der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.04.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.04.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.05.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Stadtumbau West“ werden vorbereitende Untersuchungen nach BauGB für die Gesamtmaßnahme Nordwest der Hansestadt Lübeck für den in der Anlage in Zeichnung dargestellten Geltungsbereich eingeleitet. Der Einleitungsbeschluss ist gemäß § 141 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden durch diesen Beschluss nicht berührt. Die Durchführung geeigneter zielgruppenspezifischer Beteiligungsformate erfolgt bei Maßnah-men der Durchführung gem. StBauFR 2015 SH.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

BauGB und Städtebauförderungsrichtlinien

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) des Landes Schleswig-Holstein hat die städtebauliche Gesamtmaßnahme Nordwest am 31.07.2019 in das Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau West“ aufgenommen.

Zur planerischen Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sind gem. § 140 ff. BauGB vorbereitende Untersuchungen durchzuführen. Diese sind erforderlich, um Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer städtebaulichen Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge im Gebiet, sowie die anzustrebenden Ziele und deren Durchführbarkeit zu gewinnen.

Die vorbereitenden Untersuchungen erstrecken sich auf das in Anlage 1 dargestellte Untersuchungsgebiet.

Der Beschluss zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wird über bewilligte und haushälterisch geordnete Städtebauförderungsmittel finanziert. Für die Gesamtmaßnahme Nordwest wurde vom Fördermittelgeber bislang ein Förderbetrag von 500.000,- EUR bewilligt, der kommunale Eigenteil daran beträgt 10 %.

Untersuchungsgebiet
Das Untersuchungsgebiet liegt im Stadtteil St. Lorenz Nord und umfasst die Flächen des ehemaligen Schlachthofs und der Roddenkoppel. Die östliche und südöstliche Begrenzung des Plangebiets bilden die Uferkanten zum Burgtor- und Wallhafen. Die Marienbrücke und die südlich angrenzende Bebauung an der Marienstraße bilden den südlichen Abschluss. Die westlich an die Schwartauer Allee angrenzende Bebauung begrenzt das Untersuchungsgebiet im Westen. Im Nordwesten schließt das Gebiet das Struckbachtal ein. Die nordwestliche Begrenzung erfolgt entlang der Elisenstraße bis zur östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke der Deutschen Bahn, durch die das Gebiet im nordwestlichen Bereich bis zur Eric-Warburg-Brücke begrenzt wird.

Anlagen:
Anlage 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Untersuchungsgebiets

Senatorin Joanna Hagen

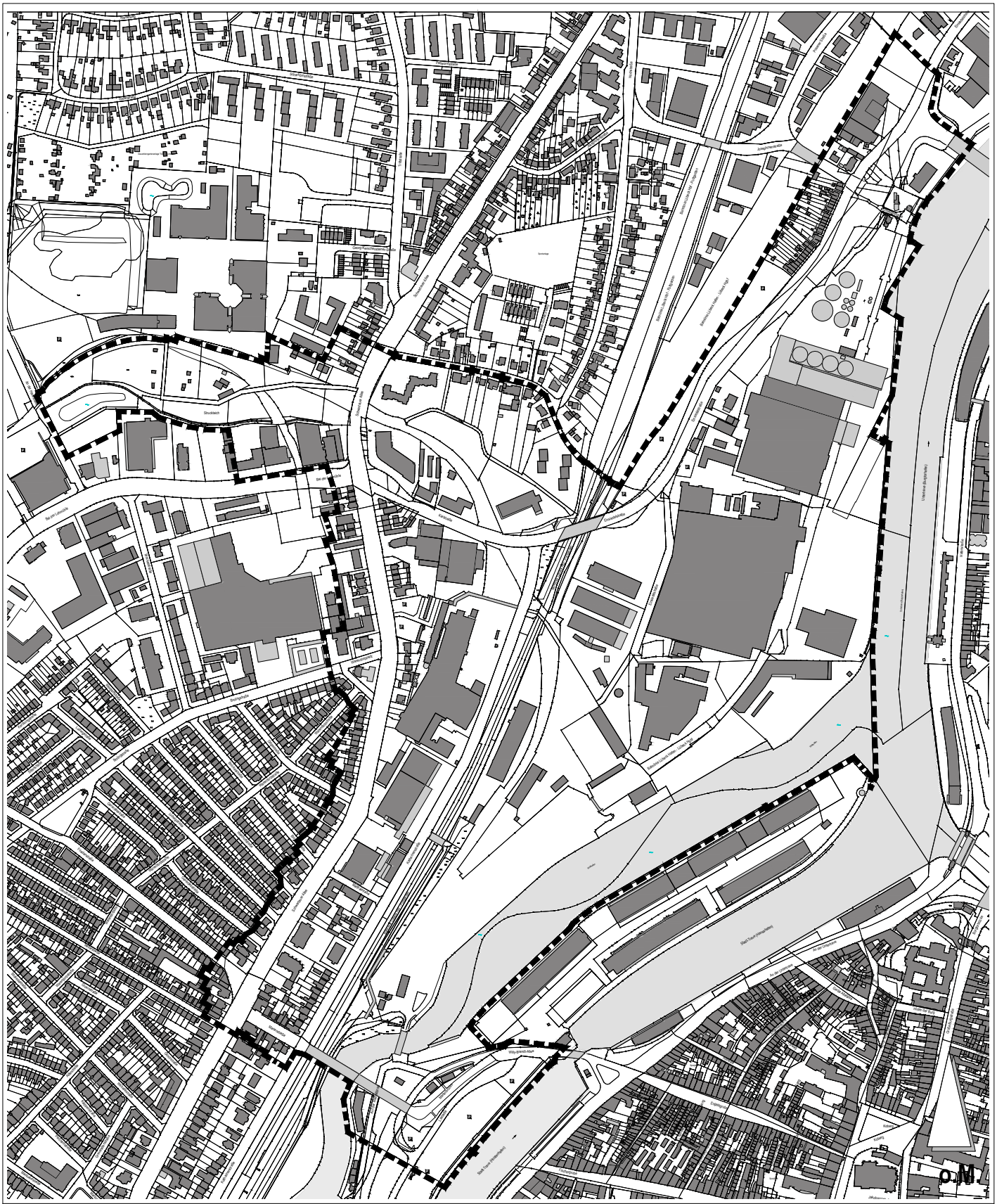

Gesamtmaßnahme Nord-West der Hansestadt Lübeck

Untersuchungsgebiet gemäß § 141 BauGB

Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

HANSESTADT LÜBECK - FACHBEREICH PLANEN UND BAUEN - BEREICH STADTPLANUNG | BAUORDNUNG

02.12.2019 Lindfeld / Stoldt

G:\150-CAD-Arbeitsbereich\STADTTEILPLANUNG\04-Holstentor-Nord\Lübeck Nordwest\CAD\LNW-Untersuchungsgebiet.DWG-Lageplan Gebiet A4

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08782
öffentlich

Lübeck, 11.03.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)

Projektfreigabe Fahrbahnsanierungen in der Hansestadt Lübeck 2020 - investiv

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.04.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
04.05.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Die Projektfreigabe für die in der Vorlage genannten Straßen wird erteilt; mit den Maßnahmen darf begonnen werden.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein- Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

- [X] neu
- [ ] freiwillig
- [X] vorgeschrieben durch:

§ 10 StrWG (Verkehrssicherungspflicht)

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Ja (Anlage 1-4)
- [ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung:
		baustellenbedingte Emissionen

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Art der Ausschreibung :
beschränkte Ausschreibungen nach VOB

Die Sanierung der im Folgenden genannten Straßenabschnitte Nr. 1 bis 4 ist aus Gründen der Werterhaltung des Infrastrukturvermögens, aber auch zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit gem. § 10 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein, unabdingbar. Die Sanierungsart ist in Abhängigkeit des Schädigungsgrades, der Verkehrsbelastung und der für 2020 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewählt worden.
Die Maßnahmen sind aus Sicht des Straßenbaulastträgers zwingend 2020 auszuführen.
Sollte 2020 keine Ausführung möglich sein, ist es bei einem entsprechenden Winter 2020 / 2021 mit vielen Frost-Tauwechselperioden durchaus möglich, dass ein Teil dieser Straßen gesperrt werden muss, bzw. erhebliche, den fließenden Verkehr betreffende, Maßnahmen getroffen werden müssten, da die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht nicht mehr erfüllt werden kann.
Alle Bauvorhaben sind im Vorfeld mit der Abteilung 5.660.6 Urbane Mobilitätsprojekte bezüglich Zustand / Anforderung an die Nebenflächen (Rad- und Fußwege) abgestimmt worden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

1.) Grundhafte Sanierung K 18, Walderseestraße

Die K 18, Walderseestraße ist sowohl für den innerörtlichen als auch überörtlichen Verkehr von großer Bedeutung. Als wichtige Verkehrsachse im östlichen Stadtgebiet unterliegt sie täglich einer besonderen Beanspruchung, insbesondere durch den spurfahrenden Schwerverkehr.
Nach der in 2018 durchgeführten Zustandserfassung- und Bewertung der Lübecker Hauptverkehrsstraßen wurde festgestellt, dass für die K 18 Sanierungsbedarf besteht.
Für den Sanierungsbereich wurden u.a. Schadensbilder in Form von Längs-, Quer- und Netzrissen festgestellt, sowie Ausmagerungen, Ausbrüche, Verdrückungen, Flickstellen und Abplatzungen. Die letzten Winter haben den Zustand der K 18 weiter erheblich verschlechtert; bei Frost-Tau-Wechsel können weiterhin erhebliche Winterschäden entstehen, welche die Substanz der Fahrbahn weiter schädigen und somit eine Sanierung unumgänglich machen.
Es ist geplant die Fahrbahn der Walderseestraße ab Juli 2020 auf einer Fläche von ca. 5.000 m² aufzubrechen und grundhaft zu sanieren.
Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 800.000,- EUR veranschlagt.
Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG/FAG in Höhe von 85% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Somit ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 615.000,- EUR für diese Maßnahme zu rechnen.

Der stadteinwärts führende Radweg ist bereits im Jahr 2009 saniert und verbreitert worden. Der stadtauswärts führende Radweg ist gepflastert und verzeichnet diverse Unebenheiten durch hochliegende Baumwurzeln. Der Zustand des Radweges wird im Rahmen der Straßenbegehung regelmäßig kontrolliert und wird als verkehrssicher eingestuft. Mögliche Gefahrenstellen werden durch den Straßenunterhaltungsdienst punktuell beseitigt. Eine grundlegende Verbesserung der Situation ist im Rahmen der Fahrbahnsanierung nicht möglich.
Eine im Programm „Lübeck-staufrei 2015“ vorgesehene Fahrbahnverbreiterung zwischen der Wallbrechtstraße und der Otto-Passarge-Straße stadtauswärts wird nach Abstimmung im Arbeitskreis für Verkehrsfragen (AKV) nicht weiter verfolgt.

2.) Grundhafte Sanierung K 15, Geniner Straße

Die Straße K 15, Geniner Straße besitzt, als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Jürgen, eine hohe Verkehrsbedeutung und dient als direkter Autobahnzubringer zur Anschlussstelle Genin der BAB A 20. Gleichzeitig hat die K 15 eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Gewerbebetriebe.
Nach der 2018 durchgeführten Zustandserfassung und -bewertung der Lübecker Hauptverkehrsstraßen wurde festgestellt, dass für die K 15 Sanierungsbedarf besteht.
Für den Sanierungsbereich wurden u.a. Schadensbilder in Form von Längs-, Quer- und Netzrissen festgestellt sowie Ausmagerungen, Ausbrüche, Verdrückungen, Flickstellen und Abplatzungen. Die letzten Winter haben den Zustand der K 15 weiter erheblich verschlechtert; bei Frost-Tau-Wechsel können weiterhin erhebliche Winterschäden entstehen, welche die Substanz der Fahrbahn weiter schädigen und somit eine Sanierung unumgänglich machen.
Es ist geplant, die Fahrbahn der Geniner Straße ab Sommer 2020 auf einer Fläche von ca. 6.000 m² im Bereich zwischen Zeiss-Straße und Hinter den Kirschkaten grundhaft zu sanieren. Im Übergangsgereich zur Zeiss-Straße ist eine Deckensanierung ausreichend. Die Arbeiten im Abschnitt Kruppstraße bis Hinter den Kirschkaten erfolgt im Jahr 2021 gemeinsam mit den Entsorgungsbetrieben, die dort die Verlegung von Leitungen planen.
Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden auf ca. 1.145.000,- EUR veranschlagt.
Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG/FAG in Höhe von 85% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Somit ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 973.000,- EUR für diese Maßnahme zu rechnen.

Die Geh- und Radwegführung im von der Sanierung betroffenen Bereich wurde am 16.03.2020 in einem gesonderten mündlichen Bericht im BA (TOP 5.4.4) vorgestellt. Eine mögliche Verbesserung der Radverkehrsführung im 2. BA (Zeiss-Straße bis Hinter den Kirschkaten) wird derzeit noch geprüft und gegebenenfalls im Rahmen der Fahrbahnsanierung 2021 umgesetzt.

3.) Deckenerneuerung K 24, Artlenburger Straße

Die Straße K 24, Artlenburger Straße besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Lorenz-Nord eine hohe Verkehrsbedeutung. Gleichzeitig hat die K 24 eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Gewerbebetriebe.
Nach der 2018 durchgeführten Zustandserfassung und -bewertung der Lübecker Hauptverkehrsstraßen wurde festgestellt, dass für die K 24 Sanierungsbedarf besteht.
Für den Sanierungsbereich wurden u.a. Schadensbilder in Form von Längs-, Quer- und Netzrissen festgestellt, sowie Ausmagerungen, Ausbrüche, Verdrückungen, Flickstellen und Abplatzungen. Die letzten Winter haben den Zustand der K 24 weiter erheblich verschlechtert; bei Frost-Tau-Wechsel können weiterhin erhebliche Winterschäden entstehen, welche die Substanz der Fahrbahn weiter schädigen und somit eine Sanierung unumgänglich machen.

Es ist geplant, die Fahrbahn der Artlenburger Straße im September 2020 auf einer Fläche von ca. 4.500 m² durch eine Deckenerneuerung zu sanieren.
Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden auf ca. 300.000,- EUR veranschlagt.
Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG/FAG in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Somit ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 60.000,- EUR für diese Maßnahme zu rechnen.
Im Bereich der derzeit laufenden Hochbaumaßnahme Artlenburger Straße 29-39 (Grundstücksgesellschaft Trave mbH) wird die Verlegung der Bushaltestelle „Artlenburger Straße“ stadteinwärts in dieser Maßnahme berücksichtigt.

Aufgrund einer Fahrbahnbreite von ca. 9,00 m wird der Radverkehr in der Artlenburger Straße auf der Fahrbahn geführt. Im Bereich der Richard-Wagner-Straße sind Markierungen für Radfahrstreifen vorhanden. In der Sitzung des Runden Tisches Radverkehr am 03.03.2020 wurde eine Verbesserung der Radverkehrsführung angeregt, für die eine Vorlage für den Bauausschuss von 5.660.6 (Abteilung Urbane Mobiltätsprojekte) erarbeitet wird. Die vorgesehene Fahrbahnsanierung kann unabhängig davon durchgeführt werden. Mit der Fahrbahnsanierung wird auch der Fahrkomfort für den Radverkehr verbessert.

4.) Deckenerneuerung K 14, Ziegelstraße, 3. BA

Die Ziegelstraße (K 14) verläuft in Lübeck St. Lorenz zwischen der Hamburger Straße (B 75) und der Fackenburger Allee (L 332). Die Ziegelstraße ist als Erschließungs- und Durchgangsstraße für den gesamten Lübecker Westen von sehr hoher Verkehrsbedeutung. Nach der 2018 durchgeführten Zustandserfassung und -bewertung der Lübecker Hauptverkehrsstraßen wurde festgestellt, dass für die K 24 Sanierungsbedarf besteht.
Für den Sanierungsbereich wurden u.a. Schadensbilder in Form von Längs-, Quer- und Netzrissen festgestellt, sowie Ausmagerungen, Ausbrüche, Verdrückungen, Flickstellen und Abplatzungen. Die letzten Winter haben den Zustand der K 24 weiter erheblich verschlechtert; bei Frost-Tau-Wechsel können weiterhin erhebliche Winterschäden entstehen, welche die Substanz der Fahrbahn weiter schädigen und somit eine Sanierung unumgänglich machen.
Es ist geplant, die Fahrbahn der Ziegelstraße im Abschnitt zwischen der Beethovenstraße und Bökenkoppel im Sommer 2020 auf einer Fläche von ca. 6.700 m² durch eine Deckenerneuerung zu sanieren.
Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden auf ca. 700.000,- EUR veranschlagt.
Es handelt sich hierbei um den dritten Bauabschnitt in der Ziegelstraße. 2019 sind bereits die Abschnitte zwischen Fackenburger Allee und Beethovenstraße (1. BA) und zwischen Bökenkoppel und Herrenholz (2. BA) saniert worden. Der 3. BA muss 2020 nachgeholt werden, da derzeit Leitungsarbeiten im zu sanierenden Bereich von Netz Lübeck stattfinden.
Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG/FAG in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Somit ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 150.000,- EUR für diese Maßnahme zu rechnen.
Neben der Deckensanierung werden im Bereich der Fregattenstraße die Bushaltestellen saniert bzw. umgebaut.
Zeitgleich mit derzeitigen Arbeiten von Netz Lübeck wird der Radweg auf der Nordseite vollständig saniert. Weitergehende Maßnahmen für den Radverkehr sind nach Abstimmung mit 5.660.6 (Abteilung Urbane Mobilitätsprojekte) im Rahmen der Fahrbahnsanierung zur Verbesserung der Radwege zurzeit nicht realisierbar.

Zeitplan:

Aufgrund der zum Teil erheblichen Eingriffe in den Straßenverkehr erfolgt die Ausführung nur nach intensiver Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, Stadtverkehr Lübeck und der Polizei, sowie unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.

Gemäß Forderung der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde und des Stadtverkehrs ist eine Ausführung der Maßnahmen teilweise in den Sommerferien 2020 anzustreben, da dann die Verkehrsbelastung durch den Berufsverkehr weniger ausgeprägt ist und die Schülerbeförderung entfällt.

Kosten / Finanzierung :

Die Kosten für die Maßnahmen sind im Finanzplan 2020 enthalten. Eine Ausschreibung und Vergabe erfolgt nur nach vorheriger Freigabe der Haushaltsmittel auf dem jeweiligen Produktsachkonto durch den Bereich Haushalt und Steuerung.

- Produktsachkonto 542001 094 K 18, Walderseestraße
- Produktsachkonto 542001 093 K 15, Geniner Straße
- Produktsachkonto 542001 141 K 24, Artlenburger Straße
- Produktsachkonto 542001 143 K 14, Ziegelstraße, 3. BA

Eine Freigabe im Hauptausschuss am 28.04.2020 ist zwingend erforderlich, damit die Maßnahmen noch zeitig ausgeschrieben werden können und die Maßnahmen ab Sommer beginnen können**.**

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom 11.03.2020**
Produkt: 542001 | **VO-Nr.:2020/08782**
2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen | **INVESTIV**
(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	**Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Erträge	**1.798.000,00**		34.500,00	66.934,00	66.934,00
Aufwendungen	**-2.945.000,00**		-93.334,00	-131.501,00	-131.501,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**1.798.000,00**		**34.500,00**	**66.934,00**	**66.934,00**
Abschreibungen (AfA)	**2.944.996,00**		-93.334,00	-131.501,00	-131.501,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-1.146.996,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-516.150,00**	-29.250,00	-29.250,00	-34.410,00	-34.410,00
Einzahlungen	**1.798.000,00**	1.311.500,00	486.500,00		
Auszahlungen	**-2.945.000,00**	-2.372.500,00	-572.500,00		
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-1.147.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2020	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**		
Mittel **veranschlagt**			**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**		**x**		
Haushalts**belastend**		**x**	**x**	**x**
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	**Produktsachkonten**		**Ergebnisplan**
2020	**Bezifferung**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten		**Finanzplan**
	Bezifferung	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Mehr) Einzahlungen:	542001.143.6811000	Kreisstraßen/K 14 Ziegelstraße/ Investitionszuwendungen vom Land	**150.000,00**
	542001.094.6811000	Kreisstraßen/K18 Walderseestraße/ Investitionszuwendungen vom Land	**615.000,00**
	542001.141.6811000	Kreisstraßen/K24 Artlenburger Straße/ Investitionszuwendungen vom Land	**60.000,00**
	542001.093.6811000	Kreisstraßen/K15 Geniner Straße/ Investitionszuwendungen vom Land	**486.500,00**
(Mehr) Auszahlungen:	542001.143.7852000	Kreisstraßen/K 14 Ziegelstraße/ Tiefbaumaßnahmen	**-700.000,00**
	542001.094.7852000	Kreisstraßen/K 18 Walderseestraße/ Tiefbaumaßnahmen	**-800.000,00**
	542001.141.7852000	Kreisstraßen/K 24 Artlenburger Straße/ Tiefbaumaßnahmen	**-300.000,00**
	542001.093.7852000	Kreisstraßen/K 15 Geniner Straße/ Tiefbaumaßnahmen	**-572.500,00**
		Saldo Finanzplan	**-1.061.000,00**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08760
öffentlich

Lübeck, 09.03.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Katrin Bohl (E-Mail: katrin.bohl@luebeck.de Telefon: 122-6514)

Projektfreigabe zur Umsetzung der Umnutzung und Sanierung des Gebäudes der ehemaligen Schulhausmeisterwohnung an der Mühlenweg Schule, Moislinger Mühlenweg 56-58 in 23560 Lübeck, über 175.000,- EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.05.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
12.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Erteilung der Projektfreigabe zu o.g. Sachverhalt auf der Grundlage der eingereichten und vorliegenden EW-Bau mit den Baukosten in Höhe von 570.000,- EUR

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
4.401 Schule und Sport	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[X] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

§§47, 48 Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein; den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken sowie die entsprechenden Schulgebäude bereitzustellen ist eine Pflichtaufgabe des örtlichen Schulträgers

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung:

Durch eine energieeffiziente Sanierung des Bestandsgebäudes wird die CO^2 Bilanz positiv beeinflusst

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Mühlenweg Schule – Umnutzung und Sanierung des Gebäudes der ehem. Schulhaus-meisterwohnung:

Bei dem Schulstandort Mühlenweg Schule im Moislinger Mühlenweg 56-58, 23560 Lübeck, handelt es sich um eine Grundschule aus dem Jahr 1968. Das Gebäudeensemble besteht aus einem Schulgebäude, einer Sporthalle und einem zweigeschossigen Solitär-Gebäude im straßenseitigen Bereich des Schulgrundstückes, in dem bereits im Erdgeschoss seit ca. 10 Jahren Teile des Offenen Ganztages und im Obergeschoss die ehemalige Schulhausmeisterwohnung untergebracht sind bzw. waren.

Das Schulgebäude, das aus einem zweigeschossigen Mittelteil und zwei dreigeschossigen Kopfbauten besteht, wurde in den Jahren 2013 – 2016 baulich ertüchtigt. Die Gebäudehülle wurde energetisch- und das Gebäudeinnere kernsaniert. Die Sanierung des Gebäudes mit ehemaliger Schulhausmeisterwohnung wurde seinerzeit zurückgestellt. Im Sommer 2018 wurde die Dienstwohnung des Schulhausmeisters leergezogen.

Seit der Fertigstellung der Sanierung des Schulgebäudes sind die Schülerzahlen am Schulstandort gestiegen und damit einhergehend auch die Anzahl der Schüler, die den Offenen Ganztag besuchen. Aufgrund dessen soll nun das Obergeschoss, die ehemalige Schulhausmeisterwohnung, auch einer Schulnutzung bzw. dem offenen Ganztag zugeführt werden. Das Erdgeschoss wird auch weiterhin durch die Offene Ganztagsschule für die Betreuung der Schulkinder genutzt. Aus Sicht des Bereichs Schule und Sport ist eine räumliche Vergrößerung des offenen Ganztages zwingend erforderlich. Die derzeitigen Räumlichkeiten, die zum Teil auch im Schulgebäude untergebracht sind, sind überlastet und reichen für eine qualifizierte und schülerorientierte Betreuung nicht aus.

Künftig sollen insgesamt 40 Kinder, 20 Kinder je Ebene, in dem Gebäude betreut werden. Es wird eine Frühbetreuung ohne Frühstück, sowie eine Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss angeboten. Die Mittagsversorgung erfolgt weiterhin über die Mensa im Schulgebäude.

Bestandteil dieses Projektes ist zum einen die Umsetzung erforderlicher baulicher Maßnahmen aufgrund der Nutzungsänderung, aber auch die Anpassungen des Brandschutzes, des Wärmeschutzes und der haustechnischen Installationen.

Aufgrund des ca. 50-jährigen Bestandes des Gebäudes und des damit verbundenen Sanierungsstau werden nachfolgende Leistungen Bestandteil der Umbau- und Sanierungsmaßnahme werden:

- Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle zur Behebung der hohen Energieverluste an den Hüllflächen „Dach, Wand und Sockel“ mit
  1. Dämmung des Daches gemäß EnEV und Erneuerung der Dachentwässerung
  2. Dämmung der Fassade in Form eines Wärmedämmverbundsystems mit Riemchenbekleidung (Material und Optik in Anlehnung an die Schulsanierung)
  3. Dämmung des Sockelbereichs der Außenfassade
- Austausch und Erneuerung der Fenster
- Austausch und Erneuerung aller Bauteiloberflächen im Innenbereich, Durchführung von akustisch wirksamen Maßnahmen
- Installierung einer Fluchttreppe gemäß Brandschutzkonzept
- Sanierung der Toilettenanlagen
- Elektro-Neuinstallation
- Energetische Verbesserung der Regelung der Heizungsanlage

Im Zuge der Erstellung der statischen Berechnungen wurde überprüft, ob sich auf dem Bestandsdach eine Photovoltaik- oder Solarthermieanlage aufstellen lässt. Die Berechnung ergab, dass eine zusätzliche Belastung entsprechende Anlagen nicht ohne statische Ertüchtigung der Dachdecke möglich ist. Da das Bestandsdach im derzeitigen Zustand ungedämmt ist, wird die vorhandene, statische Lastreserve bereits durch den Einbau des neuen Dachaufbaus nach EnEV benötigt. Da es sich bei der zur Verfügung stehenden Aufstellfläche für PV lediglich um ca. 50 qm handelt, wird bereits auf Grundlage einer vorgenommenen Plausibilitätsprüfung zur Wirtschaftlichkeit von Verstärkungsmaßnahmen an der Stahlbetondecke auf eine weiterführende Betrachtung verzichtet. Die Aufwendungen für die statische Ertüchtigung des Tragwerks sind erheblich unverhältnismäßig zu den zu erzielenden Einsparungen von CO2.

Das Sanierungs- und Nutzungsänderungskonzept, sowie die Kostenberechnung (siehe Anlage) liegen, in Form einer EW-Bau, bereits seit 2019 vor. Die erstellte EW-Bau für die geplante Umnutzung und Sanierung des Gebäudes der ehem. Schulhausmeisterwohnung wurde dem Bereich Haushalt und Steuerung mit einer Kostenberechnung in Höhe von 570.000,- EUR brutto vorgelegt.

Eine Haushaltsanmeldung für die Durchführung dieser Maßnahme ist für die Haushaltsjahre 2020-2021 wie folgt vorgenommen / geplant worden:

- 2020: 476.000,- EUR brutto
- 2021: 84.000,- EUR brutto

Summe: 560.000,- EUR brutto

Die Haushaltsanmeldung wird mit dem Haushaltsplan 2021 unter Berücksichtigung der vorliegenden Kostenberechnung aktualisiert.
Die Maßnahme ist unter dem PSK 211001 225.7851000 Grundschulen / Mühlenweg-S./Hausmeisterw. / Hochbaumaßnahmen geordnet.

Nach erfolgter Projektfreigabe ist geplant, die Ausführungsplanung und die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen und im Spätsommer in das Vergabeverfahren zu starten. Somit wäre ein Baubeginn für Ende 2020 möglich. Die Baufertigstellung ist für 2021 avisiert.

Die Projektfreigabe zu o.g. Maßnahme soll auf der Grundlage der eingereichten EW-Bau erteilt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Entwurfsplanung

Anlage 4: Fotos Ansichten

Senatorin Joanna Hagen

Bereich:4.401 Schule und Sport | **Anlage zur Vorlage vom 09.03.2020**
Produkt: 211001 Grundschulen | **VO-Nr. VO/2020/08760**
2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen | **INVESTIV**
(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	**Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Erträge					
Aufwendungen	**-570.000,00**	**0,00**	0,00	-21.111,11	-21.111,11
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	**-570.000,00**	0,00	0,00	-21.111,11	-21.111,11
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-570.000,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-256.500,00**	-17.100,00	-17.100,00	-17.100,00	-17.100,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	**-570.000,00**	**-476.000,00**	**-94.000,00**		
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-570.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2020	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**		
Mittel **veranschlagt**	**x**	**x**	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	**x**	**x**	**x**	**x**
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	**Produktsachkonten**		**Ergebnisplan**
2020	**Bezifferung**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten		**Finanzplan**
	Bezifferung	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	211001 225.7851000	Grundschulen/Mühlenweg-S./Hausmeisterw./Hochbaumaßnahmen	**-476.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-476.000,00**

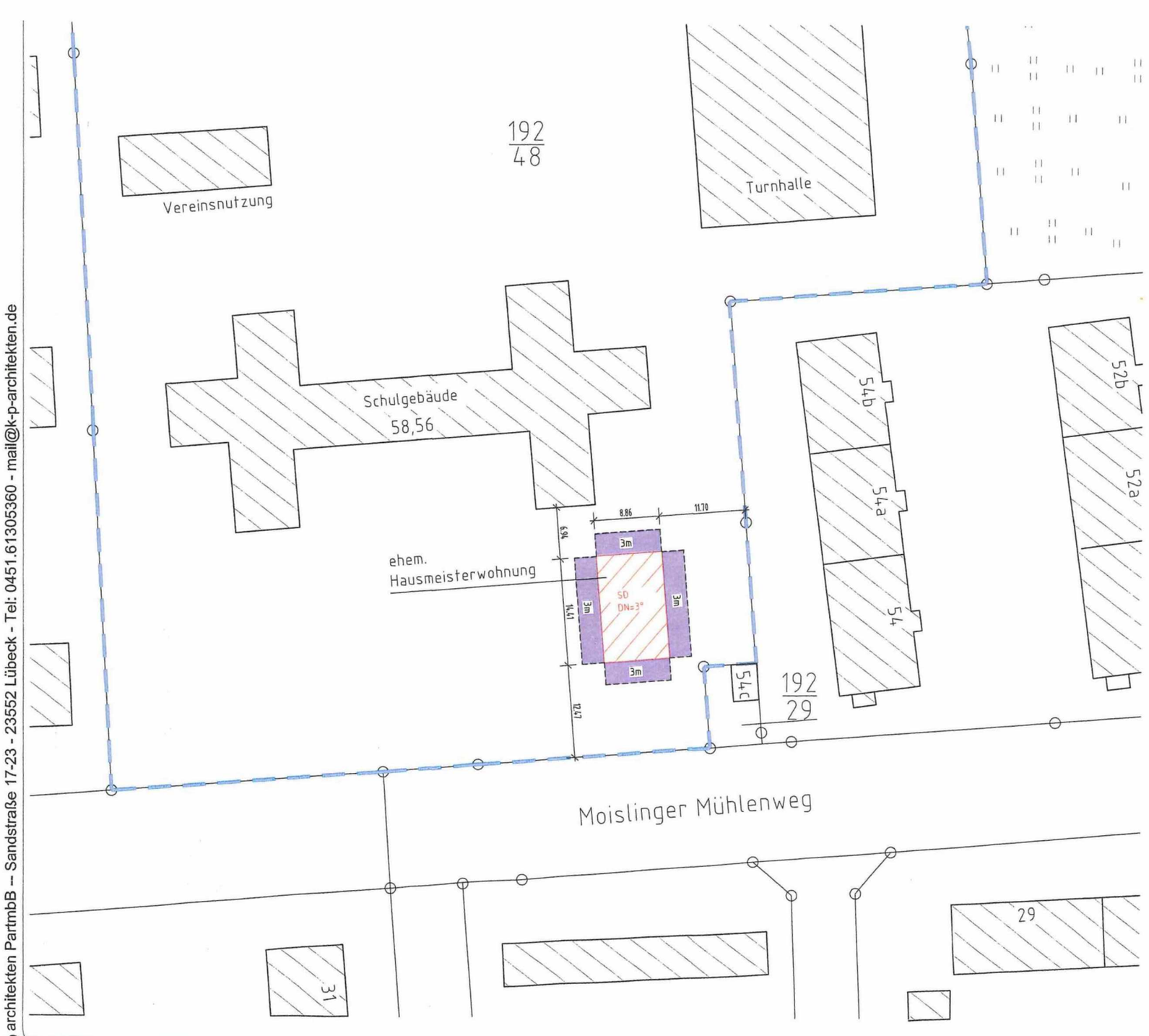

Grundstück:

Flur: 4
Flurstück: 192/48
Grundfläche: 138,85m²
Grundstücksgröße: 15.185,09m²
Gemeinde: Lübeck, Hansestadt
Gemarkung: Moisling
Dach: flachgeneigtes Satteldach (3°)

N

Legende:

- Grundstücksgrenze
- Abstandsfläche
- Bestand
- Neu
- Grünfläche

Anlage Nr. 3
zu AZ.: 2479/19

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauordnung
Im Auftrag
Andreas Heller

MWB

Mühlenweg Schule
Umbau zur betreuten Grundschule
Moislinger Mühlenweg 56
23560 Lübeck

Umbau- und Sanierungsmaßnahmen

Darstellung: Lageplan
Maßstab: 1:500
Plannummer: MWB 40 L 20191002

Bauherr: Hansestadt Lübeck
Mühlendamm 12
23552 Lübeck

Planung: **kp architekten**
Klünder und Prüser Architekten - PartmbB
Sandstraße 17-23, 23552 Lübeck
Tel.: 0451.6130 5360 Fax.: 0451.6130 5361
mail@k-p-architekten.de

Projektnummer: 19.72	LPH: Genehmigung
gez.: cw	Datum: 02.10.2019

Bauherr :
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 Planen und Bauen
Gebäudemanagement
Mühlendamm 14
23539 Lübeck

02.10.2019
Datum/ Unterschrift

Verfasser:

02. 10. 2019 kp architekten

TOP 5.3

143 von 180 in Zusammenstellung

architekten PartmbB -- Sandstraße 17-23 - 23552 Lübeck - Tel: 0451.61305360 - mail@k-p-architekten.de

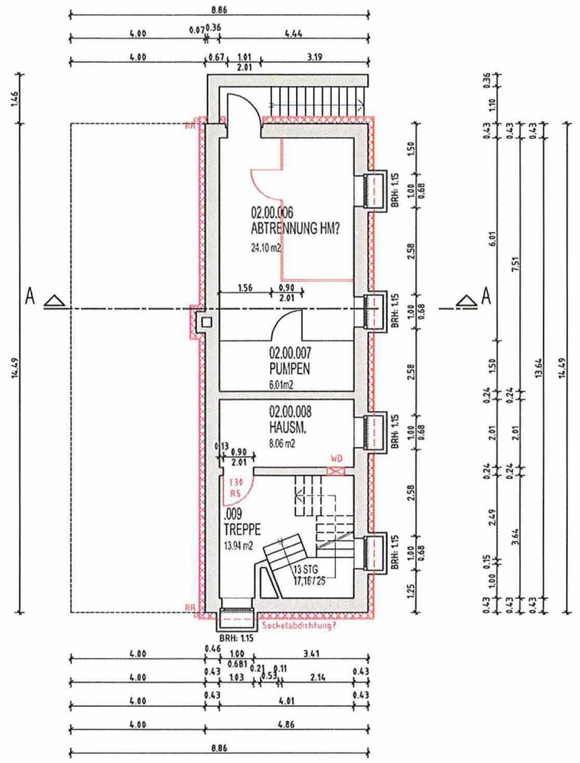

Kellergeschoss

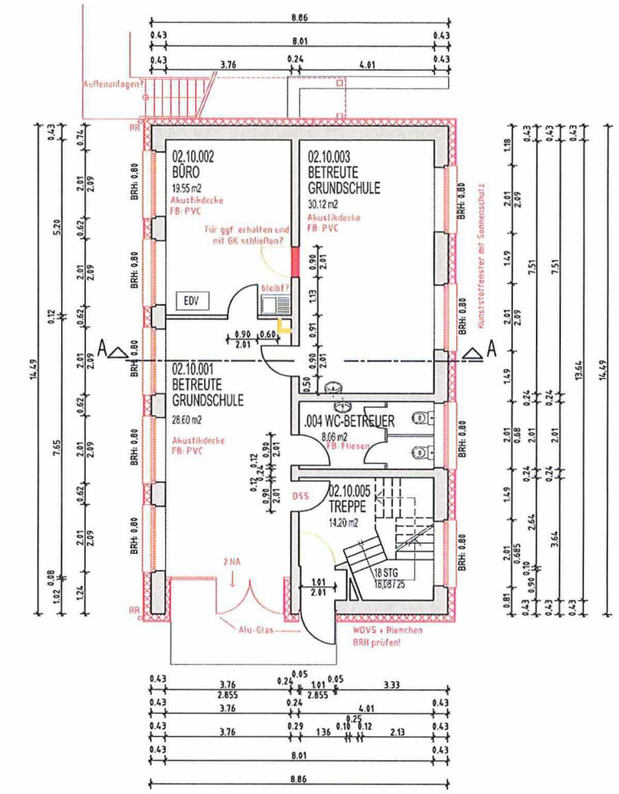

Erdgeschoss

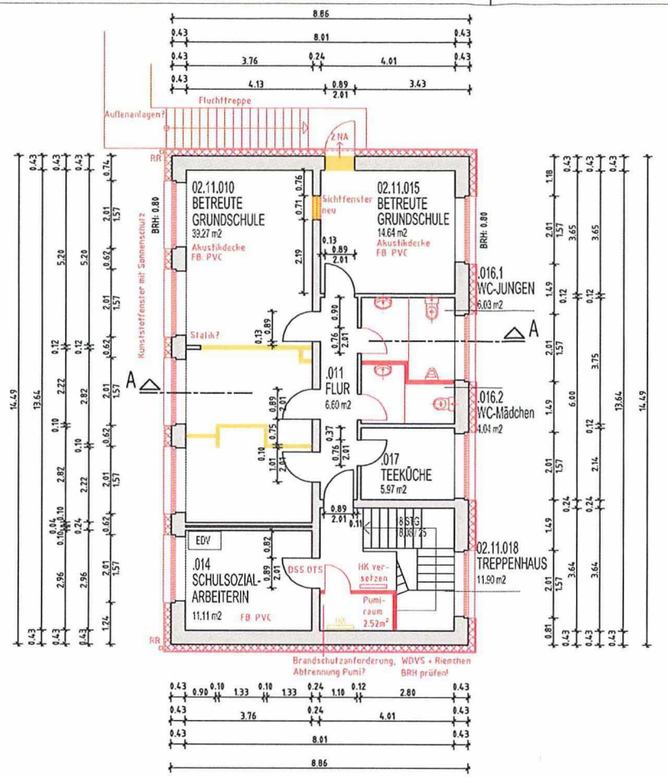

Obergeschoss

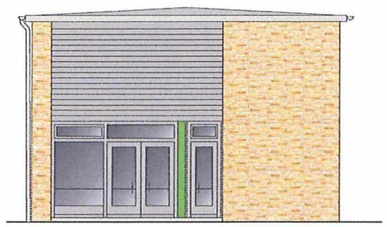

Ansicht Süden

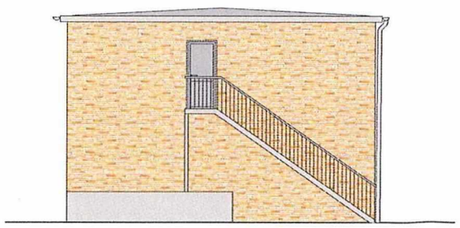

Ansicht Norden

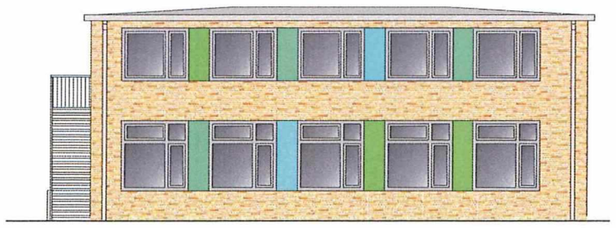

Ansicht Westen

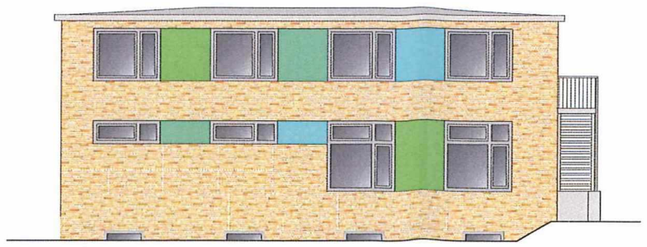

Ansicht Osten

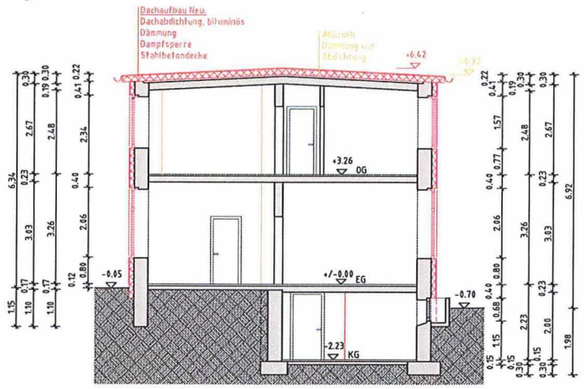

Schnitt A-A

N

LEGENDE:

BESTAND

NEUBAU ABBRUCH

Zeichnungsgrundlage:
Bestandspläne vom: 12.01.2012, es erfolgte kein örtliches Aufmaß
+/- 0.00 = OKFFB Haupteingang; NN unbekannt

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:
FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:

BEREICH:

ARCHITEKT / FACHPLANER
kp architekten
Klünder Prüser Architekten PartmbB
Sandstraße 17-23, 23552 Lübeck
Tel.: 0451.6130 5360 Fax.: 0451.6130 5361
mail@k-p-architekten.de

BEARBEITET: 24.06.2019 CW

GEZEICHNET: 26.04.2019 CW

BAUVORHABEN:
MÜHLENWEG SCHULE
UMBAU BETREUTE GRUNDSCHULE
MOISLINGER MÜHLENWEG 56
23560 LÜBECK

UMBAU- UND SANIERUNGSMAßNAHMEN

ENTWURFSPLÄNE

PL-NR.: MWB 30 G 20190624

GRUNDRISSE, SCHNITT UND ANSICHTEN M. 1 : 100

GEBÄUDE DER EHEM. SCHULHAUSMEISTER WOHNUNG

VOR DER SANIERUNG

145 von 180 in Zusammenstellung

TOP 5.3

146 von 180 in Zusammenstellung

TOP 5.3

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2020/08778**
öffentlich

Lübeck, 10.03.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Wolfram Kempin (E-Mail: wolfram.kempien@luebeck.de Telefon: 122-6940)

Änderung der "Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.05.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
12.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.05.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 beigefügte „Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang“ wird mit Wirkung zum 01.01.2021 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
Lübecker Kreisverband der Sportfischer	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[X] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung:

Seit alters her ist die Hansestadt Lübeck Inhaberin des Fischereirechts auf den Lübecker Gewässern. Die Hansestadt Lübeck gestattet die Ausübung der Angelfischerei durch Angler:innen im Rahmen der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ vom 01.12.1995 durch Ausstellung von Erlaubnisscheinen. Die Entgelte für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für die Angelfischerei sind in der „Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang“ geregelt.

Die letzte Anpassung der Entgelte für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen fand zum 01.01.2013 statt. Die Änderungen betreffen nur die § 3 und § 4 der Entgeltordnung und sind in der Anlage 2 dargestellt.

Die Kosten für den Vertrieb der Erlaubnisscheine zum Fischfang, sowie die Hege der Gewässer (Fischbesatz) sind mit einer Steigerungsrate von jährlich ca. 2-3% seit der letzten Erhöhung im Jahr 2013 gestiegen und werden für die nächsten Jahre voraussichtlich weiter ansteigen.
Die Erhöhung der Entgelte dient dazu, die vorstehend genannten Punkte zu kompensieren. Vor dem Hintergrund, dass die letzte Erhöhung im Jahr 2013 war, wird die Erhöhung seitens der Verwaltung als angemessen eingestuft. Die Erhöhung der Entgelte wurde mit dem Kreisverband der Sportfischer abgestimmt.

Im § 3 „Bemessung der Entgelte“

sind lediglich redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Entgelthöhe eingearbeitet.

Bei einem durchschnittlichen Verkauf von 10.500 „Erlaubnisscheine zum Fischfang“ sind ca. 40.000,- EUR Mehreinnahmen zu erwarten.

§ 4 Befreiung von den Entgelten

Angelvereine kommen jährlich nach Lübeck, um in den Lübecker Gewässern Angelveranstaltungen abzuhalten. Bisher wurden bei solchen Veranstaltungen auf Antrag gemäß § 4 alle teilnehmenden Personen von der Entgeltpflicht befreit.
Im Jahr werden ca. 50 solcher Veranstaltungen mit durchschnittlichen 20 Teilnehmer:innen beantragt und durchgeführt. Zukünftig sollen nur noch Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, von der Entgeltpflicht befreit werden. Förderprogramme für Jugendliche innerhalb der Angelvereine werden nicht beeinträchtigt.

Durch die vorgeschlagene Änderung entstehen Mehreinnahmen von ca. 25.000,- EUR im Jahr. Diese Mehreinnahmen würden der Stadt Lübeck für Verwaltungsaufwand und Fischbesatz zusätzlich zur Verfügung stehen.

Die Belange der Kinder und Jugendlichen wurden insoweit berücksichtigt, dass der Kreisverband der Sportfischer e.V. zusammen mit anderen Angelvereinen und dessen Jugendwarten beteiligt waren. Durch die Erhöhung der Entgelte beträgt die monatliche Belastung für den Angler 2,08 EUR mehr als bisher.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.691 - Lübeck Port Authority **Anlage zur Vorlage vom 10.03.2020**
Produkt: 122002 - Hafen- und Seemannsamt **VO-Nr.: 2020/08778**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge	**65.000,00**	65.000,00	65.000,00	65.000,00
Aufwendungen	**-25.000,00**	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
Saldo Ergebnisplan	**40.000,00**	**40.000,00**	**40.000,00**	**40.000,00**
Einzahlungen	**65.000,00**	65.000,00	65.000,00	65.000,00
Auszahlungen	**-25.000,00**	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
Saldo Finanzplan	**40.000,00**	**40.000,00**	**40.000,00**	**40.000,00**

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x	x	x
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2021	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	122002 000.4311000	Hafen- und Seemannsamt, Verwaltungsgebühren	**65.000,00**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	122002 000.5317000	Hafen- und Seemannsamt, Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zw.priv.	**-25.000,00**
		Saldo Ergebnisplan	**40.000,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	122002 000.6311000	Hafen- und Seemannsamt, Verwaltungsgebühren	**65.000,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	122002 000.7317000	Hafen- und Seemannsamt, AZ Zuw. U. Zusch. F. lfd.	**-25.000,00**
		Saldo Finanzplan	**40.000,00**

Hansestadt LÜBECK

Synoptische Darstellung der Änderung der Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang

Anlage 2 zur Vorlage

Hansestadt Lübeck
Lübeck Port Authority
Ziegelstraße 2
23539 Lübeck

Synoptische Darstellung der Änderung der Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang

(alt)	(neu)
Entgeltsordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang	**Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang**
Die Entgelte für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.12.12 gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie folgt festgelegt.	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.05.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:
§ 1 **Allgemeines**	**§ 1** **Allgemeines**
Für die Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang auf der Grundlage der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ (Nutzungsbedingungen) in der jeweils gültigen Fassung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Entgelte erhoben.	Für die Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang auf der Grundlage der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ (Nutzungsbedingungen) in der jeweils gültigen Fassung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Entgelte erhoben.
§ 2 **Zahlungspflichtige**	**§ 2** **Zahlungspflichtige**
Zur Zahlung der Entgelte sind die zur Ausübung des Fischfangs Berechtigten (Angelfischerinnen/Angelfischer) verpflichtet.	Zur Zahlung der Entgelte sind die zur Ausübung des Fischfangs Berechtigten (Angelfischerinnen/Angelfischer) verpflichtet.

§ 3 **Bemessung der Entgelte**	**§ 3** **Bemessung der Entgelte**
(1) Für die Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang ist ein jährliches Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt für die Erlaubnis zum Fischfang, die sich auf	(1) Für die Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang ist ein jährliches Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt für die Erlaubnis zum Fischfang, die sich auf
a) den Fischereibezirk I erstreckt, wenn ausschließlich vom Ufer aus geangelt werden soll, 21,00 EUR,	a) den Fischereibezirk I erstreckt, wenn ausschließlich vom Ufer aus geangelt werden soll, 25,00 EUR,
b) den Fischereibezirk I erstreckt, wenn vom Boot aus geangelt werden soll (beinhaltet die Erlaubnis zum Fischfang vom Ufer aus), 42,00 EUR,	b) den Fischereibezirk I erstreckt, wenn vom Boot aus geangelt werden soll (beinhaltet die Erlaubnis zum Fischfang vom Ufer aus), 50,00 EUR,
c) die Fischereibezirke II, III, IV (von IV nur Trave) und V erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll, 21,00 EUR,	c) die Fischereibezirke II, III, IV (von IV nur Trave) und V erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll, 25,00 EUR,
d) den Fischereibezirk IV (von IV nur Küste) erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll, 21,00 EUR.	d) den Fischereibezirk IV (von IV nur Küste) erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll, 25,00 EUR.
(2) Das Entgelt für eine Zweitausfertigung für einen verloren gegangenen Erlaubnisschein zum Fischfang beträgt 5,00 EUR.	(2) Das Entgelt für eine Zweitausfertigung für einen verloren gegangenen Erlaubnisschein zum Fischfang beträgt 8,00 EUR.
(3) Personen, die eine befristete Ausnahmegenehmigung (Urlauberfischereischein) vorlegen, haben für den Erlaubnisschein zum Fischfang (§ 6 Abs. 2 der Nutzungsbedingungen) ein Entgelt in Höhe von 11,00 EUR zu zahlen.	(3) Personen, die eine befristete Ausnahmegenehmigung (Urlauberfischereischein) vorlegen, haben für den Erlaubnisschein zum Fischfang (§ 6 Abs. 2 der Nutzungsbedingungen) ein Entgelt in Höhe von 15,00 EUR zu zahlen.

§ 4 **Befreiung von der Entgeltleistung**	**§ 4** **Befreiung von der Entgeltleistung**
Werden für besondere Anlässe (z. B. Landes- oder Kreismeisterschaften, bei Ferienpassmaßnahmen, im Zuge des Schulunterrichts u. ä.) Erlaubnisse zum Fischfang erteilt, kann die Lübeck Port Authority von der Erhebung eines Entgeltes absehen.	Werden für besondere Anlässe, wie Veranstaltungen im Zuge des Schulunterrichts oder bei Ferienpassmaßnahmen die Erlaubnisse zum Fischfang erteilt, kann die Lübeck Port Authority von der Erhebung eines Entgeltes absehen. Gleiches gilt bei Veranstaltungen, die durch Angelvereine im Rahmen von Hege- und Gemeinschaftsfischen stattfinden, für die teilnehmenden jugendlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
§ 5 **Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**	**§ 5** **Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**
Die Entgelte im Sinne des § 3 sind von der/dem Berechtigten zum Fischfang für ein Kalenderjahr oder für die Geltungsdauer der Urlaubererlaubnis im Voraus zu entrichten. Sie werden bei der Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder der Zweitausfertigung fällig. Die Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder der Zweitausfertigung erfolgt erst nach der Entrichtung der Entgelte.	Die Entgelte im Sinne des § 3 sind von der/dem Berechtigten zum Fischfang für ein Kalenderjahr oder für die Geltungsdauer der Urlaubererlaubnis im Voraus zu entrichten. Sie werden bei der Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder der Zweitausfertigung fällig. Die Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder der Zweitausfertigung erfolgt erst nach der Entrichtung der Entgelte.
§ 6 **Rückzahlung von Entgelten**	**§ 6** **Rückzahlung von Entgelten**
Entgelte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang bei Verstößen gegen die "Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck"	Entgelte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang bei Verstößen gegen die "Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck"

§ 7
Inkrafttreten

Die Entgeltsordnung tritt am 01. 01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltsordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang vom 01.01.2002 außer Kraft.

Lübeck, der

Der Bürgermeister

§ 7
Inkrafttreten

Die Entgeltsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltsordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang vom 01.01.2013 außer Kraft.

Lübeck, der

Der Bürgermeister

Hansestadt LÜBECK

Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang

Anlage 3 zur Vorlage

Hansestadt Lübeck
Lübeck Port Authority
Ziegelstraße 2
23539 Lübeck

Anlage 3

Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.05.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck (Nutzungsbedingungen) in der jeweils gültigen Fassung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Entgelte erhoben.

§ 2
Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind die zur Ausübung des Fischfangs Berechtigten (Angelfischerinnen und Angelfischer) verpflichtet.

§ 3
Bemessung der Entgelte

(1) Für die Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang ist ein jährliches Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt für die Erlaubnis zum Fischfang, die sich auf

a) den Fischereibezirk I erstreckt, wenn ausschließlich vom Ufer aus geangelt werden soll, 25,- EURO,

b) den Fischereibezirk I erstreckt, wenn vom Boot aus geangelt werden soll (beinhaltet die Erlaubnis zum Fischfang vom Ufer aus), 50,- EURO,

c) die Fischereibezirke II, III, IV (von IV nur Trave) und V erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll, 25,- EURO,

d) den Fischereibezirk IV (von IV nur Küste) erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll, 25,- EURO.

(2) Das Entgelt für eine Zweitausfertigung für einen verloren gegangenen Erlaubnisschein zum Fischfang beträgt 8,- EURO.

(3) Personen, die eine befristete Ausnahmegenehmigung (Urlauberfischereischein) vorlegen, haben für den Erlaubnisschein zum Fischfang (§ 6 Abs. 2 der Nutzungsbedingungen) ein Entgelt in Höhe von 15,- EURO zu zahlen.

§ 4
Befreiung von der Entgeltleistung

Werden für besondere Anlässe, wie Veranstaltungen im Zuge des Schulunterrichts oder bei Ferienpassmaßnahmen die Erlaubnisse zum Fischfang erteilt, kann die Lübeck Port Authority von der Erhebung eines Entgeltes absehen. Gleiches gilt bei Veranstaltungen, die durch Angelvereine im Rahmen von Hege- und Gemeinschaftsfischen stattfinden, für die teilnehmenden jugendlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5
Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

Die Entgelte im Sinne des § 3 sind von der/dem Berechtigten zum Fischfang für ein Kalenderjahr oder für die Geltungsdauer der Urlaubererlaubnis im Voraus zu entrichten.
Sie werden bei der Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder der Zweitausfertigung fällig. Die Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder der Zweitausfertigung erfolgt erst nach der Entrichtung der Entgelte.

§ 6
Rückzahlung von Entgelten

Entgelte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang bei Verstößen gegen die "Nutzungsbedingungen"

§ 7
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. 01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang vom 01.01.2013 außer Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08858
öffentlich

Lübeck, 14.04.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Hartwin Herrnfeld (E-Mail: hartwin.herrnfeld@luebeck.de Telefon: 122-6511)

Projektfreigabe "Behnhaus Drägerhaus Sanierungsmaßnahme", Königstraße 9 - 11, 23552 Lübeck, über 8.150.000,- EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.04.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.05.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
12.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Erteilung der Projektfreigabe „Behnhaus Drägerhaus Sanierungsmaßnahme“ auf der Grundlage der eingereichten und vorliegenden EW-Bau von 2016 mit aktualisierten Baukosten in Höhe von 8.150.000,- EUR brutto

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
4.041.7 Fachbereichsdienste – Kulturstiftung Hansestadt Lübeck die LÜBECKER MUSEEN	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist:

[X] neu
[ ] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung:
		Einbau von Winterfenstern mit Isolierverglasung, Umstellung Beleuchtung auf LED

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Das Museum Behnhaus Drägerhaus ist Lübecks Galerie des 19. Jahrhunderts und der Klassischen Moderne und bewahrt eine bedeutende Sammlung von Gemälden, Plastiken, Grafiken und Fotografien deutscher und europäischer Künstler aus der Zeit von 1760 bis 1945. Das Museum befindet sich in zwei Stadtpalais des 18. Jahrhunderts, dem Behnhaus und dem Drägerhaus, in deren historischen Räumen zudem Wohnensembles des 18. und 19. Jahrhunderts zu sehen sind. Das Behnhaus ist eines der schönsten Beispiele für ein repräsentatives Lübecker Kaufmannshaus aus dem 18. Jahrhundert und zählt zu den Hauptwerken des frühen Klassizismus in Norddeutschland. Die Gebäudegruppe (Behnhaus und Drägerhaus) ist unverzichtbarer Bestandteil des von der UNESCO anerkannten Weltkulturerbes und einzigartiges Kulturdenkmal von besonderem nationalem Wert. Durch das Zusammenspiel von Gemäldegalerie und historischen Räumlichkeiten gilt das Häuserensemble als eines der schönsten Museen Norddeutschlands.

In den 1920er Jahren wurde das Behnhaus ein Museum. Der renommierte Museumsdirektor Carl Georg Heise baute hier eine beachtliche Sammlung zeitgenössischer Kunst auf (Expressionismus und Neue Sachlichkeit). Seine Lübecker Museumstätigkeit zählt zu den Pionierleistungen zur Durchsetzung der Moderne in Deutschland. Ende der 1970er Jahre wurde das Museum durch das benachbarte Drägerhaus erweitert. Finanziert durch den Lübecker Mäzen und Industriellen Heinrich Dräger spiegelt sich hier die Tradition bürgerlicher Kulturförderung in Lübeck wieder.

Bei den Gebäuden hat sich im Laufe der Jahre infolge unzureichender Unterhaltung ein erheblicher Sanierungsstau gebildet. Darüber hinaus stehen dringend erforderliche, umfangreiche brandschutztechnische Maßnahmen sowie Modernisierungsmaßnahmen an.

Häufig können Exponate wegen der schlechten raumklimatischen Bedingungen nicht mehr ausgestellt bzw. von anderen Häusern ausgeliehen werden, weshalb der Einbau einer Lüftungsanlage dringend erforderlich ist. Weiterhin soll durch das Einfügen eines Aufzuges der barrierefreie Zugang zum EG, 1. OG und KG hergestellt werden.

Der Leistungsumfang des Gesamtprojektes ist 2016 in einer EW-Bau zusammengestellt worden und umfasste einen Gesamtbedarf an finanziellen Mittel von damals 6.450.000,- EUR brutto.
Inklusive Baupreissteigerung und neuen Planungserkenntnissen belaufen sich die derzeitigen Kosten nunmehr auf 8.150.000,- EUR brutto.

Die Preissteigerungen ergeben sich wie folgt:

KGr 300	Hochbauliche Gewerke	20 – 25 %
KGr 410	Abwasser, Wasser, Gas	15 %
KGr 420	Wärmeversorgungsanlagen	20 %
KGr 430	Lufttechnische Anlagen	30 %
KGr 440	Starkstrom	35 %

KGr 450 Infoanlagen 35 %

Kosten aus neuen Planungserkenntnissen setzen sich wie folgt zusammen:

- 31.000,- EUR Starkstrom, Verdopplung der Hausanschlüsse wg. Lüftungsanforderung
- 118.000,- EUR bei Infoanlagen wg. Anforderungen des Versicherers, u. a. Videoanlage

Für Planungsleistungen, Gutachter, Restauratoren, Sondierungsarbeiten und Bauzustandserfassungen sind bisher ca. 428.000,- EUR gezahlt worden. Weitere ca. 163.000,- EUR sind für eben solche Leistungen in Aufträgen gebunden.

Von den Gesamtkosten waren für 2019 500.000,- EUR freigegeben und für 2020 stehen weitere 750.000,- EUR Urbudget und eine VE in Höhe von 2.525.000,- EUR zur Freigabe bereit.

Maßnahmenbeschreibung :

Gemäß Planung des Architekten Mai sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:

Brandschutz:
- Fluchttreppe als 2. Rettungsweg
- Herstellen von Brandwänden, Brandschutzbekleidung von Stahlkonstruktionen und Einfügen von Brandschutztüren und Brandschutzverglasungen
- Einfügen einer RWA
- Einfügen einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Starkstromanlage

Sanierungsmaßnahmen:
- Instandsetzung und Konservierung der Kellergewölbe
- Mauerwerkssanierung durch Austausch von Klosterformatsteinen
- Erneuerung von Installationskanälen
- Erneuerung von Bodenbelägen z. T. Gotlandplatten
- Erneuerung von Balkenköpfen, Dielen und Dämmung im Dachgeschoss
- Fensterreparaturen und klimatische Optimierung
- Erneuerung von Elektro-, Heizungs- und Sanitäranlagen

Modernisierungsmaßnahmen:
- Herstellung eines Gemäldedepots im Gewölbekeller
- Herstellung eines neuen Erschließungstreppenraumes zum Keller inklusive behindertengerechten Aufzug
- Einfügen von Sanitäranlagen im Kellergeschoss
- Ergänzen von Winterfenstern

Kosten :

Die Gesamtkosten betragen

EW-Bau von 2016	6.450.000,- EUR
+ Baupreissteigerung	1.551.000,- EUR
+ Mehrkosten durch vertiefte Planung	149.000,- EUR
Summe	8.150.000,- EUR

Fördermittel:

Es besteht die Möglichkeit, von den denkmalpflegerisch förderfähigen Gesamtkosten von ca. 1,616 Mio. EUR 50 % fördern zu lassen.
D.h., eine Summe von ca. 808.000 EUR Fördermittel wären vom Bundesministerium für Kultur und Medien (BKM) über mehrere Jahre zu erhalten.
In einem ersten Abruf wurden Fördermittel in Höhe von 277.000,- EUR (entspricht 50 % von 544.000,- EUR, also den denkmalpflegerisch förderfähigen Kosten) am 28.10.2019 beim BKM beantragt. Eine Zusage, vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe im BKM, in Höhe von 277.000,- EUR liegt seit Anfang des Jahres 2020 vor. Die Summe muss im Jahre 2020 kassenwirksam verbaut werden. Die Beantragung der nächsten Fördermittelsumme erfolgt bis Oktober 2020 für den zweiten Abruf.
Zudem werden weitere Fördermöglichkeiten (z. B. durch Stiftungen) im weiteren Projektablauf geprüft.

Anlagen:

1 – Finanzielle Auswirkungen

2 – Plan Grundrisse

3 – Plan Schnitte und Ansichten

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.651 Gebäudemanagement
Produkt: 111029

Anlage zur Vorlage vom 14.04.2020
VO-Nr.: VO/2020/08858

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2020	2021	2022	2023
Erträge					
Aufwendungen	-8.150.000,00				
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-8.149.999,00	-	-	-	-
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-8.150.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-3.667.500,00	-244.500,00	-244.500,00	-244.500,00	-244.500,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-8.150.000,00	-840.000,00	-2.420.000,00	-1.165.500,00	-1.711.500,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-8.150.000,00	*(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)*			

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2020	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00

2020	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111029 289 7851000	Behnhaus - Drägerhaus Sanierungsmaßnahmen, Hochbaumaßnahmen	-840.000,00
		Saldo Finanzplan	-840.000,00

164 von 180 in Zusammenstellung

ENTWURFSPLANUNG

C	24.03.16	Einarbeitung Vorstatik gem. Absprache 29.01.16 Hochbeet /Garten Drägerhaus), Lüftungszentrale
B	03.12.15	Änderungen gemäß Absprachen Termin 25.11.15 (Lage+ Abmessungen Aufzug)
A	11.11.15	Änderungen gemäß Absprachen Termin 06.11.15

OBJEKT

UMBAU

BEHNHAUS / DRÄGERHAUS

KÖNIGSTRASSE 9 / 11
23552 LÜBECK

BAUHERR / AUFTRAGGEBER:

HANSESTADT LÜBECK
BEREICH 651
GEBÄUDEMANAGEMENT
MÜHLENDAMM 14
23539 LÜBECK

DARSTELLUNG / MASSTAB:

GRUNDRISS EG — M 1:100

GEZEICHNET: Mareike Ständer
DATUM: 13.10.2015
BLATT: 1503-03-01C

LEGENDE
- BESTAND
- Bauteil NEU
- Bauteil ABBRUCH
- Rettungswege

N

MAI STADTPLANER + ARCHITEKT BDA
AN DER UNTERTRAVE 17 D-23552 LÜBECK
TELEFON 0451 397790 TELEFAX 0451 3977920 office@mai-architekten.de

LEGENDE

- BESTAND
- Bauteil NEU
- Bauteil ABBRUCH
- Rettungswege

N

ENTWURFSPLANUNG

C	24.03.16	Einarbeitung Vorstatik gem. Absprache 29.01.16; Öffnungsflügel Fassade Aufzug;
B	03.12.15	Änderungen gemäß Absprachen Termin 25.11.15 (Lage+ Abmessungen Aufzug)
A	11.11.15	Änderungen gemäß Absprachen Termin 06.11.15

OBJEKT

UMBAU

BEHNHAUS / DRÄGERHAUS

KÖNIGSTRASSE 9 / 11
23552 LÜBECK

BAUHERR / AUFTRAGGEBER:

HANSESTADT LÜBECK
BEREICH 651
GEBÄUDEMANAGEMENT
MÜHLENDAMM 14
23539 LÜBECK

DARSTELLUNG / MASSTAB:

GRUNDRISS 1.OG M 1:100

GEZEICHNET: Mareike Ständer
DATUM: 13.10.2015
BLATT: 1503-03-02C

MAI STADTPLANER + ARCHITEKT BDA
AN DER UNTERTRAVE 17 D-23552 LÜBECK
TELEFON 0451 397790 TELEFAX 0451 3977920 office@mai-architekten.de

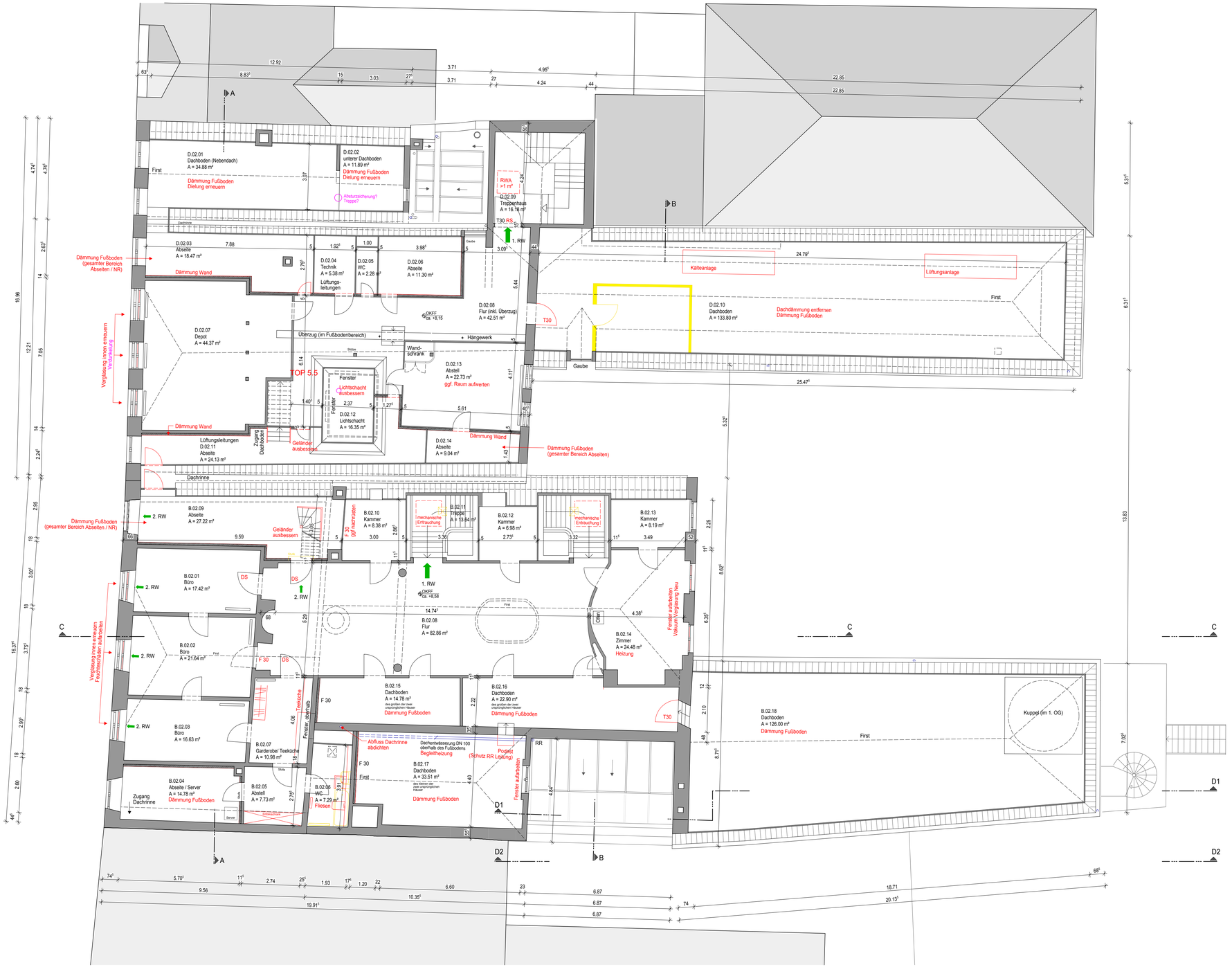

166 von 180 in Zusammenstellung

ENTWURFSPLANUNG

C	24.03.16	Änderungen Fluchtwege; Klimagerät; WC Verw.
B	03.12.15	Änderungen gemäß Absprachen Termin 25.11.15 (Lage+ Abmessungen Aufzug)
A	11.11.15	Änderungen gemäß Absprachen Termin 06.11.15

OBJEKT

UMBAU

BEHNHAUS / DRÄGERHAUS

KÖNIGSTRASSE 9 / 11
23552 LÜBECK

BAUHERR / AUFTRAGGEBER:

HANSESTADT LÜBECK
BEREICH 651
GEBÄUDEMANAGEMENT
MÜHLENDAMM 14
23539 LÜBECK

DARSTELLUNG / MASSTAB:

GRUNDRISS 2.OG / DACHGESCHOSS — M 1:100

GEZEICHNET: Mareike Ständer
DATUM: 13.10.2015
BLATT: 1503-03-03C

LEGENDE

- BESTAND
- Bauteil NEU
- Bauteil ABBRUCH
- Rettungswege

N

MAI STADTPLANER + ARCHITEKT BDA
AN DER UNTERTRAVE 17 D-23552 LÜBECK
TELEFON 0451 397790 TELEFAX 0451 3977920 office@mai-architekten.de

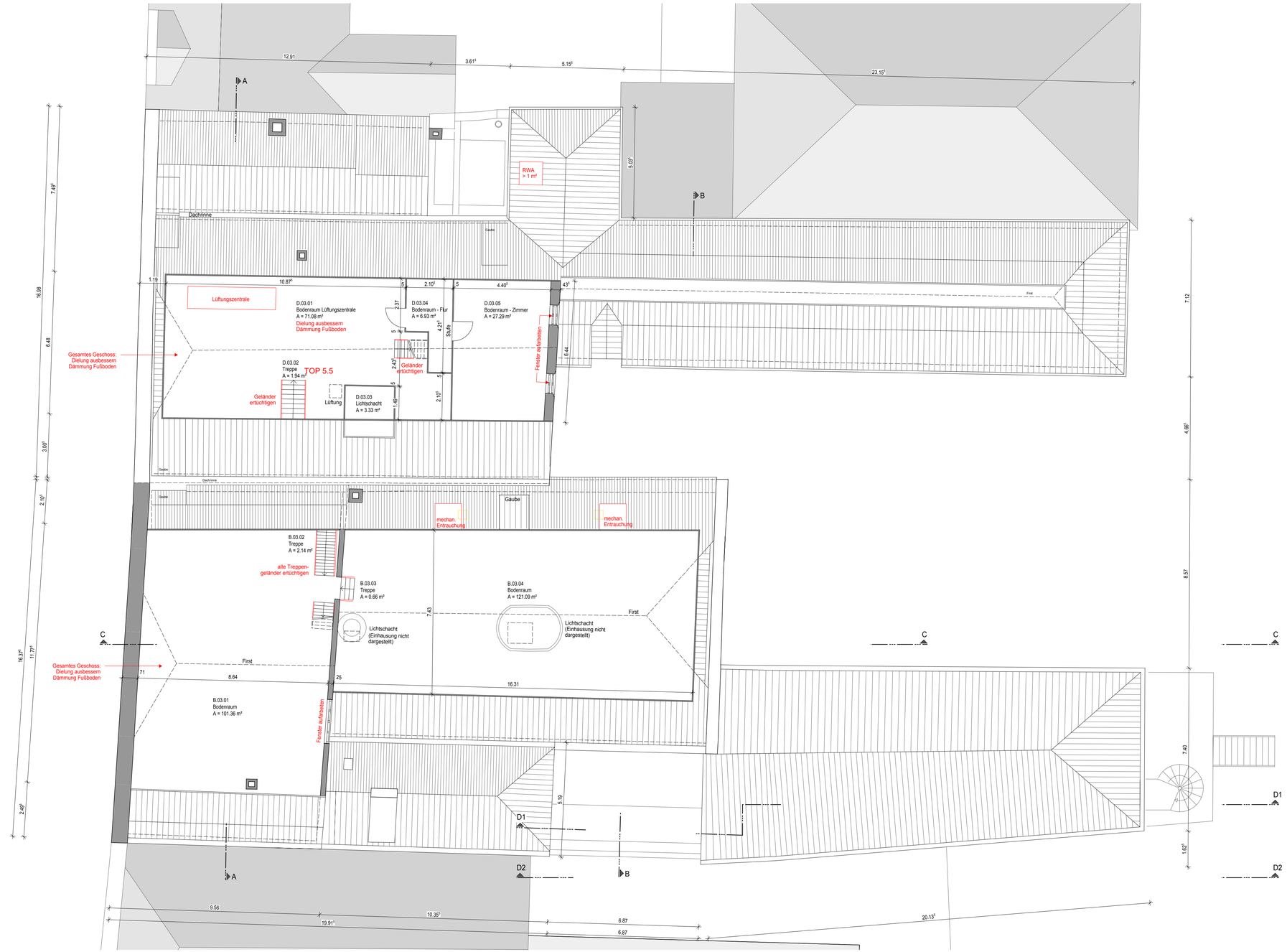

LEGENDE

- BESTAND
- Bauteil NEU
- Bauteil ABBRUCH
- Rettungswege

N

ENTWURFSPLANUNG

A 03.12.15 Änderungen gemäß Absprachen Termin 25.11.15 (Lage und Abmessungen Aufzug)

OBJEKT

UMBAU

BEHNHAUS / DRÄGERHAUS

KÖNIGSTRASSE 9 / 11
23552 LÜBECK

BAUHERR / AUFTRAGGEBER:

HANSESTADT LÜBECK
BEREICH 651
GEBÄUDEMANAGEMENT
MÜHLENDAMM 14
23539 LÜBECK

DARSTELLUNG / MASSTAB:

GRUNDRISS M 1:100
KEHLBALKENLAGE / 2. DG

GEZEICHNET: Mareike Ständer
DATUM: 13.10.2015
BLATT: 1503-03-04A

MAI STADTPLANER + ARCHITEKT BDA
AN DER UNTERTRAVE 17 D-23552 LÜBECK
TELEFON 0451 397790 TELEFAX 0451 3977920 office@mai-architekten.de

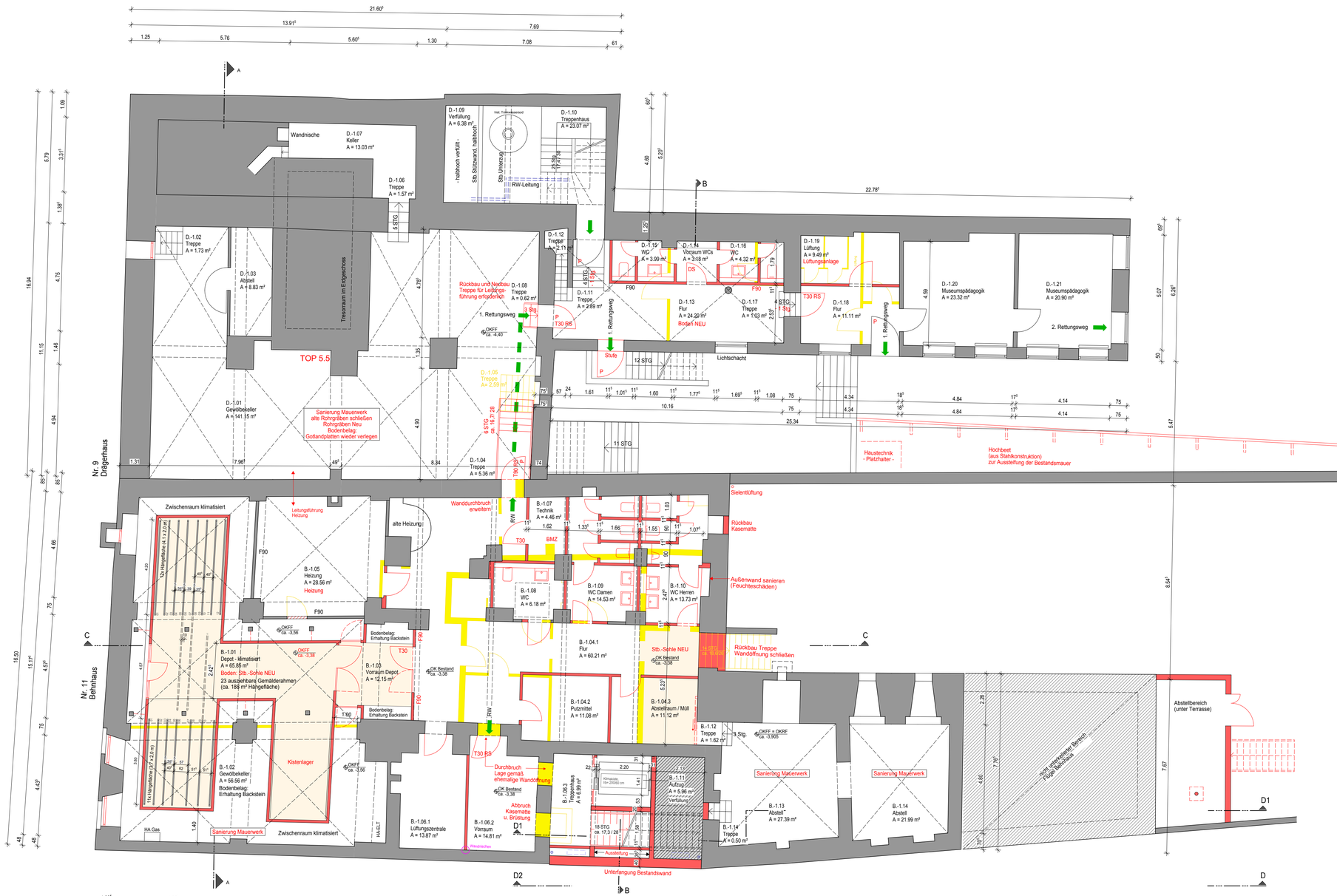

ENTWURFSPLANUNG

C	24.03.16	Einarbeitung Vorstatik gem. Absprache 29.01.16; Hochbeet (Garten Drägerhaus); HA Gas; Fenster Kasematten (straßenseitig)
B	03.12.15	Änderungen gemäß Absprachen Termin 25.11.15 (Lage und Abmessungen Aufzug)
A	11.11.15	Änderungen gemäß Absprachen Termin 06.11.15

OBJEKT

UMBAU

BEHNHAUS / DRÄGERHAUS

KÖNIGSTRASSE 9 / 11
23552 LÜBECK

BAUHERR / AUFTRAGGEBER:

HANSESTADT LÜBECK

BEREICH 651
GEBÄUDEMANAGEMENT
MÜHLENDAMM 14
23539 LÜBECK

DARSTELLUNG / MASSTAB:

GRUNDRISS KG M 1:100

LEGENDE

- BESTAND
- Bauteil NEU
- Bauteil ABBRUCH
- Rettungswege

N

GEZEICHNET: Mareike Ständer
DATUM: 13.10.2015
BLATT: 1503-03-05C

MAI STADTPLANER + ARCHITEKT BDA
AN DER UNTERTRAVE 17 D-23552 LÜBECK
TELEFON 0451 397790 TELEFAX 0451 3977920 office@mai-architekten.de

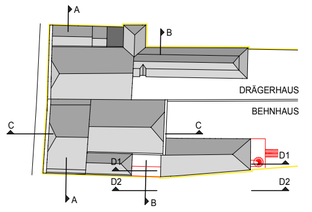

LEGENDE

- BESTAND
- Bauteil NEU
- Bauteil ABBRUCH

ENTWURFSPLANUNG

A 24.03.16 Depot angepasst (HA Gas)

OBJEKT

UMBAU

BEHNHAUS / DRÄGERHAUS

KÖNIGSTRASSE 9 / 11
23552 LÜBECK

BAUHERR / AUFTRAGGEBER:

HANSESTADT LÜBECK

BEREICH 651
GEBÄUDEMANAGEMENT
MÜHLENDAMM 14
23539 LÜBECK

DARSTELLUNG / MASSTAB:

SCHNITT A-A
Querschnitt Haupthäuser

M 1:100

GEZEICHNET: Mareike Ständer
DATUM: 13.10.2015
BLATT: 1503-03-06A

MAI STADTPLANER + ARCHITEKT BDA
AN DER UNTERTRAVE 17 D-23552 LÜBECK
TELEFON 0451 397790 TELEFAX 0451 3977920 office@mai-architekten.de

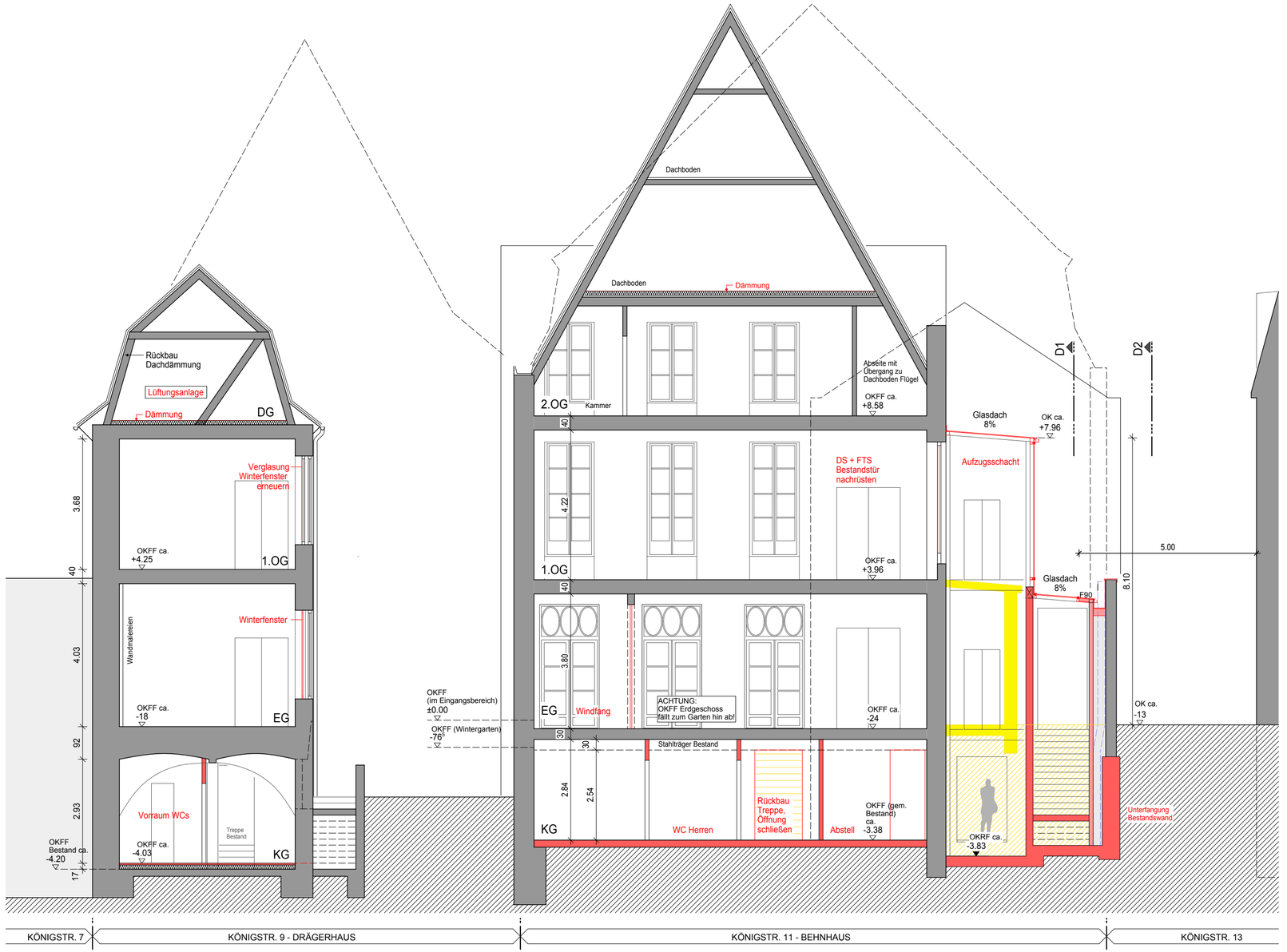

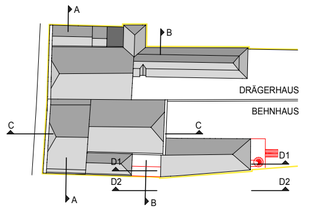

LEGENDE

- BESTAND
- Bauteil NEU
- Bauteil ABBRUCH

ENTWURFSPLANUNG

C	24.03.16	Einarbeitung Vorstatik gem. Absprache 29.01.16 Glasdach über Treppe niedriger angeordnet
B	03.12.15	Änderungen gemäß Absprachen Termin 25.11.15 (Lage+ Abmessungen Aufzug)
A	11.11.15	Änderungen gemäß Absprachen Termin 06.11.15

OBJEKT

UMBAU

BEHNHAUS / DRÄGERHAUS

KÖNIGSTRASSE 9 / 11
23552 LÜBECK

BAUHERR / AUFTRAGGEBER:

HANSESTADT LÜBECK

BEREICH 651
GEBÄUDEMANAGEMENT
MÜHLENDAMM 14
23539 LÜBECK

DARSTELLUNG / MASSTAB:

SCHNITT B-B
Querschnitt

M 1:100

GEZEICHNET: Mareike Ständer
DATUM: 13.10.2015
BLATT: 1503-03-07C

MAI STADTPLANER + ARCHITEKT BDA
AN DER UNTERTRAVE 17 D-23552 LÜBECK
TELEFON 0451 397790 TELEFAX 0451 3977920 office@mai-architekten.de

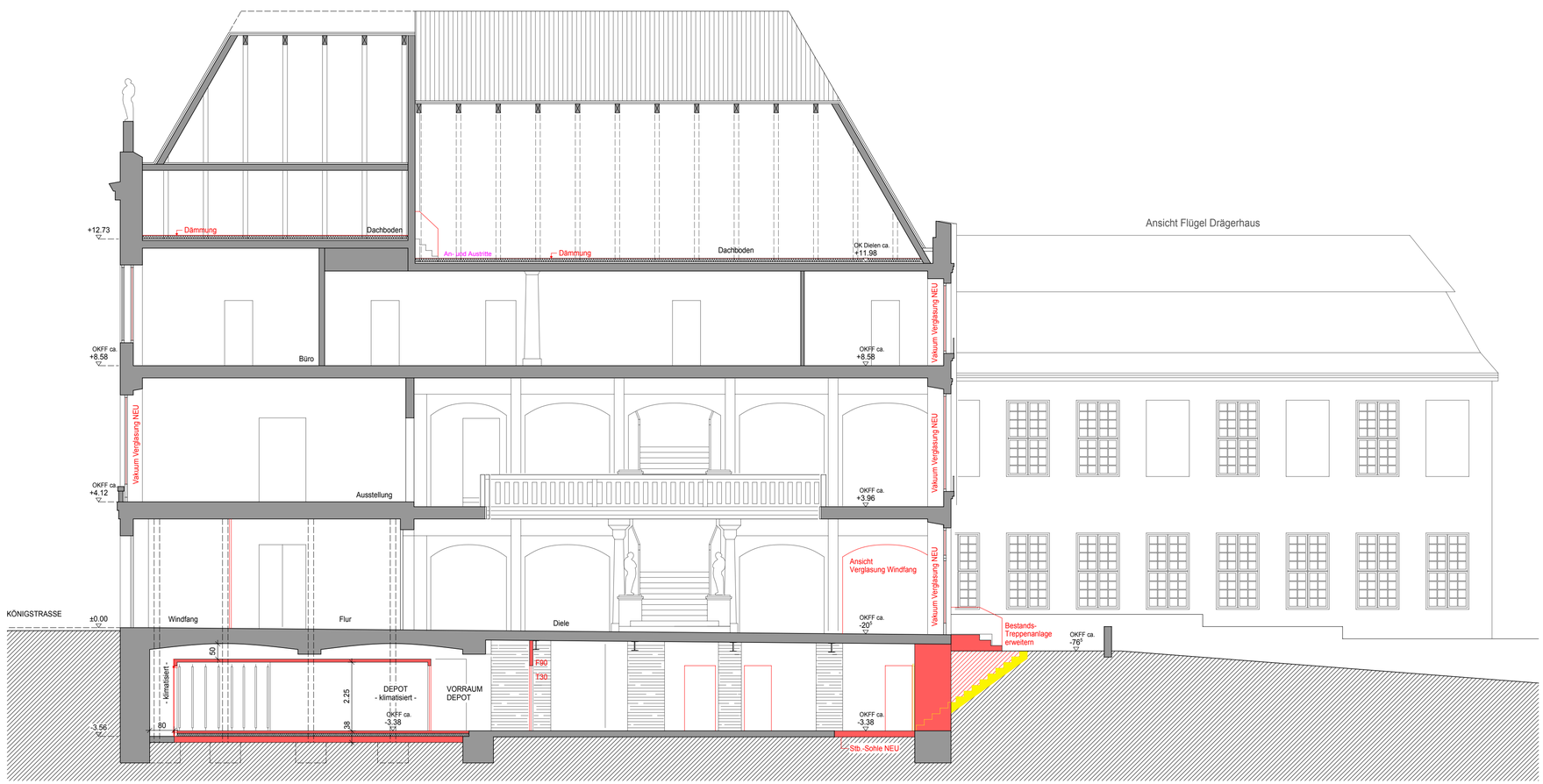

Ansicht Flügel Drägerhaus

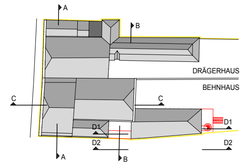

LEGENDE

- BESTAND
- Bauteil NEU
- Bauteil ABBRUCH

ENTWURFSPLANUNG

B	24.03.16	Pfosten-Riegel- Öffnung in Depot
A	11.11.15	Änderungen gemäß Absprachen Termin 06.11.15

OBJEKT

UMBAU

BEHNHAUS / DRÄGERHAUS

KÖNIGSTRASSE 9 / 11
23552 LÜBECK

BAUHERR / AUFTRAGGEBER:

HANSESTADT LÜBECK
BEREICH 651
GEBÄUDEMANAGEMENT
MÜHLENDAMM 14
23539 LÜBECK

DARSTELLUNG / MASSTAB:

SCHNITT C-C
Längsschnitt Behnhaus

M 1:100

GEZEICHNET: Mareike Ständer
DATUM: 13.10.2015
BLATT: 1503-03-08B

MAI STADTPLANER + ARCHITEKT BDA
AN DER UNTERTRAVE 17 D-23552 LÜBECK
TELEFON 0451 397790 TELEFAX 0451 3977920 office@mai-architekten.de

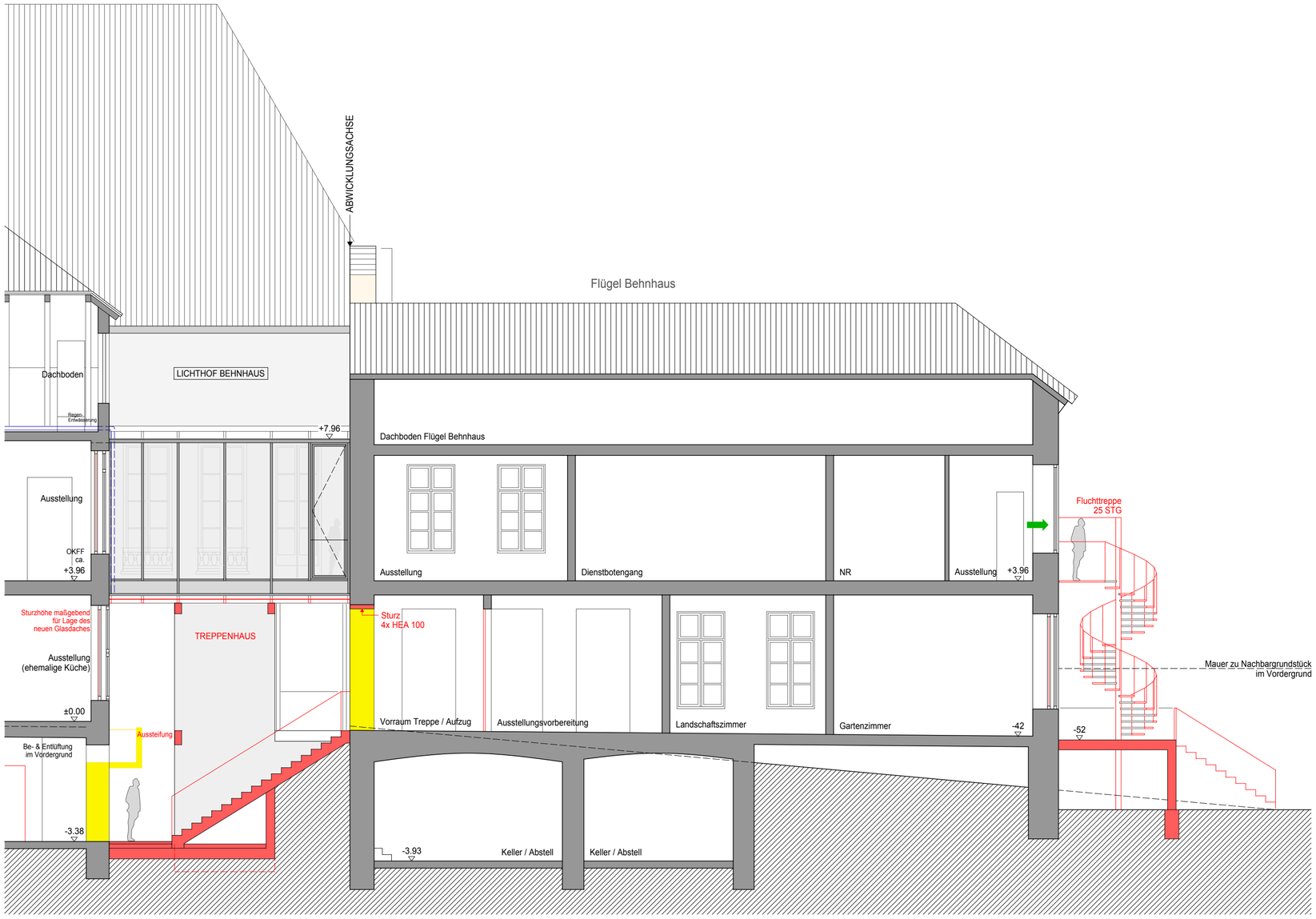

SCHNITTANSICHT D1-D1

TOP 5.5

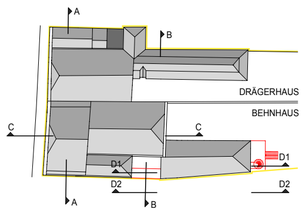

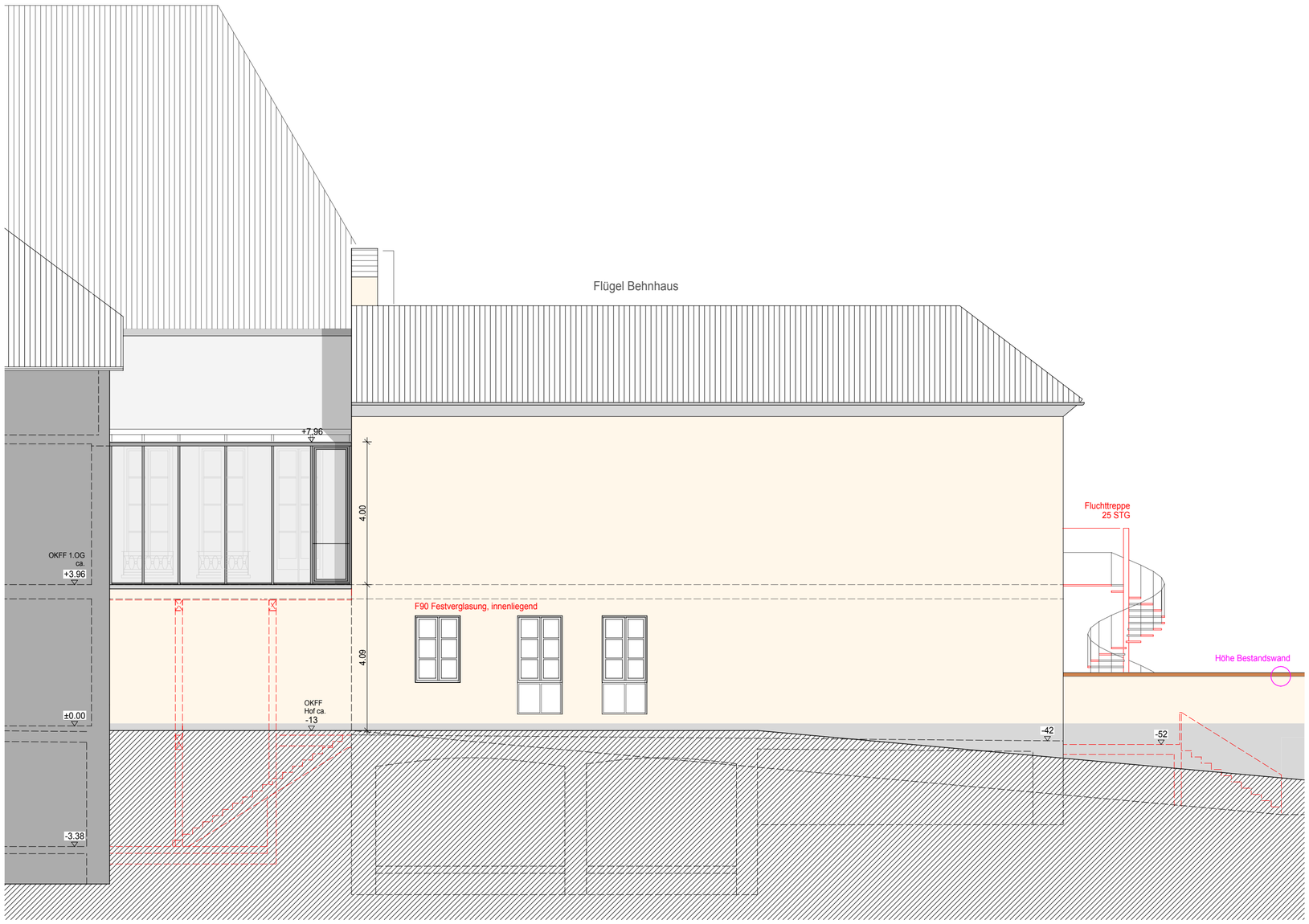

SCHNITTANSICHT D2-D2

LEGENDE

- BESTAND
- Bauteil NEU
- Bauteil ABBRUCH

ENTWURFSPLANUNG

B	24.03.16	Einarbeitung Vorstatik gem. Absprache 29.01.16; Öffnungsflügel Fassade Aufzug
A	03.12.15	Änderungen gemäß Absprachen Termin 25.11.15 (Lage und Abmessungen Aufzug)

OBJEKT

UMBAU

BEHNHAUS / DRÄGERHAUS

KÖNIGSTRASSE 9 / 11
23552 LÜBECK

BAUHERR / AUFTRAGGEBER:

HANSESTADT LÜBECK
BEREICH 651
GEBÄUDEMANAGEMENT
MÜHLENDAMM 14
23539 LÜBECK

DARSTELLUNG / MASSTAB:

SCHNITTE D-D M 1:100
Schnittansicht Süd
Innenhof Behnhaus

GEZEICHNET: Mareike Ständer
DATUM: 13.10.2015
BLATT: 1503-03-09B

MAI STADTPLANER + ARCHITEKT BDA
AN DER UNTERTRAVE 17 D-23552 LÜBECK
TELEFON 0451 397790 TELEFAX 0451 3977920 office@mai-architekten.de

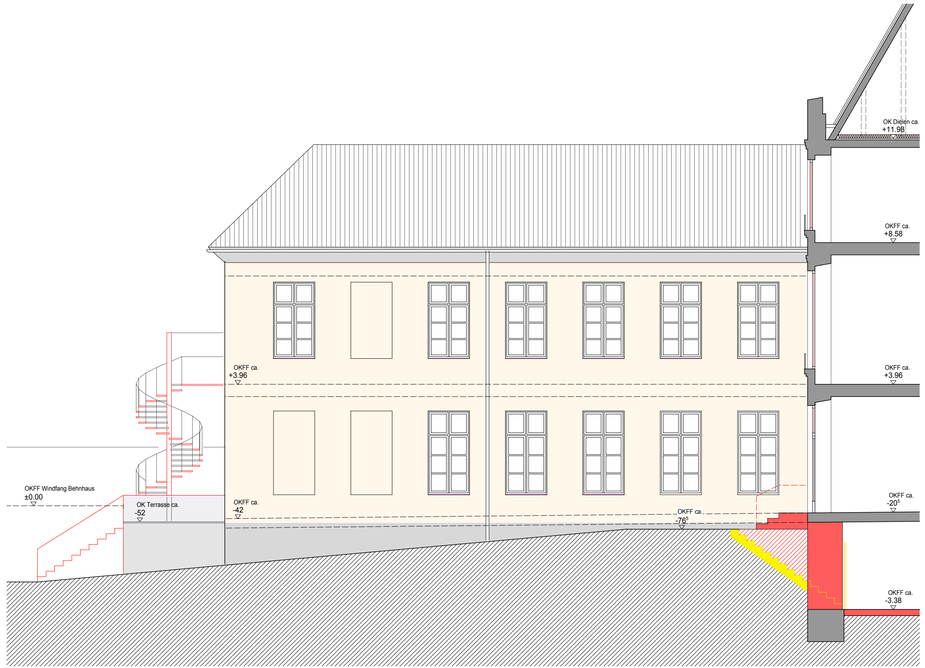

ANSICHT NORD (Flügel)

ANSICHT OST (Flügel und Haupthaus)

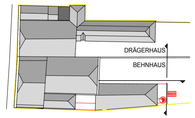

LEGENDE

- BESTAND
- Bauteil NEU
- Bauteil ABBRUCH

ENTWURFSPLANUNG

B	24.01.16	Hochbeet Garten Drägerhaus (Abstützung Wand)
A	11.11.15	Änderungen gemäß Absprachen Termin 06.11.15

OBJEKT

UMBAU

BEHNHAUS / DRÄGERHAUS

KÖNIGSTRASSE 9 / 11
23552 LÜBECK

BAUHERR / AUFTRAGGEBER:

HANSESTADT LÜBECK
BEREICH 651
GEBÄUDEMANAGEMENT
MÜHLENDAMM 14
23539 LÜBECK

DARSTELLUNG / MASSTAB:

GARTENANSICHTEN BEHNHAUS — M 1:100

GEZEICHNET: Mareike Ständer
DATUM: 13.10.2015
BLATT: 1503-03-10B

MAI STADTPLANER + ARCHITEKT BDA
AN DER UNTERTRAVE 17 D-23552 LÜBECK
TELEFON 0451 397790 TELEFAX 0451 3977920 office@mai-architekten.de

► Nr. VO/2020/08908
öffentlich

Lübeck, 08.05.2020

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Dringlichkeitsantrag AM Birte Duggen (Bündnis 90 / Die Grünen): Öffnung von Kitas und Grundschulen da wo möglich

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister möge sich bei der Landesregierung darum bemühen, dass Grundschul- und Kitaschließungen in den Stadtteilen aufgehoben werden bzw. aufgehoben werden können, in denen es zu überhaupt keiner Corona-Infizierung gekommen ist bzw. aktuell keine mehr vorhanden ist.

Begründung:
Täglich werden die Corona-Zahlen veröffentlicht, zuletzt ist die Zahl der offiziell Infizierten in Lübeck unter 10 gefallen. Zusätzlich dazu sind Familienmitglieder als Kontaktpersonen i.d.R. in Quarantäne. Das Gesundheitsamt kennt die Daten und weiß, welche Stadtteile betroffen sind.

Nun dürfen ja die Länder mehr auf regionale Gegebenheiten eingehen. Es ist unverständlich, dass bei sinkenden Infektionszahlen Schul- und Kitaschließungen pauschal über das ganze Land beibehalten werden. Es gibt Regionen, Gemeinden, Dörfer, in denen weit und breit kein einziger Corona-Fall aufgetreten ist. Gerade kleinere Kinder in Kitas und Grundschulen gehen ja nur in ihrem eigenen Umkreis zur Schule (anders als Gymnasiasten). Diese Kitas und Grundschulen nach regionaler Gegebenheit wieder zu öffnen, das müsste möglich sein. Und das würde Frauen auch ermöglichen, ohne Notbetreuung ihrem - häufig schlecht bezahlten Job - nachzugehen. Ältere Kinder bedürfen zudem häufig keiner Betreuung mehr. Stattdessen sind Frauen jetzt die Leidtragenden:

Frauen übernehmen wieder die Hausfrauenrolle und bleiben für die Kinderbetreuung zu Hause, wenn sie keinen Anspruch auf Notbetreuung haben. Hierfür erhalten sie nur eine Lohnfortzahlung von 67 %, was angesichts der häufig schlecht bezahlten Jobs von Frauen keine ausreichende Lebensgrundlage darstellt. Aufgrund der Situation, dass viele Familien jetzt zu Hause „eingesperrt“ sind, kommt es vermehrt zu Gewalt in Familien. Durch Schließung der Kitas und Schulen bekommen die Erzieher/Lehrer/Behörden davon nichts mehr mit. Tatsächlich sind die Meldungen von Kindesmisshandlungen stark rückläufig, ohne dass die Misshandlungen selbst rückläufig sein dürften – im Gegenteil. Dass jedes Kita- und jedes Grundschulkind 1x bis zu den Sommerferien nochmal in der Einrichtung gewesen sein soll, kann die Lösung nicht sein. Kinder aus bildungsferneren Schichten erleiden einen riesigen Nachteil, wenn in den Familien häufig nicht einmal ein Grundstock an Ausrüstung (PC, Lap-

top, Drucker, WLAN) da ist, um digital zu lernen. Gerade diese Kinder werden jetzt ein weiteres „Wissens-Gap“ erleiden, welches für sie schwer sein wird, wieder aufzuholen.
Diese Situation durch Kita- und Schulschließungen weiterhin aufrecht zu erhalten, ohne dass dies im Sinne des Infektionsschutzes notwendig und geboten ist, kann nicht hingenommen werden.

Anlagen:

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2020/08914**
öffentlich

Lübeck, 12.05.2020

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Dringlichkeitsantrag: Hybrid-Lösungen schaffen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Hauptausschuss möge beschließen:

1.)Damit auch Bürgerschafts- und Ausschussmitglieder, die Risikogruppen angehören, an künftigen Sitzungen teilnehmen können, sind sog. Hybrid-Lösungen zu schaffen, also die Durchführung einer Sitzung mit der Möglichkeit, sich von außerhalb an Debatte und Abstimmungen zu beteiligen. Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob dies aktuell bereits unter Anwendung der Experimentierklausel in § 135 a Gemeindeorndung möglich ist. Fall ja wird das Büro der Bürgerschaft gebeten, so bald wie möglich durchgeführte Präsenzsitzungen um die Möglichkeit der Online-Zuschaltung zu erweitern.

2.) Falls dies nach der geltenden Gemeindeordnung nicht möglich ist, bitten wir den Bürgermeister sich bei der Landesregierung für eine Gesetzesänderung mit diesem Ziel einzusetzen.

3.) Die Stadtpräsidentin wird für die Fortdauer der Pandemie gebeten, solange die Möglichkeit zur Online-Teilnahme an Präsenzsitzungen nicht geschaffen ist, den Mitgliedern der Bürgerschaft und der Ausschüsse weiterhin freizustellen, ob sie an Präsenz-Sitzungen teilnehmen. Dasselbe gilt für die Mitarbeiter*innen der Stadt und der Fraktionen. Für Entschuldigungen wird ohne Notwendigkeit weiterer Begründung ein "triftiger Grund" im Sinne von § 6 Abs. 8 Geschäftsordnung der Bürgerschaft angenommen.

4.) Alle Sitzungen von Bürgerschaft und Ausschüssen sollen künftig für die Öffentlichkeit im Internet per Video-Streaming angeboten werden. Das Büro der Bürgerschaft wird beauftragt, hierfür ein Umsetzungskonzept vorzulegen.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2019/08261**
öffentlich

Lübeck, 15.10.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Antrag AM Katjana Zunft (DIE LINKE) "Fußgänger*innenampeln mit Streuscheiben mit gleichgeschlechtlichen Paaren ausstatten!"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Hauptausschuss möge beschließen,

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Streuscheiben der Ampelanlagen für Fußgänger*innen mit einem stehenden und einem gehenden Frauen- bzw. Männerpärchen umzurüsten. Hierzu holt sie zuvor gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung des hierfür zuständigen Ministeriums ein.
2. Mit der Maßnahme wird schnellstmöglich begonnen und zukünftig ist mindestens jede zweite Ampelanlage in Lübeck mit solchen Streuscheiben auszustatten.
3. Bis zum Erreichen der 50%-Quote werden ab sofort diese Streuscheiben verwendet. Bei der Berechnung der Quote ist darauf zu achten, dass diese pro Stadtteil erreicht wird.

Begründung:

Anlagen:

Ausschussmitglied

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2020/08777**
öffentlich

Lübeck, 10.03.2020

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

Ausstattung von Fußgänger:innenampeln mit Streuscheiben mit gleichgeschlechtlichen Paaren.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.04.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
04.05.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antrag von AM Katjana Zunft (DIE LINKE) im Hauptausschuss am 12.11.2019 (VO/2019/08261)

Bericht:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 12.11.2019 wurde folgender Antrag gestellt, der dann zu einer Erteilung eines Berichtsauftrages wurde:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Streuscheiben der Ampelanlagen für Fußgänger:innen mit einem stehenden und einem gehenden Frauen- bzw. Männerpärchen umzurüsten. Hierzu holt sie zuvor gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung des hierfür zuständigen Ministeriums ein.

2. Mit der Maßnahme wird schnellstmöglich begonnen und zukünftig ist mindestens jede zweite Ampelanlage in Lübeck mit solchen Streuscheiben auszustatten.

Die Straßenverkehrsbehörde des Bereichs Stadtgrün und Verkehr hat bei der Fachaufsicht, dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von gleichgeschlechtlichen Sinnbildern in Streuscheiben bei Fußgängersignalanlagen (FGLSA) angefragt und dazu folgende Rückmeldung erhalten:

Sowohl der LBV.SH als auch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) vertreten einheitlich die Auffassung, dass Fußgängerlichtsignalanlagen nur mit dem Sinnbild „Fußgänger“ zu versehen sind.

Hierzu im Einzelnen:

- *Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Lichtsignalanlagen für den Fußgängerverkehr mit dem Sinnbild „Fußgänger“ zu versehen. Die VwV zu § 37 StVO bestimmt weiter, dass im Lichtzeichen für Fußgänger das rote Sinnbild einen stehenden, das grüne einen schreitenden Fußgänger zeigen muss. Die entsprechenden Sinnbilder ergeben sich aus § 39 Abs. 7 StVO (nur schreitender Fußgänger) i.V.m. Ziff. 6.2.7 der Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA / schreitender und stehender Fußgänger). Daneben wurden im Einigungsvertrag auch die entsprechenden Sinnbilder im Stile der sog. „Ost-Ampelmännchen“ zugelassen.*

- *Die Verwendung anderer Sinnbilder ist nicht erlaubt und stellt einen Verstoß gegen die StVO dar. Insoweit gilt der Ausschließlichkeitsgrundsatz, dass Verkehrsteilnehmer nur in der StVO oder im Verkehrszeichenkatalog verankerte Zeichen zu beachten haben. Von diesem Grundsatz können die Länder auch nicht mittels Ausnahmeregelungen abweichen; landesrechtliche Regelungen im Bereich des Verkehrsrechts sind aufgrund der Rechtssetzungskompetenz des Bundes ausgeschlossen (d.h.: die Schaffung von „Phantasiezeichen“ - und eben auch von „Phantasie-Sinnbildern“ - ist unzulässig). Dies wurde auch durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in der Vergangenheit mehrfach betont.*

- *Folgerichtig hat auch der Bund-Länder-Fachausschuss (BLFA)-StVO erst am 16./17.01.2019 nach eingehender Beratung festgestellt, „[…], dass an Lichtzeichenanlagen zur Regelung des Fußverkehrs ausschließlich die nach den §§ 37, 39 StVO vorgesehenen Sinnbilder („Stehen" oder „Schreiten") zu verwenden sind. Im Interesse der Einheitlichkeit, Verständlichkeit und der Verkehrssicherheit bedarf es keiner Ergänzung zum Sinnbild des Fußgängers in § 39 Abs. 7 StVO, § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (Regelungen des Einigungsvertrages bleiben unberührt).“*

Vor diesem Hintergrund besteht seitens des LBV.SH und des MWVATT Einigkeit darüber, dass Abweichungen von den Vorgaben der StVO unterbleiben sollen und weder durch – wie auch immer geartete – Ausnahmen, noch durch Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften weitere Sinnbilder zugelassen werden sollen. Soweit Fälle existieren, in denen FGLSA mit nicht der StVO / RiLSA bzw. dem Einigungsvertrag entsprechenden Symbolen ausgeführt wurden, kann es sich hierbei nur um nicht rechtmäßige Einzelfälle handeln, aus deren Existenz kein Anspruch auf eine Zulassung auch an anderer Stelle abgeleitet werden kann. Ein Ermessen obliegt der Verkehrsbehörde in diesen Fällen nicht.

Aufgrund dessen ist rechtlich eine Änderung der Sinnbilder bei Fußgängersignalanlagen nicht möglich.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen